

An die Mitglieder  
des Ausschusses für Inklusion

Köln, 05.05.2017  
Herr Woltmann  
LVR-Direktorin

**Ausschuss für Inklusion und**

**Beirat für Inklusion und Menschenrechte**

**Freitag, 12.05.2017, 9:30 Uhr**

**Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal**

**1. Aktualisierte Tagesordnung**

**Öffentliche Sitzung**

**Beratungsgrundlage**

- |      |   |                  |
|------|---|------------------|
| 1.   | Anerkennung der Tagesordnung  |                  |
| 2.   | Niederschrift über die 10. gemeinsame Sitzung von Ausschuss und Beirat vom 31.03.2017   |                  |
| 3.   | Aktuelles aus dem Freiwilligen Ökologischen Jahr Rheinland<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann  | <b>14/1855 K</b> |
| 4.   | Schulen   |                  |
| 4.1. | Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Faber | <b>14/1980 E</b> |
| 4.2. | Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Faber                                 | <b>14/1979 E</b> |
| 5.   | Eingliederungshilfe   |                  |
| 5.1. | Überblick zu Qualitätssicherungsmaßnahmen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Lewandrowski  | <b>14/1934 K</b> |

- 5.2. Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2015 **14/1917 K**  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Lewandrowski
- 5.3. Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2015 **14/1924 K**  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Lewandrowski
6. Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit **14/1987 K**  
Berichterstattung: LVR-Direktorin Frau Lubek
7. Dokumentation der Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte **14/1957 K**  
Berichterstattung: LVR-Direktorin Frau Lubek
8. **NEU:** Erweiterung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte **14/2013 B**  
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
9. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2016 **14/1816 K**  
Berichterstattung: LVR-Direktorin Frau Lubek
10. Anfragen und Anträge
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Verschiedenes

### **Nichtöffentliche Sitzung**

13. Niederschrift über die 3. Sitzung des Beirates vom 02.03.2017
14. Anfragen und Anträge
15. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
 Der Ausschussvorsitzende

W ö r m a n n

Mit freundlichen Grüßen  
 Die Beiratsvorsitzende

S e r v o s

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**

**TOP 2      Niederschrift über die 10. gemeinsame Sitzung von Ausschuss  
und Beirat vom 31.03.2017**

## Vorlage-Nr. 14/1855

öffentlich

**Datum:** 12.04.2017  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Frau Werner-Akyel

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>11.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>12.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>28.06.2017</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Aktuelles aus dem Freiwilligen Ökologischen Jahr Rheinland**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht zu "Aktuelles aus dem Freiwilligen Ökologischen Jahr Rheinland" wird gemäß Vorlage Nr. 14/1855 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

## Worum geht es hier?\*

### In leichter Sprache:

Jedes Jahr arbeiten im Rheinland  
über 180 junge Menschen  
freiwillig für den Schutz der Umwelt.  
Sie machen ein Freiwilliges Ökologisches Jahr.  
Dabei lernen sie:  
Verantwortung für sich selbst.  
Und für die Umwelt.



Das Landes-Jugend-Amt vom LVR  
betreut die jungen Menschen.  
Dem LVR ist wichtig:  
Alle junge Menschen sollen  
ein Freiwilliges Ökologisches Jahr machen können.  
Menschen mit einem Schul-Abschluss.  
Und Menschen ohne Schul-Abschluss.



Im Rheinland haben daher viele junge Menschen  
im Freiwilligen Ökologischen Jahr  
keinen Schul-Abschluss.  
Oder einen Förderschul-Abschluss.  
Einige brauchen bei der Arbeit besondere Unterstützung.  
Zum Beispiel weil sie eine psychische Krankheit haben.

Das zeigt:

Im Rheinland machen sehr unterschiedliche junge Menschen  
ein Freiwilliges Ökologisches Jahr.  
Das ist noch nicht überall in Deutschland so.

Nach dem Freiwilligen Ökologischen Jahr haben fast alle einen  
Ausbildungs-Platz.

Oder sie gehen zur Uni.

Oder wieder zur Schule.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

\*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Im Freiwilligen Ökologischen Jahr Rheinland (FÖJ) engagieren sich jährlich über 180 junge Menschen im Natur- und Umweltschutz. Mit mehr als 750 Bewerbungen kann die hohe Nachfrage nach Plätzen nicht gedeckt werden. Für die gesamte Organisation, Aufsicht über die Einsatzstellen sowie die pädagogische Begleitung und die Bildungsseminare ist die FÖJ-Zentralstelle im LVR-Landesjugendamt zuständig. Eine bundesweit geltende Besonderheit des FÖJ NRW liegt in der sozialpolitischen Ausrichtung und der Verfolgung eines inklusiven Ansatzes im weiteren Sinne. Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Während des FÖJ lernen die Freiwilligen, mehr Verantwortung für sich und die Umwelt zu tragen. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Bundes, des Landes sowie des LVR.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1855:**

### **Das Freiwillige Ökologische Jahr im Rheinland**

Im Freiwilligen Ökologischen Jahr Rheinland engagieren sich jährlich über 180 Freiwillige im Natur- und Umweltschutz. In den rheinischen Einsatzstellen arbeiten die 16 bis 26-Jährigen im praktischen Naturschutz und im gärtnerischen Bereich, werden in Tätigkeitsfeldern der Bildung für nachhaltige Entwicklung eingesetzt und lernen auf ökologischen Höfen die nachhaltige Landwirtschaft kennen. Begleitend zu der praktischen Arbeit nehmen sie an mindestens fünf einwöchigen Bildungsseminaren teil. Während des FÖJ haben die jungen Menschen die Möglichkeit, sich persönlich und beruflich zu orientieren und lernen mehr Verantwortung für sich und die Umwelt zu tragen. Die gesamte Organisation der Maßnahme sowie die pädagogische Begleitung der Freiwilligen obliegt der FÖJ-Zentralstelle im LVR-Landesjugendamt. Finanziert wird die Bildungs- und Beratungsarbeit durch den Bund und das Land NRW. 150 Plätze werden vom Land gefördert, 10 vom LVR und die restlichen Plätze werden von den Einsatzstellen frei finanziert. Mit über 1.500 Interessierten und über 750 Bewerbungen kann die hohe Nachfrage bei weitem nicht gedeckt werden.

### **Teilhabe**

In einer bundesweiten und landesweiten Evaluation wurde ein Alleinstellungsmerkmal des FÖJ NRW positiv hervorgehoben. Der umfassende Bericht ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

([https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/evaluation\\_freiwilligendienst\\_e\\_nrw\\_0.pdf](https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/evaluation_freiwilligendienst_e_nrw_0.pdf))

Während bei den anderen Jugendfreiwilligendiensten und dem Bundesfreiwilligendienst unter 27 Jahre über 70% der Freiwilligen ein Fachabitur oder Abitur erlangt haben, spiegeln die Teilnehmenden im FÖJ NRW einen Querschnitt der Gesellschaft wider. Aufgrund einer Quotenvorgabe des Landes haben mindestens 50% der Freiwilligen keinen Schulabschluss oder einen Sek1-Abschluss (Förder-, Haupt- oder Realschulabschluss). Weiterhin verfolgt die FÖJ-Zentralstelle einen inklusiven Ansatz im weiteren Sinne. Der Anteil von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf liegt bei ca. 15-20%. Davon ist knapp die Hälfte psychisch erkrankt. Seit dem Jahr 2009 liegt ein differenziertes Berichtswesen des FÖJ vor. Diesem ist zu entnehmen, dass die Zahl der Teilnehmenden mit psychischen Erkrankungen stetig gestiegen ist. Im laufenden Bildungsjahr sind erstmalig auch drei Flüchtlinge im FÖJ vertreten, von denen zwei im Anschluss an das FÖJ einen Ausbildungsplatz in ihrer Einsatzstelle erhalten. Ungefähr ein Fünftel der Teilnehmenden hat einen Migrationshintergrund. Damit Teilhabe wirklich gelingen kann, begleitet und berät die FÖJ-Zentralstelle die Freiwilligen und die Einsatzstellen intensiv, bietet zusätzliche Seminare zur Kompetenzerweiterung der Freiwilligen und Fortbildungen für Einsatzstellen sowie Teamende an. Folglich ist durch das sehr heterogene Klientel und den hohen Anteil von Teilnehmenden mit besonderem Förderbedarf der zeitliche und damit personelle Aufwand für die pädagogische Begleitung der FÖJ-Zentralstelle höher als in anderen Freiwilligendiensten.

### **Bildung für nachhaltige Entwicklung**

Die Bildungsarbeit der FÖJ-Zentralstelle ist am Konzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung angelehnt. In den Seminaren wird handlungsorientiert die Frage verfolgt, wie eine nachhaltige und gerechte Welt von morgen aussehen kann. Dabei werden gleichermaßen ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte betrachtet. Die

Freiwilligen reflektieren den eigenen Anteil an Umweltzerstörung sowie sozialer Ungerechtigkeit und suchen nach Lösungen und Handlungsalternativen. Um eine wirkliche Übernahme von Verantwortung zu ermöglichen, ist die gesamte Bildungsarbeit des FÖJ partizipativ ausgelegt. Darüber hinaus gibt es im FÖJ ein bundesweites Sprechersystem, in dem die Freiwilligen auch an politisches Engagement herangeführt werden.

### **Wirkungen**

Aus Erfahrungsberichten, Befragungen von Freiwilligen sowie Einsatzstellen und einer Verbleibstudie wird deutlich, dass die Teilnahme am FÖJ sich auf verschiedenen Ebenen sehr positiv auf die Entwicklung der Freiwilligen auswirkt. Die jungen Menschen werden erwachsener, selbstbewusster und erlangen vielfältige soziale, methodische und fachliche Kompetenzen. Die Veränderungen zeigen sich schon im Laufe des Jahres in den Einsatzstellen und in den Seminaren. Beispielsweise lernen viele Freiwillige wertschätzender miteinander umzugehen, Konflikte konstruktiver zu lösen und sich verantwortungsvoller in die Gruppe einzubringen.

Sie nutzen das Jahr, um sich zu orientieren und finden den beruflichen Anschluss. 96% der Freiwilligen der Jahrgänge 2003-2013 verfolgen auch ein halbes Jahr nach dem FÖJ ihre weitere berufliche bzw. schulische Ausbildung. Erfreulicherweise gelingt dies auch in der Regel den Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf. Die Abbruchquote der Ausbildung ist äußerst gering, da die ehemaligen Freiwilligen im FÖJ an das Berufsleben herangeführt wurden. Insgesamt lernen die jungen Menschen mehr Verantwortung für sich und die Umwelt zu übernehmen und engagieren sich häufig auch nach dem FÖJ im Natur- und Umweltschutz und in anderen gesellschaftlichen Bereichen wie der Jugendarbeit.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

**TOP 4      Schulen**

## Vorlage-Nr. 14/1980

öffentlich

**Datum:** 03.05.2017  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Frau Puschmann

<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>12.05.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Schulausschuss</b>	<b>22.05.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>23.06.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>28.06.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>30.06.2017</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)**

### Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale) wird gemäß Vorlage 14/1980 zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	55		
Erträge:		Aufwendungen:	450.000€
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:		Auszahlungen:	450.000€
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			450.000
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

## Worum geht es hier?\*

### In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen  
sollen zusammen in die Schule gehen.  
Das ist dem LVR wichtig.



Der LVR gibt der Schule Geld,  
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.  
In schwerer Sprache heißt dieses Geld:  
Inklusions-Pauschale.

Mit dem Geld kann die Schule  
zum Beispiel eine Rampe bauen.  
Das macht der LVR freiwillig.  
Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.



Die Politik vom LVR hat nun gesagt:  
Wir wollen die Schulen weiter unterstützen.  
Dazu gibt es nun neue Regeln.  
In schwerer Sprache heißen die Regeln:  
Richtlinien und Satzung

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-6153  
Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache  
finden Sie hier:  
[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



\*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).  
Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kinder und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 16. Dezember 2016 hat der Landschaftsausschuss der befristeten Fortführung der freiwilligen LVR-Förderung zugestimmt. Die LVR-Inklusionspauschale wird gemäß Vorlage 14/1634 für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Förderrichtlinie (Vorlage 14/386) und die „Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland“ (Vorlage 14/387) entsprechend anzupassen.

Die Neufassung der Förderrichtlinie wird dem Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 28. Juni 2017 zum Beschluss vorgelegt.

Die Landschaftsversammlung Rheinland entscheidet in ihrer Sitzung am 30. Juni 2017 über die Neufassung der Satzung, um weiterhin eine aktuelle Ermächtigungsgrundlage für die finanzielle Abwicklung der Förderung zu erhalten.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und die Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage 14/1980**

### **Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)**

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kinder und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 16. Dezember 2016 hat der Landschaftsausschuss der befristeten Fortführung der freiwilligen LVR-Förderung zugestimmt. Die LVR-Inklusionspauschale wird gemäß Vorlage 14/1634 für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt.

Die Verwaltung hat die vom Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 22. April 2015 beschlossene Förderrichtlinie (Vorlage 14/386) überarbeitet. Dem Landschaftsausschuss wird die überarbeitete Version der Förderrichtlinie in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 zum Beschluss vorgelegt.

Allerdings bilden Richtlinien keine Ermächtigungsgrundlage für die Abwicklung der Förderung. Aus diesem Grund ist es erforderlich, zusätzlich die Satzung anzupassen.

Die Änderung betrifft neben der aktualisierten Präambel lediglich § 4 der Fördersatzung. Hier ist es erforderlich die Fortführung der LVR-Inklusionspauschale für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 mit aufzunehmen.

Die Neufassung der Satzung ist als Anlage beigefügt.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

**Neufassung der  
Satzung  
über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen  
im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland**  
vom 30. Juni 2017

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 30. Juni 2017 auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den für allgemeine Schulen zuständigen öffentlichen Schulträgern (Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden) und den Ersatzschulträgern gemäß der §§ 100 ff. des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, deren geförderte Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet und die die Voraussetzungen der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)“ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, kann als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland eine LVR-Inklusionspauschale gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.

§ 2

Die Förderung soll das Gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen ermöglichen, stärken und weiterentwickeln.

§ 3

Unter den Voraussetzungen der Richtlinie über die „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen“ wird die LVR-Inklusionspauschale freiwillig und einmalig für einen Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern, abhängig vom festgestellten Förderschwerpunkt gewährt.

Das Antragsverfahren, die Zuwendungsvoraussetzungen, die Höhe der Förderung im Einzelfall und der Nachweis der Verwendung der LVR-Inklusionspauschale bestimmen sich nach der jeweils gültigen Richtlinie zur „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)“.

§ 4

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die LVR-Inklusionspauschale freiwillig für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, über die Förderung.

§ 5

Nicht zweckentsprechend verwendete LVR-Inklusionspauschalen werden gemäß der Richtlinie von den Trägern der geförderten Schulen zurückgefordert.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. April 2015 (GV. NRW. S. 482) außer Kraft.

Köln, den 30. Juni 2017

Der Vorsitzende  
der Landschaftsversammlung Rheinland

Prof. Dr. W i l h e l m

Die Schriftführerin  
der Landschaftsversammlung Rheinland

L u b e k

## Vorlage-Nr. 14/1979

**öffentlich**

**Datum:** 03.05.2017  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Frau Puschmann

<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>12.05.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Schulausschuss</b>	<b>22.05.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>23.06.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>28.06.2017</b>	<b>Beschluss</b>

Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)**

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale) wird gemäß Vorlage 14/1979 beschlossen.  
 Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (Vorlage Nr. 14/1980) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	055	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 450.000 € /Wirtschaftsplan ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: 450.000 € /Wirtschaftsplan ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		450.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

## Worum geht es hier?\*

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen  
sollen zusammen in die Schule gehen.  
Das ist dem LVR wichtig.



Der LVR gibt der Schule Geld,  
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.

In schwerer Sprache heißt dieses Geld:  
Inklusions-Pauschale.

Mit dem Geld kann die Schule  
zum Beispiel eine Rampe bauen.

Das macht der LVR freiwillig.

Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.



Die Politik vom LVR hat nun gesagt:

Wir wollen die Schulen weiter unterstützen.

Dazu gibt es nun neue Regeln.

In schwerer Sprache heißen die Regeln:

Richtlinien und Satzung

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache  
finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



\*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).  
Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 16. Dezember 2016 hat der Landschaftsausschuss der befristeten Fortführung der freiwilligen LVR-Förderung zugestimmt. Die LVR-Inklusionspauschale wird gemäß Vorlage 14/1634 für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Förderrichtlinie (Vorlage 14/386) und die „Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland“ (Vorlage 14/387) entsprechend anzupassen.

Die Neufassung der Satzung wird der Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Sitzung am 30. Juni 2017 zum Beschluss vorgelegt.

Der Neufassung der Förderrichtlinie wird gemäß dieser Vorlage zugestimmt.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und die Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage 14/1979:**

### **Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)**

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kinder und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 16. Dezember 2016 hat der Landschaftsausschuss der befristeten Fortführung der freiwilligen LVR-Förderung zugestimmt. Die LVR-Inklusionspauschale wird gemäß Vorlage 14/1634 für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt.

Der Landschaftsausschuss hat mit Beschluss vom 22. April 2015 der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale) zugestimmt (Vorlage 14/386).

Durch die Fortführung der LVR-Inklusionspauschale sind Ergänzungen und Anpassungen in der ursprünglichen Förderrichtlinie vorzunehmen.

Die Neufassung der Satzung wird der Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Sitzung am 30. Juni 2017 zum Beschluss vorgelegt.

Folgende Änderungen sind in der Förderrichtlinie vorgenommen worden:

Unter Punkt 3 „Förderanspruch“ wird der Förderzeitraum entsprechend der Vorlage 14/1634 auf die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 erweitert.

Darüber hinaus wird der Punkt 4 „Fördervoraussetzungen“ ergänzt. Die LVR-Inklusionspauschale wird in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt. Daher ist als zusätzliche Fördervoraussetzung (Punkt 4.3) die Bestätigung des beantragenden Schulträgers über die Verausgabung der Landesmittel aufgenommen worden.

Bedingt durch die Umstrukturierung innerhalb der Verwaltung sind außerdem Begrifflichkeiten angepasst worden. Die „Stabsstelle Inklusion“ ist in „Team Inklusion (52.21) des Fachbereichs Schulen“ umbenannt worden.

Abschließend ist unter Punkt 8 „Bewilligungsverfahren“ die Abwicklung des Förderverfahrens angepasst worden. Die Fördergelder werden nicht erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises an die Schulträger ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach dem Stichtag auf Grundlage der erstellten Leistungsbescheide. Die Mittelverwendung wird dann im Nachgang unter Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises nachgewiesen.

Die Neufassung der Förderrichtlinie ist als Anlage beigefügt.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

## **Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)**

**vom 28.06.2017**

### **1. Förderzweck**

Die freiwillige Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale hat das Ziel und den Zweck, das in Art. 24 der UN-BRK anerkannte Recht von Menschen mit Behinderungen auf inklusive schulische Bildung – über die in den Schulgesetzen Nordrhein-Westfalen und im Sozialgesetzbuch vorgesehenen Hilfen und Leistungen hinaus – zu verwirklichen. Die LVR-Inklusionspauschale soll Schülerinnen und Schülern mit bestimmten Förderschwerpunkten den Besuch einer allgemeinen Schule und damit die Teilhabe am Gemeinsamen Lernen ermöglichen oder erleichtern. Der LVR leistet zugleich einen aktiven Beitrag zum Ausbau des Gemeinsamen Lernens, indem er Schulträgern auf Antrag eine die Landesförderung<sup>1</sup> ergänzende bedarfsbezogene Anschubfinanzierung gewährt. Leistungen aus der LVR-Inklusionspauschale können für Schülerinnen und Schüler mit den festgestellten Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek I) oder Körperliche und motorische Entwicklung gewährt werden, wenn sie dadurch im Gemeinsamen Lernen beschult werden können<sup>2</sup>.

### **2. Geltungsbereich und Zuwendungsempfänger**

Die LVR-Inklusionspauschale erhalten die für allgemeine Schulen zuständigen öffentlichen Schulträger (Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden) und die Ersatzschulträger gemäß der §§ 100 ff. Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) in der jeweils geltenden Fassung, deren Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet.

### **3. Förderanspruch**

Der LVR gewährt die Förderung für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 freiwillig und einmalig für einen Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern im Sinne dieser Richtlinie, abhängig vom festgestellten Förderschwerpunkt, höchstens bis zu der unter Nr. 6 aufgeführten Fördersumme. Hierfür stellt der LVR insgesamt einen Betrag in Höhe von jährlich 450.000 EUR zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Das „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ (SchulInklAufwFöG) sieht vor, dass das Land den Kommunen in NRW beginnend ab dem Schuljahr 2014/2015 jährlich insgesamt 35 Mio. EUR zur Deckung der zusätzlichen Kosten für die schulische Inklusion erstattet.

<sup>2</sup> Diese Voraussetzung ergibt sich aus der gesetzlich verpflichteten Schulträgerschaft des LVR für die Förderschulen Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I und Körperliche und Motorische Entwicklung gemäß § 78 SchulG NRW

---

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der LVR entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

Die individuellen Sozialleistungsansprüche der Schülerin und des Schülers mit Behinderung auf Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder § 35a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie andere mögliche Sozialleistungsansprüche, insbesondere nach Sozialgesetzbuch V (SGB V), bleiben von der Förderung nach dieser Richtlinie unberührt. Diese sind vorrangig vor der LVR-Inklusionspauschale zu beantragen.

#### **4. Fördervoraussetzungen**

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung der LVR-Inklusionspauschale an den Schulträger ist die Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers, bei der/dem der vorrangige Förderschwerpunkt
- Sehen,
  - Hören und Kommunikation,
  - Sprache Sekundarstufe I oder
  - Körperliche und Motorische Entwicklung
- auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF) festgestellt worden ist. Eine Förderung anderer Förderschwerpunkte scheidet aus.<sup>2</sup>
- 4.2 Der Antrag auf Förderung (s. Ziffer 7 dieser Richtlinie) muss im Vorfeld der Aufnahme an der allgemeinen Schule gestellt werden.<sup>3</sup>  
Gleich behandelt werden formgerecht eingegangene Anträge, bei denen der Förderschwerpunkt erstmalig festgestellt wird und ein Verbleib der Schülerin/des Schülers in der allgemeinen Schule ohne Leistungen aus der Inklusionspauschale nicht sichergestellt werden kann (s. Ziffer 8 dieser Richtlinie).
- 4.3 Die LVR-Inklusionspauschale wird in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt. Der Schulträger muss daher bestätigen, dass die Landesmittel zur Umsetzung der schulischen Inklusion bereits verausgabt sind.
- 4.4 Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen (vor oder nach Bewilligung) für die Gewährung der LVR-Inklusionspauschale, ist der Schulträger verpflichtet, diese Änderungen dem LVR-Fachbereich Schulen (52.21) des LVR-Dezernats Schulen und Integration unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei einem angedachten Wechsel eines Kindes in eine andere Schule.

---

<sup>3</sup> Nach der formalen Aufnahme des Kindes durch die Schulleitung gilt das Schulträgerprinzip nach § 79 SchulG NRW. Grundsätzlich ist der Schulträger gem. § 79 SchulG NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie die Schülerfahrkosten gem. § 97 SchulG NRW i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung zu übernehmen. Nach der Aufnahme des Kindes an der allgemeinen Schule ist eine Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale nicht mehr möglich.

---

## 5. Fördergegenstand

Aus Mitteln der LVR-Inklusionspauschale können für den Unterrichtsbesuch an allgemeinen Schulen die sächliche Ausstattung und/oder die barrierefreie Herrichtung der Räumlichkeiten gefördert werden:

- 5.1 Zu der sächlichen Ausstattung zählen alle Hilfsmittel und schulische Gebrauchsgegenstände z.B. Hygieneraumausstattung: Pflegeliegen, Wickelauflagen; Mobilitätshilfen: Lifter, Treppensteighilfen; spezielle Schulmöbel: höhenverstellbare, neigbare Schultische, Schreib-/Leseputls, Drehstühle, Akkuleuchten etc., die von anderen Schülerinnen und Schüler mit gleicher oder ähnlicher Beeinträchtigung ebenfalls genutzt werden können.

Von der Förderung sind Hilfsmittel ausgeschlossen, für die die Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX zuständig sind. Dies gilt vor allem für den Anspruch auf Hilfsmittelversorgung im Rahmen der allgemeinen Schulausbildung gegenüber den gesetzlichen bzw. privaten Krankenkassen sowie der Beihilfe, wie z.B. Bildschirmlesegeräte, Kommunikationsanlagen oder Rollstühle. Dies gilt auch dann, wenn die Rehabilitationsträger den Anspruch auf das beantragte Hilfsmittel in Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ablehnen. Für privat krankenversicherte bzw. beihilfeberechtigte Leistungsempfänger erfolgt keine Förderung.<sup>4</sup>

Der Schulträger wirkt darauf hin, dass die vorrangigen Ansprüche der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers gegenüber den Rehabilitationsträgern geltend gemacht werden.

Lehr-, Lern- und Unterrichtsmaterialien sind von der Förderung ausdrücklich ausgenommen.

- 5.2 Neben der Sachausstattung können auch Baumaßnahmen wie z.B. der Einbau von Rampen und Türverbreiterungen und der Aus- bzw. Umbau von Therapie- und Pflegeeinheiten, behindertengerechten Toiletten, Akustikmaßnahmen, die kontrastreiche Gestaltung von Treppenhäusern usw. gefördert werden.

Sonstige Leistungen, die dringend erforderlich sind, damit die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden können, werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls geprüft und können im Ausnahmefall gefördert werden.

---

<sup>4</sup> Im Rahmen der allgemeinen Schulausbildung gehören individuelle Hilfsmittel wie z.B. Bildschirmlesegeräte, Kommunikationsanlagen oder Rollstühle etc. zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Bei privat versicherten oder beihilfeberechtigten Schülerinnen und Schülern richtet sich der Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln nach dem jeweiligen (privaten) Versicherungsvertrag. Mit Ende der allgemeinen Schulausbildung endet in der Regel auch die Zuständigkeit der GKV für die Versorgung von behinderten Schülerinnen und Schülern mit Hilfsmitteln für den Schulbesuch und es entsteht ein Anspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger, sofern dazu die sonstigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

---

## 6. Förderhöhe

Die maximale Höhe der LVR-Inklusionspauschale beträgt unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe der Schülerin bzw. des Schülers beim

- Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bis zu 10.000 €
- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation bis zu 6.000 €
- Förderschwerpunkt Sehen bis zu 2.500 €
- Für den Förderschwerpunkt Sprache wird vorerst kein Förderhöchstbetrag festgelegt. Die gemeldeten Bedarfe werden im Einzelfall geprüft.

## 7. Antragsverfahren

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zwingend vor der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers, die bzw. der Anlass für die Anschaffung bzw. den Umbau bietet, beim LVR-Fachbereich Schulen (52.21) des LVR-Dezernats Schulen und Integration unter Verwendung des anliegenden Vordrucks zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgefüllter Vordruck „Antrag auf Inklusionspauschale“<sup>5</sup>
- Nachweis über den vorrangigen Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek. I), Körperliche und motorische Entwicklung (z.B. AO-SF-Bescheid)
- Jeweils ein Kostenvoranschlag; vor der Einholung der Kostenvoranschläge soll eine Beratung über die besonderen Bedarfe mit der zuständigen LVR-Förderschule erfolgen.

## 8. Bewilligungsverfahren

Alle Anträge müssen spätestens bis zum 31. Mai des Jahres beim LVR-Fachbereich Schulen (52.21) des LVR-Dezernats Schulen und Integration vollständig eingegangen sein. Nachträglich eingehende Anträge können nur bei nicht ausgeschöpftem Budget für besondere Ausnahmefälle (unterjährige Aufnahme des Kindes an der Schule bzw. die unterjährige Feststellung eines Förderbedarfes) berücksichtigt werden.

Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen prüft der LVR nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die grundsätzliche Förderfähigkeit und stellt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mittels eines schriftlichen, im Einzelfall mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) versehenen Bescheides die grundsätzliche Förderfähigkeit fest.

Über die endgültige Förderhöhe wird nach dem Stichtag entschieden. Liegt das Gesamtantragsvolumen höher als die zur Verfügung stehenden Finanzmittel, erfolgt eine prozentuale Kürzung über alle förderfähigen Anträge. Auf der Grundlage des Bescheids über die

---

<sup>5</sup> Download unter:

[http://www.lvr.de/de/nav\\_main/schulen/inklusion\\_macht\\_schule/infos\\_fuer\\_schultraeger\\_1/inklusionspauschale\\_beantragen\\_1/inklusionspauschale\\_beantragen.jsp](http://www.lvr.de/de/nav_main/schulen/inklusion_macht_schule/infos_fuer_schultraeger_1/inklusionspauschale_beantragen_1/inklusionspauschale_beantragen.jsp)

---

grundsätzliche Förderfähigkeit stellt der LVR in Abhängigkeit vom Umfang aller vorliegenden förderfähigen Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen mittels eines schriftlichen, im Einzelfall mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) versehenen Bescheides die voraussichtlich erstattungsfähigen Kosten fest.

Die ermittelten Förderbeträge werden im Anschluss an die Antragsteller ausgezahlt. Nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme weisen die Schulträger die Mittelverausgabung mit vereinfachtem Verwendungsnachweis bis spätestens 31.07. des Folgejahres nach. Falls sich bei der anschließenden Prüfung herausstellt, dass die Kosten geringer ausgefallen sind, werden die Fördergelder neu berechnet und ein Anteil zurückgefordert. Eine nachträgliche Erhöhung ist aufgrund des vorgeschriebenen Budgets nicht möglich.<sup>6</sup>

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Förderbescheides sowie die Rückforderung der Förderung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, insbesondere nach §§ 48 ff. VwVfG NRW. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und die Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden (VVG) sowie das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind ergänzend heranzuziehen.

## **9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland vom 30. Juni 2017 (Vorlage Nr. 14/1980) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 22.04.2015 (Vorlage Nr. 14/386) außer Kraft. Für die auf Grund der alten Richtlinie bereits durch Bescheid erfolgten Förderungen gilt die alte Richtlinie.

---

<sup>6</sup> Mit der Bewilligung verpflichten sich die Leistungsempfänger, den LVR über eventuellen Schulwechsel bzw. eine eventuelle Rückschulung an eine Förderschule zu unterrichten. Diese Information wird für statistische Zwecke genutzt, um den Erfolg der Fördermaßnahme dokumentieren zu können.

Antrag auf LVR-Inklusionspauschale für die Beschulung im Gemeinsamen Lernen

Datum des Antrages

1. Angaben zum Schüler/zur Schülerin

Name, Vorname	
Anschrift	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Festgestellter (bzw. zu erwartender) vorrangiger Förderschwerpunkt	<input type="checkbox"/> Sehen <input type="checkbox"/> Hören und Kommunikation <input type="checkbox"/> Körperliche und motorische Entwicklung <input type="checkbox"/> Sprache Sek. I.
Bildungsgang	<input type="checkbox"/> allgemeine Schule <input type="checkbox"/> Primarstufe <input type="checkbox"/> Sek. I./Sek. II. <input type="checkbox"/> Hauptschule <input type="checkbox"/> Realschule <input type="checkbox"/> Gesamtschule <input type="checkbox"/> Sekundarschule <input type="checkbox"/> Gymnasium <input type="checkbox"/> Berufskolleg <input type="checkbox"/> Lernen <input type="checkbox"/> Geistige Entwicklung

2. Angaben zum geplanten Förderort

Name der Schule/Schulform	
Anschrift der Schule	
Ist das die dem Wohnort nächstgelegene Schule mit Gemeinsamen Lernen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Geplanter Schulbeginn	
Es wird bestätigt, dass die Aufnahmezusage zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht erteilt worden ist?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

### 3. Angaben zum Fördergegenstand/zu den Bedarfen

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, die Bedarfe der aufzunehmenden Schülerin/des aufzunehmenden Schülers mit der zuständigen LVR-Förderschule abzustimmen.

<p>Welche Unterstützungsleistungen sollen durch die LVR-Inklusionspauschale gefördert werden?</p>	<p><input type="checkbox"/> spezielle Ausstattung (z. B. Mobiliar, Treppensteighilfe, Pflegelelie etc.)</p> <p><input type="checkbox"/> Umbaumaßnahmen (z. B. behindertengerechtes WC, Pflegebereich, Akustikmaßnahmen, Rampe etc.)</p> <p>Weitere Hinweise zu den Unterstützungsleistungen bitte gesondert beifügen.</p>
<p>Höhe der erwarteten Aufwendungen</p>	<p>EUR (für spezielle Ausstattung)</p> <p>EUR (für Baumaßnahmen)</p> <p>EUR erwartete Gesamtkosten</p>
<p>Sind individuelle Hilfsmittel (z. B. Bildschirmlesegerät, Braillezeile, Kommunikationsanlage) bereits durch die Eltern bei ihrer Krankenversicherung beantragt worden?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p>

#### 4. Antragsteller

Schulträger/Anschrift	
Auskunft erteilt	
Telefon	
E-Mail	
Fax	

#### Bankverbindung (für die Erstattung des Förderbetrages)

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN:	BIC:

Der Antragsteller bestätigt, dass er die Landesmittel zur Umsetzung der schulischen Inklusion bereits verausgabt hat.

 ja nein

#### 5. Anlagen

Eine Entscheidung über den Antrag kann erst getroffen werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen: \*

- Antragsformular vollständig ausgefüllt und fristgerecht (vor dem 31.05.) eingereicht
- Nachweis über den vorrangig festgestellten (bzw. zu erwartenden) Förderschwerpunkt beigefügt
- entsprechende Kostenvoranschläge beigefügt

Ort, Datum

Unterschrift/Schulträger der allgemeinen Schule

#### \* Hinweis:

Mit diesem Antrag wird zunächst die allgemeine Förderfähigkeit im Einzelfall geprüft.

In Abhängigkeit des Gesamtantragsvolumens wird nach dem Stichtag (31.05.) ermittelt, ob unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Finanzierung in voller Höhe erfolgen kann oder eine prozentuale Kürzung über alle Anträge vorgenommen werden muss. Die Förderhöchstbeträge je Förderschwerpunkt betragen:

- Körperliche und Motorische Entwicklung 10.000,00 EUR
- Hören und Kommunikation 6.000,00 EUR
- Sehen 2.500,00 EUR
- Sprache (Sek. I.) Entscheidung im Einzelfall

**TOP 5      Eingliederungshilfe**

## Vorlage-Nr. 14/1934

öffentlich

**Datum:** 12.04.2017  
**Dienststelle:** Fachbereich 72  
**Bearbeitung:** Frau Esser/Herr Fonck/Herr Bauch

<b>Sozialausschuss</b>	<b>02.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>12.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Überblick zu Qualitätssicherungsmaßnahmen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**

### Kenntnisnahme:

Der Überblick zu Qualitätssicherungsmaßnahmen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) wird gemäß Vorlage-Nr. 14/1934 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Worum geht es hier:\*

### In leichter Sprache:

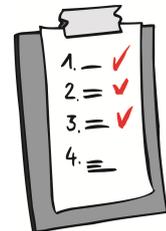
Im Rheinland arbeiten viele Menschen mit Behinderungen in einer Werkstatt.  
Der LVR gibt der Werkstatt Geld dafür.



Wie prüft der LVR:  
Macht die Werkstatt gute Arbeit?  
Geht es den Menschen mit Behinderungen dort gut?

Dafür hat der LVR verschiedene Instrumente:

- Der LVR entscheidet darüber mit:  
Darf eine Werkstatt überhaupt öffnen?
- Manche Menschen mit Behinderungen brauchen viel Unterstützung.  
Der LVR prüft daher immer wieder:  
Gibt es in der Werkstatt genug Betreuerinnen und Betreuer?
- Der LVR vereinbart mit den Werkstätten Ziele.  
Zum Beispiel: Die Werkstätten sollen mehr für den Schutz vor Gewalt tun.
- Die Menschen in der Werkstatt haben das Recht, sich zu beschweren.  
Sie können sich direkt an die Werkstatt wenden.  
Zum Beispiel an den Werkstatt-Rat.  
Oder sie können direkt beim LVR anrufen.  
Das ist die Telefonnummer von der Beschwerde-Stelle beim LVR:  
0221 809-2255.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-6153

\*Der Zusatztext in leichter soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die

Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

## **Zusammenfassung:**

Auf Wunsch des Sozialausschusses vom 14.03.2017 gibt die Verwaltung einen Überblick über die vorhandenen Qualitätssicherungsmaßnahmen in den rheinischen Werkstätten, welche zur Kontrolle der Qualität und Wirkung bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Verfügung stehen:

- Der LVR ist als überörtlicher Sozialhilfeträger und Leistungsträger in das Anerkennungsverfahren von Werkstätten eingebunden.
- Die Prüfung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistungen erfolgt gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII auf Grundlage der Regelungen des Landesrahmenvertrages NRW.
- Die Steuerung des Teilhabeprozesses erfolgt durch das LVR-Fallmanagement im Einzelfall im Rahmen der individuellen Teilhabeplanung.
- Die Werkstätten werden regelmäßig und anlassbezogen hinsichtlich der Umsetzung des gewährten Personalmehraufwandes und der ordnungsgemäßen Verwendung des Arbeitsergebnisses überprüft.
- Die Steuerung des Qualitätsentwicklungsprozesses erfolgt über Rahmenzielvereinbarungen mit der Freien Wohlfahrtspflege sowie über bilaterale Zielvereinbarungen mit jeder Werkstatt.
- Neben differenzierten Beschwerdemöglichkeiten innerhalb der Werkstätten steht das zentrale Beschwerdemanagement des LVR als neutrale und unabhängige Stelle als Ansprechpartner zur Verfügung. Die zuständige Regionalabteilung greift in jedem Einzelfall alle Hinweise und Beschwerden von Leistungsberechtigten sowie diese unterstützenden Personen auf.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung 1 (Partizipation) und Zielrichtung 2 (Personenzentrierung) des LVR-Aktionsplans.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1934**

### **Kontrolle der Qualität und Wirkung bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die WfbM sind im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) und in der Werkstättenverordnung (WVO) geregelt. § 42 Abs. 2 SGB IX legt fest, dass der überörtliche Sozialhilfeträger für Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter WfbM unter den Voraussetzungen des Zwölften Sozialgesetzbuchs (SGB XII) zuständig ist.

Nachfolgend ist dargestellt, welche Einflussmöglichkeiten für den Leistungsträger bestehen und wie diese durch den LVR wahrgenommen werden.

#### **1. Anerkennung von Werkstätten**

Auf Grundlage der Vorschriften des SGB IX und der WVO trifft die Bundesagentur für Arbeit (BA) im Einvernehmen mit dem zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger die Entscheidung über die Anerkennung einer Werkstatt oder auch der Aufhebung der Anerkennung. Die Anerkennung von WfbM ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Förderleistungen durch den Werkstattträger und für die Erbringung von Leistungen der Rehabilitationsträger für Menschen mit Behinderung in Werkstätten.

Die Träger anerkannter Werkstätten für Menschen mit Behinderungen unterliegen gegenüber ihren Beschäftigten den üblichen Arbeitgeberpflichten und stehen für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften ein.

Eine ergänzende staatliche Aufsichtsbehörde (vergleichbar einer „Heimaufsicht“ nach dem Wohn- und Teilhabegesetz [WTG]) mit festgelegten Kontrollen und Prüfungen vor Ort besteht in Bezug auf WfbM nicht.

#### **2. Sozialhilferechtliche Zuständigkeit**

Der LVR ist in seiner Funktion als überörtlicher Sozialhilfeträger für Leistungen im Arbeitsbereich in anerkannten WfbM auf Grundlage des Zwölften Sozialgesetzbuches (§§ 53 ff. SGB XII) i.V. mit dem § 42 Abs. 2 SGB IX zuständig. Die Werkstattträger erhalten für ihre Leistungen im Arbeitsbereich durch den LVR Vergütungen auf Grundlage des Zehnten Kapitels (SGB XII) i.V. mit dem § 41 Abs. 3 SGB IX. Die Vergütungen umfassen alle für die Erfüllung der Aufgaben und der fachlichen Anforderungen der Werkstatt notwendigen Kosten sowie die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten Menschen mit Behinderung nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen.

Die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen erfolgt gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII auf Grundlage der Regelungen des Landesrahmenvertrages NRW. Demnach hat der LVR ein einrichtungsbezogenes Prüfrecht bezüglich der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen. Die Träger der Einrichtungen sind zum Nachweis der Qualität der Leistungen unter Beteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger verpflichtet.

Liegen Anhaltspunkte für eine nicht vertragsgemäße Qualität der Leistung vor, erfolgt zunächst eine Sachverhaltsaufklärung. Bestätigen sich die Anhaltspunkte, kann eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt werden.

Die wesentlichen Leistungsmerkmale einer Werkstatt sind in der Anlage zum Landesrahmenvertrag NRW zum Leistungstyp 25 beschrieben, welche die Inhalte zu

- Zielgruppe
- Hilfezielen
- Art und Umfang der Leistung
- Qualitätsmerkmale (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität)

darstellt.

Mit Blick auf das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind die Qualitätsanforderungen und Prüfungsmöglichkeiten zukünftig bereits gesetzlich normiert. Das BTHG fordert eine verstärkte Wirkungskontrolle von Teilhabeleistungen, deren Umsetzung im neuen Landesrahmenvertrag zu vereinbaren ist. Noch ohne die verbindliche, gesetzliche Zuständigkeit ab 2018 als Träger der künftigen Eingliederungshilfe wurden die Abstimmungsprozesse zwischen den Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege in NRW bereits eingeleitet.

### **3. Fallsteuerung, Personalbemessung und Personaleinsatz**

Die Steuerung des Teilhabeprozesses erfolgt durch das LVR-Fallmanagement im Einzelfall im Rahmen der individuellen Teilhabeplanung. Die Überprüfung der Ergebnisse und Wirkung der Förderung bildet hierbei ein grundlegendes Strukturprinzip.

Die Leistungsentgelte für die Unterstützung der Beschäftigten in den rheinischen WfbM setzen sich aus der sogenannten Jahrespauschale und einer im Einzelfall zusätzlich finanzierten Vergütung für die Aufwendungen für Zusatzpersonal für Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf nach § 10 Abs. 2 WVO zusammen (ABC-Pauschalen). Die Prüfung eines ggf. im Einzelfall bestehenden erhöhten Betreuungsaufwandes und die Gewährung einer zusätzlichen Vergütung erfolgt dabei im Einzelfall durch das LVR-Fallmanagement anhand eines standardisierten Instrumentes und wird bei Bedarf im Fachausschuss erörtert.

Über die Steuerung des Einzelfalls hinaus erfolgen neben möglichen anlassbezogenen Überprüfungen im Einzelfall auch regelmäßige Überprüfungen der Umsetzung des gewährten Personalmehraufwandes auf der Ebene der Werkstätten. Hierzu wurde 2015 eine zusätzliche, zunächst nur befristete Stelle geschaffen, die diese Prüfungen federführend nach einem standardisierten Prüfungsschema mit festgelegten Kriterien durchführt. Diese Stelle arbeitet dabei eng mit der zuständigen Regionalabteilung und dem Medizinisch-psychozialen Fachdienst (MPD) zusammen. Bereits jetzt lässt sich feststellen, dass sich die Einführung dieser standardisierten Kontrollen sehr bewährt hat.

### **4. Ordnungsgemäße Verwendung der Arbeitsergebnisse**

Die Werkstätten sind nach § 12 Abs. 3 WVO verpflichtet, wirtschaftliche Arbeitsergebnisse anzustreben, um an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung ein ihrer individuellen Leistung angemessenes Arbeitsentgelt zahlen zu können. Das Arbeitsergebnis ist gesetzlich definiert als die Differenz aus den Erträgen

und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebes im Arbeitsbereich der Werkstatt. Die Herleitung erfolgt in einer gesonderten Rechnung auf der Grundlage von Zahlen des Jahresabschlusses, der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung der Werkstatt. Die WVO räumt den Anerkennungsbehörden das Recht ein, die Werkstätten zu verpflichten, ihnen gegenüber die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses der Werkstatt offen zu legen.

Der LVR prüft auf Grundlage der gemeinsam mit Vertretern der rheinischen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege entwickelten Standards jährlich die ordnungsgemäße Verwendung des Arbeitsergebnisses. Mögliche unterschiedliche Entwicklungen zwischen den einzelnen WfbM werden auf diese Weise festgestellt und deren Gründe mit den Anbietern thematisiert. Anlassbezogen können durch Einsicht der entsprechenden Unterlagen weitere Prüfungen folgen.

Über diese Arbeitsergebnisse berichtet die Verwaltung regelmäßig, zuletzt mit Vorlage Nr. 14/1329.

## **5. Zielvereinbarungsprozess mit den rheinischen Werkstätten**

Im Sinne eines stetigen Qualitätsentwicklungsprozesses steuert der LVR bereits seit Jahren über den Abschluss bilateraler Zielvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Werkstattträger und dem LVR die Prozess- und Ergebnisqualität in WfbM. Im aktuellen Zielvereinbarungsprozess liegt ein Fokus auf

- der Ausgestaltung personenzentrierter Teilhabeleistungen,
- dem Ausbau betriebsintegrierter Beschäftigung sowie
- der Förderung des Übergangs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Über die bilaterale Vereinbarung entsprechender Zielgrößen im Bereich betriebsintegrierter Beschäftigung sowie der Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird die im BTHG angelegte Vereinbarung zur Wirksamkeit der Leistungen (§ 125 SGB IX n. F.) bereits umgesetzt.

Die bisherigen Zielvereinbarungen hatten u.a. die Zielsetzung der konzeptionellen Weiterentwicklung zur Förderung besonderer Personengruppen (z.B. Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf) und des Ausbaus differenzierter Beschäftigungsangebote in Werkstätten. Der Grad der Umsetzung wird über regelmäßige ‚Bilanzierungsgespräche‘ überprüft und mit den WfbM thematisiert.

Im Sinne der Partizipation und Mitwirkung der Werkstattbeschäftigten werden diese aktiv an den Umsetzungsprozessen als „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ beteiligt.

Aufgrund einer Vereinbarung aus 2016, gekoppelt an eine Entgelterhöhung, entwickelt die Verwaltung derzeit gemeinsam mit den rheinischen Werkstätten aus den vorliegenden Konzepten standardisierte Eckpunkte zur Gewaltprävention und konzeptionelle Maßnahmen für eine wirksame Umsetzung derselben.

## **6. Beschwerdemanagement**

Neben verschiedenen werkstattinternen Möglichkeiten (Werkstatttrat, Frauenbeauftragte, Vertrauenspersonen, Angehörigenvertretungen, Beschwerdestelle, regelmäßige und vergleichende Beschäftigtenbefragungen etc.) wird parallel zu den strukturell angelegten

Ansätzen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich mit Fragen, Hinweisen und Anregungen in Einzelfällen an die zuständigen Regionalabteilung zu richten. Die Verwaltung greift in jedem Einzelfall alle Hinweise und Beschwerden von Leistungsberechtigten sowie diese unterstützenden Personen auf.

Ergänzend steht das zentrale Beschwerdemanagement des LVR als neutrale und unabhängige Stelle als Ansprechpartner zur Verfügung.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Vorlage-Nr. 14/1917

öffentlich

**Datum:** 12.04.2017  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.10  
**Bearbeitung:** Frau Krause

<b>Sozialausschuss</b>	<b>02.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>12.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>02.06.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>23.06.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>28.06.2017</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2015**

### Kenntnisnahme:

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2015 (Kennzahlenvergleich 2015) werden gemäß Vorlage 14/1917 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

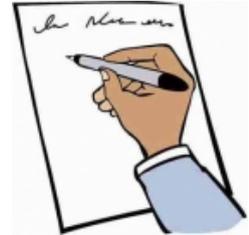
In Vertretung

L i m b a c h

## Worum geht es hier?\*

### In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.  
Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und  
Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.



Jedes Jahr berichtet der LVR  
mit anderen Ämtern in Deutschland über diese Hilfen.

Das steht in dem neuen Bericht:

Im Rheinland erhalten besonders viele  
Menschen mit Behinderungen  
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.  
Das ist noch nicht überall in Deutschland so.  
In anderen Bundes-Ländern leben noch viel mehr  
Menschen mit Behinderungen in einem Heim.



Menschen mit Lern-Schwierigkeiten  
leben oft noch in einem Heim.  
Der LVR tut viel dafür,  
dass auch Menschen mit Lern-Schwierigkeiten  
in der eigenen Wohnung leben können.



In den Heimen und in den Werkstätten gibt es  
immer mehr ältere Menschen mit Behinderungen.

Immer mehr Menschen mit Behinderungen  
arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Der Bericht sagt auch,  
wie viel Geld diese Hilfen für Menschen mit Behinderungen kosten.

Für die Hilfen beim Wohnen und in der Werkstatt werden in Deutschland  
viele Milliarden Euro ausgegeben:  
15 Milliarden im Jahr – das ist eine Zahl mit 9 Nullen.



Damit wird Hilfe für 700-Tausend Menschen bezahlt.  
Das sind ungefähr so viele Menschen,  
wie in der Stadt Frankfurt am Main leben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-6153

\*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) führt in Zusammenarbeit mit der Hamburger Firma con\_sens GmbH jährlich ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch. Im Februar 2017 ist der Kennzahlenvergleich 2015 erschienen. Er steht unter [www.bagues.de](http://www.bagues.de) > Kennzahlenvergleiche als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse des Berichtes:

- Rund 395.400 Menschen mit Behinderung erhalten eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe. Ihre Zahl steigt 2015 bundesweit um 2,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr.
- Etwas mehr als die Hälfte von ihnen wird stationär betreut. Rund 52 Prozent der erwachsenen Empfängerinnen und Empfänger von Wohnhilfen bundesweit leben in stationären Einrichtungen, 48 Prozent entsprechend mit ambulanter Wohnunterstützung. Im Rheinland dagegen leben bereits sechs von zehn Menschen mit Behinderung (62 Prozent) selbstständig mit ambulanter Unterstützung.
- Die Zahl der Menschen in stationären Wohneinrichtungen steigt bundesweit nur noch geringfügig um 0,4 Prozent auf knapp 212.000. Fast zwei Drittel von ihnen sind primär geistig behindert. Der Anteil älterer Menschen wächst: 44 Prozent der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen sind 50 Jahre und älter. Der Anteil der weiblichen Leistungsberechtigten im stationären Wohnen liegt seit Jahren unverändert bei 40 Prozent.
- 2015 gaben die Sozialhilfeträger für das stationär betreute Wohnen brutto rund 9,1 Milliarden Euro aus (inklusive existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII und Leistungen zur Tagesstruktur). Die Kosten pro Fall im stationären Wohnen liegen 2015 im bundesweiten Durchschnitt bei 42.859 Euro (brutto), 2,8 Prozent mehr als im Vorjahr.
- Die Zahl der Menschen mit ambulanter Wohnunterstützung steigt deutschlandweit um 5,3 Prozent auf knapp 180.100. Die Wachstumsdynamik verlangsamt sich.
- Die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen sind die Menschen mit einer seelischen Behinderung (71 Prozent), ein Viertel ist primär geistig behindert. Der Anteil der weiblichen Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen liegt bei 47 Prozent.
- 2015 gaben die Sozialhilfeträger für das ambulant betreute Wohnen netto 1,7 Milliarden Euro aus. Die Kosten pro Fall liegen im bundesweiten Durchschnitt bei 9.684 Euro (netto), eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 2 Prozent.
- Knapp 305.000 Personen waren Ende 2015 in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte beschäftigt – knapp ein Prozent mehr als im Jahr davor.
- Im Arbeitsbereich der Werkstätten waren insgesamt rund 270.800 Menschen mit einer Behinderung beschäftigt.
- Die Ausgaben aller Sozialhilfeträger für Werkstatt-Leistungen betragen 2015 insgesamt 4,1 Milliarden Euro, das sind 200 Millionen Euro bzw. 5 Prozent mehr als im Vorjahr. Die durchschnittlichen Fallkosten in der Werkstatt lagen bei 15.319 Euro (plus 616 Euro bzw. 4,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr).
- Die Ausgaben für Tagesförderstätten lagen 2015 bei rund 770 Millionen Euro – ein

Plus von ca. 40 Millionen Euro oder 5,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr.  
Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1917:**

### **Zentrale Ergebnisse des BAGÜS-Benchmarking-Berichts 2015**

#### **1. Benchmarking-Projekt der BAGÜS**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) ist der freiwillige Zusammenschluss aller 23 überörtlichen Träger der Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1998 führen die BAGÜS-Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Firma con\_sens (Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH, Hamburg) ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch. Seit 2009 erscheint der „Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe“ jährlich.

Der Benchmarking-Bericht der BAGÜS liefert nach Einschätzung des LVR-Dezernates Soziales eine gute Übersicht über bundesweite Trends und Entwicklungen auf aggregierter Grundlage. Unterschiede bei Datenlage, Umsetzungspraxis, Haushaltssystematik und Verfahren erschweren jedoch Einzelvergleiche im Detail. Nicht alle Sozialhilfeträger können alle Daten in der gewünschten Differenzierung liefern. Von Bundesland zu Bundesland bestehen zudem mitunter unterschiedliche Aufgabenzuordnungen bei der Ausführung des SGB XII.

Alle Fraktionen und die Gruppe in der Landschaftsversammlung haben drei Druckexemplare des Benchmarkingberichts erhalten. Unter [www.bagues.de](http://www.bagues.de) > Kennzahlenvergleiche steht der Kennzahlenbericht 2015 als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse und Entwicklungen des Berichts 2015 in den Handlungsfeldern Wohnen und Beschäftigung. Mit Vorlage 14/1917 legt die Verwaltung ergänzend einen regionalisierten Datenbericht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in den Mitgliedskörperschaften des LVR vor, der sich ebenfalls auf Daten zum Stichtag 31.12.15 bezieht. Gemeinsame Datenbasis beider Vorlagen ist die Erhebung für die Meldung zum BAGÜS-Benchmarking-Bericht bzw. zur Meldung an das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS NRW).<sup>1</sup>

#### **2. Zentrale Ergebnisse Wohnhilfen:**

##### **Gesamtbetrachtung Wohnen und Ambulantisierung**

###### **2.1. Fallzahlentwicklung Wohnen gesamt**

Die Zahl der Menschen mit Behinderung, die eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe erhalten, steigt bundesweit. Ende 2015 erhielten deutschlandweit rund 395.400 Menschen eine ambulante oder stationäre Unterstützung zum Wohnen, etwa 10.100 mehr als noch ein Jahr zuvor. Die Steigerung beträgt 2,6 Prozent. Der überwiegende Teil des Wachstums vollzieht sich im Bereich der ambulant unterstützten Wohnformen (siehe unten stehende Tabelle 1).

---

<sup>1</sup> Aufgrund unterschiedlicher Definitionen gibt es mitunter leichte Abweichungen bei den Abgrenzungen zwischen Benchmarking- und MAIS-Datenmeldung. So beschränkt sich die MAIS-Meldung auf die Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten, während beim Benchmarking-Bericht auch die (stationären) Leistungen für Kinder und Jugendliche mit erfasst werden.

TAB. 1: GESAMTERGEBNIS LEISTUNGSBERECHTIGTE WOHNEN IN DEUTSCHLAND

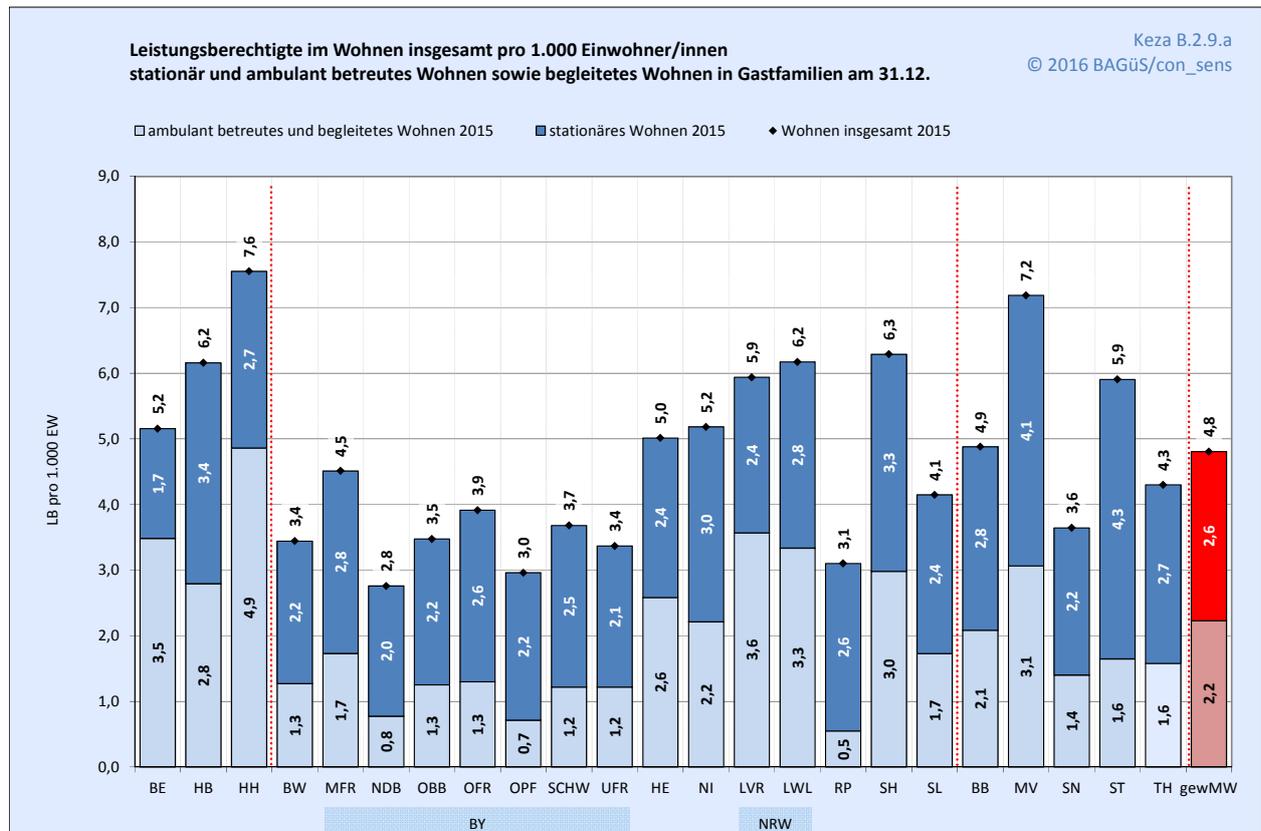
	LB im Wohnen			Entwicklung 2014 – 2015		Øjährl. Veränd. seit 2013
	2013	2014	2015	absolut	%	
stationär	210.125	211.125	211.963	838	0,4%	0,4%
ambulant	159.912	171.053	180.097	9.044	5,3%	6,1%
Gastfamilie	2.927	3.112	3.333	221	7,1%	6,7%
<b>Wohnen gesamt</b>	<b>372.964</b>	<b>385.290</b>	<b>395.393</b>	<b>10.103</b>	<b>2,6%</b>	<b>3,0%</b>

©2016 BAGüS/con\_sens

Auch im Rheinland wächst die Zahl der Menschen mit ambulanten oder stationären Wohnleistungen in 2015 weiter auf insgesamt 56.800. Damit steigt die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten im Vergleich zum Vorjahr um knapp 1.200 Personen oder 2 Prozent. Die Wachstumsdynamik hat sich damit gegenüber den letzten Jahren deutlich verlangsamt und liegt auch unter dem bundesweiten Schnitt. Im Rheinland geht angesichts von Fallzahlrückgängen im stationären Wohnen in 2015 das gesamte Wachstum bei den Wohnhilfen auf ambulant unterstützte Wohnformen zurück.

Bundesweit erhalten, statistisch betrachtet, 4,8 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Wohnhilfen der Eingliederungshilfe insgesamt (2,2 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten ambulante Wohnhilfen, 2,6 von 1.000 leben in stationärer Betreuung; siehe Abbildung 1).

ABB. 1: GRAFIK DICHTE WOHNEN GESAMT (INKL. BEGLEITETES WOHNEN IN GASTFAMILIEN) PRO 1.000 EINWOHNER/INNEN AM 31.12.2015



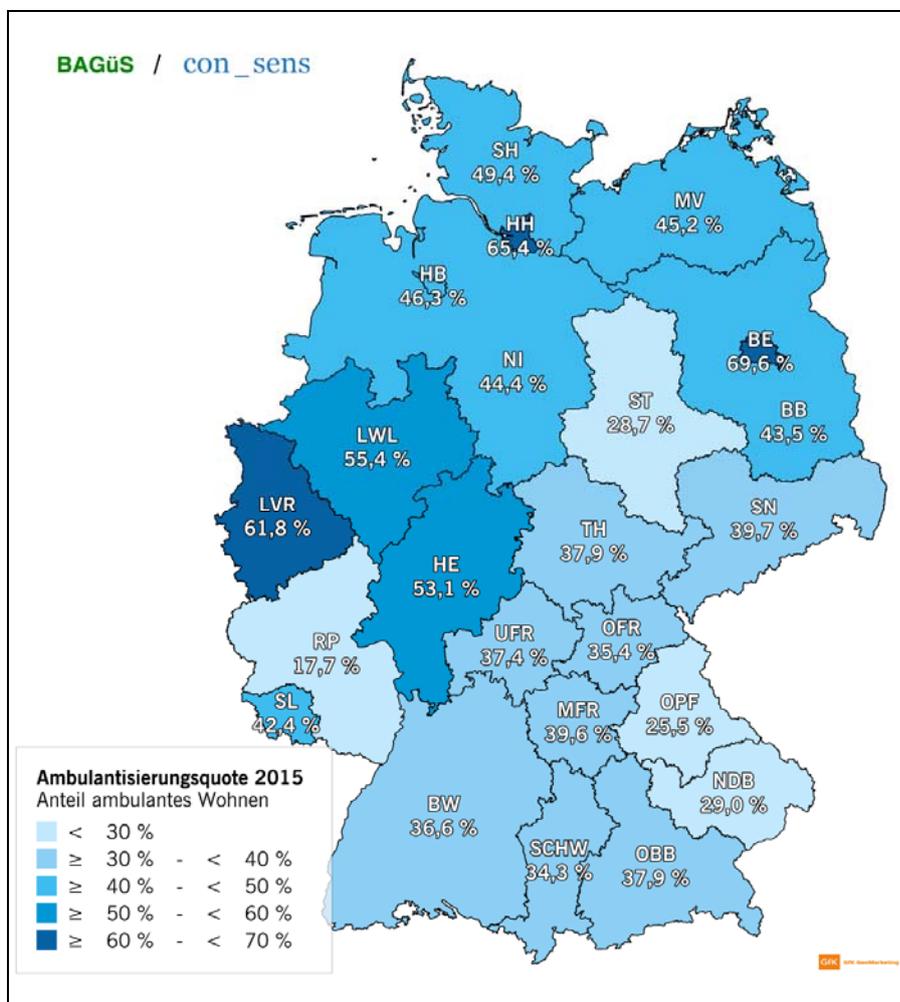
Die Spanne der Dichtewerte reicht von 2,8 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Niederbayern bis zu 7,6 in Hamburg. Im Rheinland liegt der Dichtewert für die Wohnhilfen gesamt bei 5,9 und damit im oberen Mittelfeld hinter Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Bremen und dem LWL.

## Ambulantisierung der Wohnhilfen

Bundesweit lebt mehr als die Hälfte der erwachsenen Empfängerinnen und Empfänger von Wohnhilfen in stationären Einrichtungen (52 Prozent). Der Anteil ambulanter Hilfen wächst jedoch: Die Ambulantisierungsquote – der Anteil der Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung gemessen an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen insgesamt – liegt mit 48 Prozent in 2015 zwei Prozentpunkte über dem Wert des Vorjahres.

Abbildung 2 zeigt die unterschiedlich hohen Ambulantisierungsquoten im Bundesgebiet. Die Spanne reicht von knapp 18 Prozent in Rheinland-Pfalz bis knapp 70 Prozent in Berlin. Der LVR erzielt mit knapp 62 Prozent die dritthöchste Ambulantisierungsquote bundesweit und den höchsten Wert aller Flächenländer, gefolgt vom LWL.

ABB. 2: AMBULANTISIERUNGSQUOTE 2015

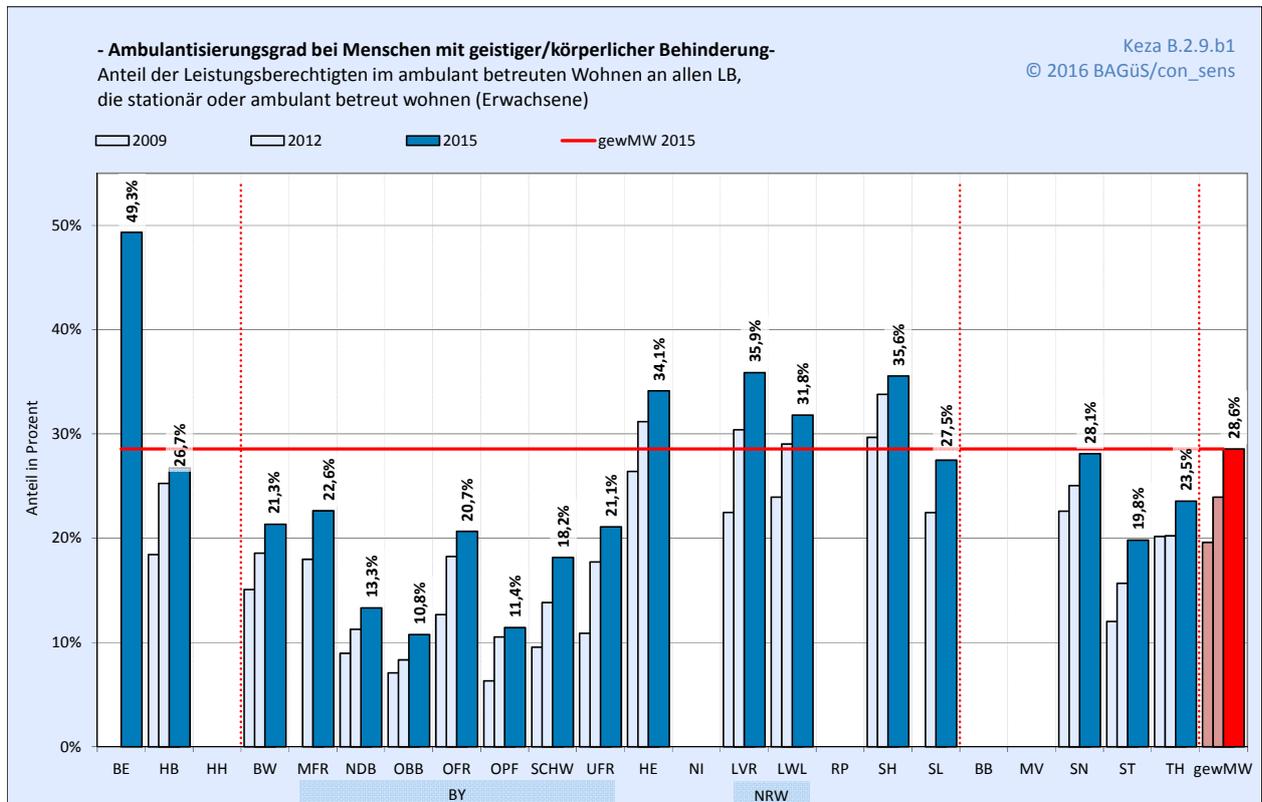


## Ambulantisierung nach Behinderungsform

Der Anteil der Menschen mit Behinderung, die selbstständig mit ambulanter Unterstützung leben, unterscheidet sich je nach Zielgruppe. Während in der Gruppe der Menschen mit seelischer Behinderung bundesweit 7 von 10 Leistungsberechtigten ambulant betreut leben, sind es in der Gruppe der geistig und körperlich behinderten Menschen noch nicht einmal 3 von 10 (28,6 Prozent). Der LVR liegt hier mit einem Anteil von knapp 36 Pro-

zent deutlich über dem bundesweiten Schnitt und an zweiter Stelle hinter Berlin (siehe Abbildung 3).

**ABB. 3: AMBULANTISIERUNGSQUOTE BEI MENSCHEN MIT KÖRPERLICHER/GEISTIGER BEHINDERUNG**



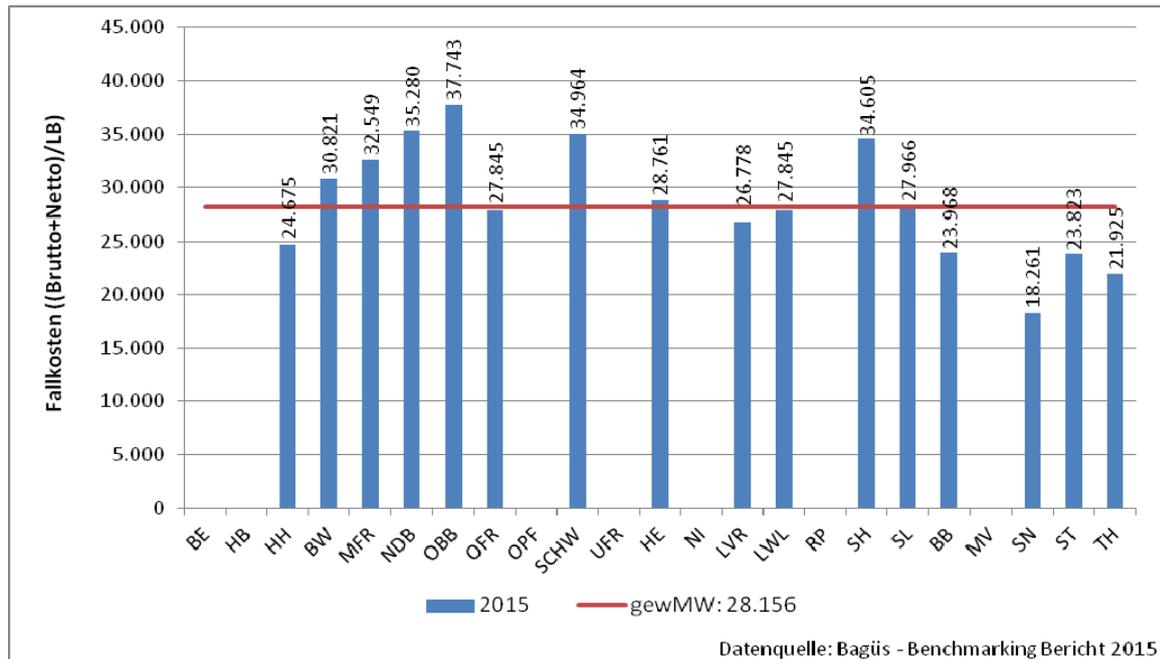
\* geistig und körperlich behinderte Kinder werden hier mit erfasst

Erfreulich ist: Die Ambulantisierungsquote von Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung wächst überproportional – wenn auch auf noch niedrigerem Niveau: mit einem Plus von 2,9 Prozentpunkten bundesweit und 3,6 Prozentpunkten beim LVR gegenüber 2014.

## 2.2 Fallkosten Wohnen gesamt

Die Kosten des überörtlichen Sozialhilfeträgers umfassen bei den stationären Wohnhilfen die Leistungen zur Existenzsicherung und sind eine Brutto-Leistung; die ambulanten Wohnhilfen beinhalten demgegenüber lediglich die fachlichen Leistungen und werden als Netto-Leistung bewilligt. Trotz dieser Unterschiede lassen sich rein rechnerisch Gesamtfallkosten Wohnen ermitteln - ambulant und stationär zusammen genommen. Abbildung 4 unten zeigt die Werte für die BAGüS-Mitglieder, die dazu im Rahmen des Benchmarking-Projekts Daten geliefert haben. Der Mittelwert für die Fallkosten Wohnen gesamt liegt im bundesweiten Schnitt bei 28.156 Euro; der Wert im Rheinland liegt mit 26.778 Euro unterhalb dieses Durchschnitts. Das ist der niedrigste Wert aller westdeutschen Flächenländer. Niedrigere Werte verzeichnen nur Hamburg und die ostdeutschen Bundesländer.

ABB. 4: GESAMTFALLKOSTEN WOHNEN 2015 IN EURO



### 2.3. Stationäres Wohnen: Leistungsberechtigte

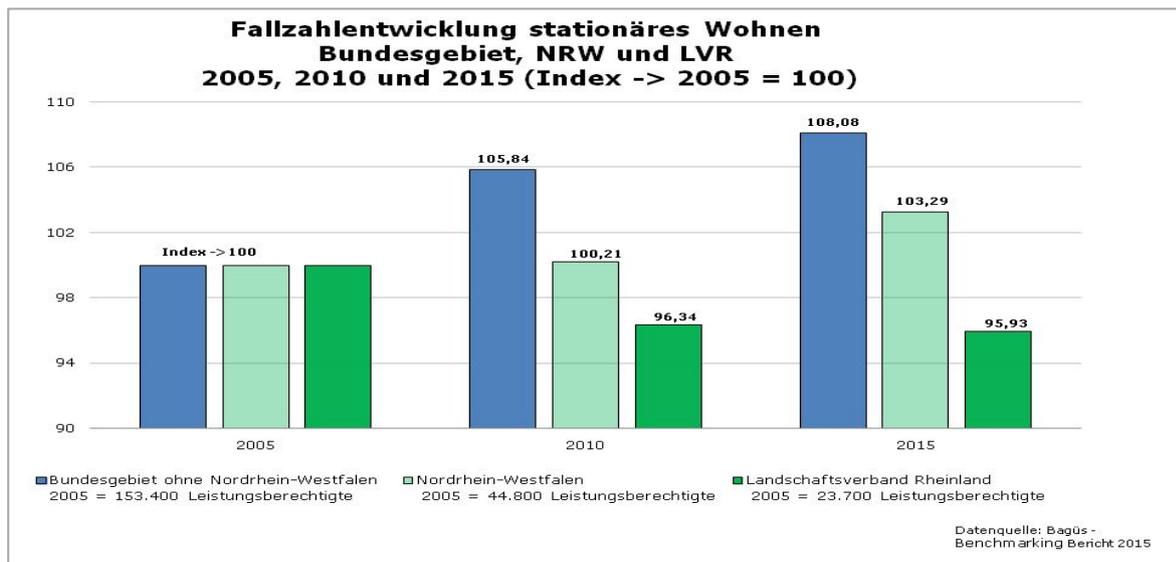
Die Zahl der Menschen mit Behinderung in stationären Wohneinrichtungen steigt 2015 deutschlandweit auf knapp 212.000, das entspricht einer Steigerung von 0,4 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr. Damit setzt sich der Trend der letzten Jahre fort: Die Zahl der Menschen in stationären Wohneinrichtungen steigt bundesweit nur noch geringfügig. Bei sechs überörtlichen Trägern – darunter der LVR - ist die Zahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen in 2015 sogar leicht zurück gegangen.

Im Rheinland stagniert die Zahl der stationär betreuten Menschen seit Jahren; 2015 vollzog sich ein leichter Fallzahlrückgang von 0,5 Prozent (116 Leistungsberechtigte). Ende 2015 lebten 22.761 Menschen mit Behinderung im Rheinland in einer stationären Wohneinrichtung (inklusive Kinder und Jugendliche).

Die Index-Betrachtung in Abbildung 5 zeigt die unterschiedliche Entwicklungsdynamik beim stationären Wohnen in der Bundesrepublik, in NRW und beim LVR seit 2005.

Werden die Werte für 2005 als 100-Prozent-Ausgangsbasis angesetzt, so zeigt sich, dass die Fallzahlen im restlichen Bundesgebiet (ohne NRW) seitdem um knapp 8 Prozentpunkte gestiegen sind, in NRW hingegen lediglich um 3 Prozentpunkte. Im Rheinland sinkt die Zahl der Menschen im stationären Wohnen im gleichen Zeitraum um etwa 4 Prozentpunkte.

ABB. 5: ENTWICKLUNG LEISTUNGSBERECHTIGTE MIT STATIONÄREN WOHNHILFEN

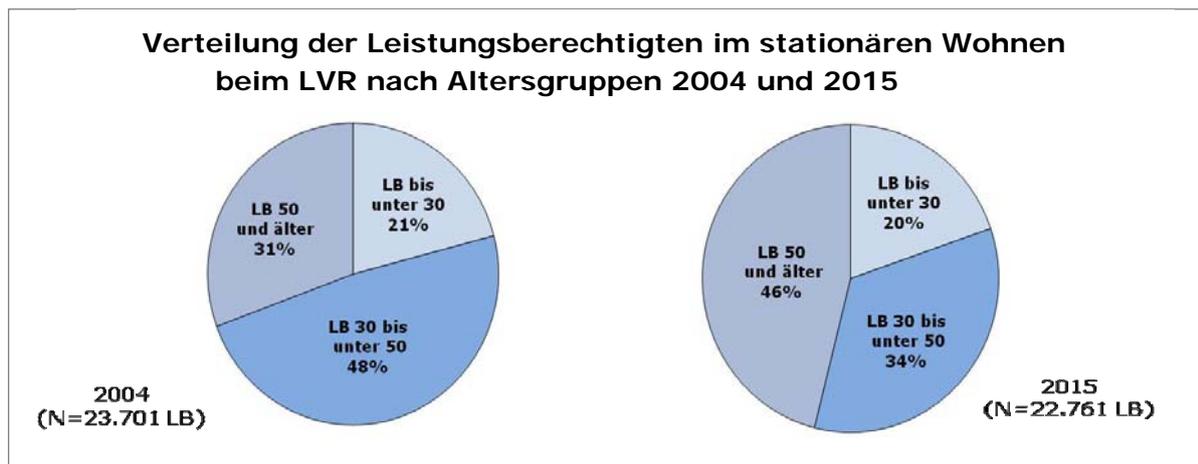


### Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

**Altersentwicklung:** Das Durchschnittsalter der Menschen im stationär betreuten Wohnen steigt weiter an. Der Anteil der Leistungsberechtigten über 50 Jahre liegt 2015 bei 44 Prozent, das sind dreizehn Prozentpunkte mehr als noch vor zehn Jahren.

Die Entwicklung im Rheinland entspricht weitgehend dem Bundestrend. Der Anteil der über 50-jährigen Leistungsberechtigten im stationären Wohnen beim LVR liegt 2015 bei 46 Prozent, gegenüber 31 Prozent in 2004.

ABB. 6: VERTEILUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM STATIONÄR BETREUTEN WOHNEN BEIM LVR NACH ALTER, 2004 UND 2015



**Behinderungsform:** Fast zwei Drittel der Menschen in Wohneinrichtungen sind primär geistig behindert (64 Prozent), 28 Prozent haben eine seelische und 8 Prozent eine körperliche Behinderung. Die Veränderungen zum Vorjahr sind gering.

Im Rheinland entspricht die Verteilung nach Behinderungsformen im stationären Wohnen in etwa dem bundesweiten Schnitt (geistige Behinderung: 66 Prozent, seelisch: 28 Prozent, körperliche Behinderung: 6 Prozent). Dies ist unverändert gegenüber 2014.

**Geschlechterverteilung:** Im stationären Wohnen sind bundesweit 40 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 60 Prozent männlich. Dieses Verhältnis ist seit Jahren unverändert, und die Schwankungen zwischen den einzelnen BAGüS-Mitgliedern sind gering. Beim LVR liegt das Verhältnis bei 41:59.

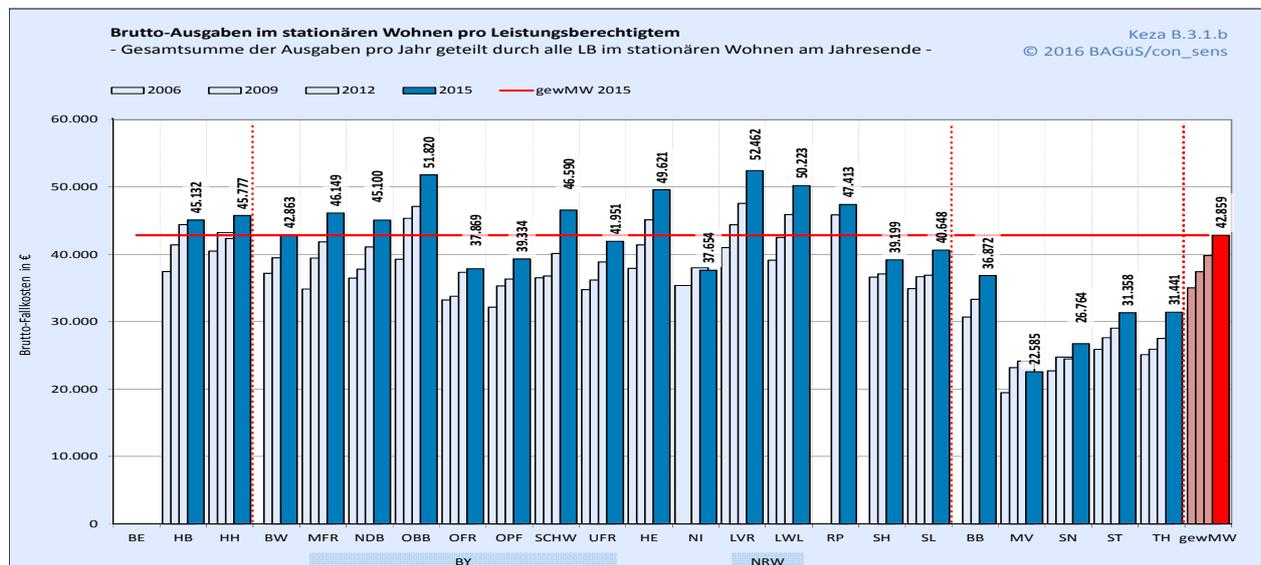
## 2.4 Stationäres Wohnen: Ausgaben und Fallkosten

Bei den Ausgaben für das stationär betreute Wohnen sind neben der eigentlichen Fachleistung der Eingliederungshilfe für Wohnen und Tagesstruktur (inklusive Nebenleistungen wie z.B. Hilfsmittel) auch Bestandteile der Existenzsicherung wie Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt enthalten. Im Jahr 2015 gaben die Sozialhilfeträger brutto rund 9,1 Milliarden Euro für das stationär betreute Wohnen aus.

Im Benchmarking-Projekt wird die Kennzahl der Fallkosten arithmetisch ermittelt aus den Bruttoausgaben im gesamten Jahr, dividiert durch die Zahl der Leistungsberechtigten am Stichtag. Die sich so ergebenden durchschnittlichen bundesweiten Kosten pro Fall im stationären Wohnen liegen bei 42.859 Euro im Jahr. Das ist eine Steigerung von 2,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr oder absolut 1.162 Euro pro leistungsberechtigter Person. Im letzten Jahr hatte die Steigerung 3,3 Prozentpunkte betragen. Im Bundesschnitt steigen die Gesamtkosten damit jedoch weiter deutlich stärker als die Fallzahlen (mit plus 0,4 Prozentpunkte).

Die Brutto-Fallkosten beim LVR für das stationäre Wohnen liegen bei 52.462 Euro, und damit 3,9 Prozentpunkte höher als im Vorjahr.

**ABB. 7: BRUTTO-AUSGABEN IM STATIONÄREN WOHNEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON**



Die Spanne bei den Brutto-Ausgaben pro Fall reicht von 52.462 Euro beim LVR bis zu 22.585 Euro in Mecklenburg-Vorpommern – ein Wert, der fast 50 Prozent unter dem deutschlandweiten Durchschnitt liegt.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die auffallende Entwicklung in Niedersachsen, wo 2013 die Fallkosten zurück gingen, ist auf eine Umstrukturierung zurück zu führen, nach der ein großer Teil der heiminternen Tagesstruktur zu Tagesförderstätten umgewandelt wurde.

## 2.5 Ambulant betreutes Wohnen: Leistungsberechtigte

Die Zahl der Menschen mit Behinderung, die mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung leben, wächst bundesweit weiterhin deutlich. Die Wachstumsdynamik hat sich jedoch gegenüber dem langfristigen Trend in etwa halbiert.

2015 lebten deutschlandweit rund 180.100 Frauen und Männer mit Behinderung mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung – das sind rund 9.000 Leistungsberechtigte oder 5,3 Prozent mehr als im Jahr zuvor. Zum Vergleich: Die durchschnittliche jährliche Steigerungsrate zwischen 2006 und 2015 liegt bei 10,7 Prozent.

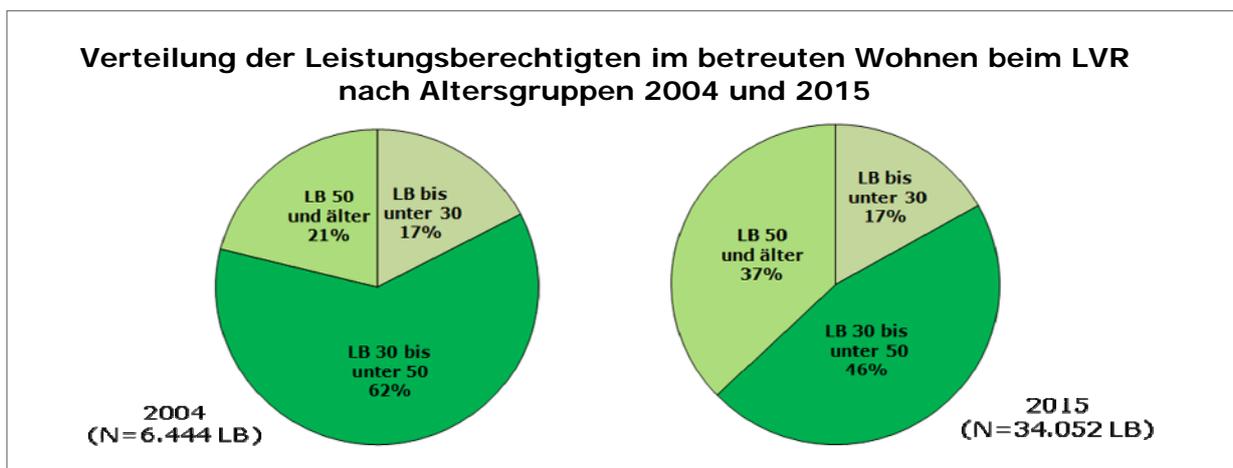
Auch beim LVR ist eine deutlich reduzierte Wachstumsdynamik zu erkennen: Ende 2015 erhielten rund 34.050 Menschen ambulante Leistungen zum Wohnen, rund 1.300 Personen oder knapp 4 Prozent mehr als 2014 - dies ist eine im Bundesvergleich unterdurchschnittliche Steigerung. Verglichen mit der langfristigen durchschnittlichen jährlichen Steigerung seit 2006, die bei 13,5 Prozent liegt, ist dies eine Reduzierung auf weniger als ein Drittel.

### Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

**Altersverteilung:** Wie im stationären Wohnen, aber noch auf etwas niedrigerem Niveau, steigt auch das Durchschnittsalter der Menschen im ambulant betreuten Wohnen. Der Anteil der Leistungsberechtigten über 50 Jahre ist innerhalb eines Jahres um 1,3 Prozentpunkte gewachsen, auf 36,4 Prozent.

Die Entwicklung im Rheinland entspricht weitgehend dem Bundestrend. Der Anteil der über 50-jährigen Leistungsberechtigten im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung beim LVR liegt wie im Bundesschnitt bei 37 Prozent (siehe Abbildung 8). Gegenüber 2004 ist der Anteil älterer Leistungsberechtigter im ambulant betreuten Wohnen um 16 Prozentpunkte gestiegen.

**ABB. 8: VERTEILUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN BEIM LVR NACH ALTER 2004 UND 2015**



**Behinderungsform:** Die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung stellen die Menschen mit einer seelischen Behinderung (71 Prozent), ein Viertel hat eine geistige Behinderung (25 Prozent), lediglich knapp vier Prozent eine kör-

perliche Beeinträchtigung. Das ist unverändert gegenüber dem Vorjahr.

Im Rheinland ist der Anteil der Menschen mit seelischer Behinderung mit rund drei Viertel (76 Prozent) noch etwas höher als im Bundesschnitt, der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung mit 22 Prozent etwas geringer (körperliche Behinderung: 3 Prozent).

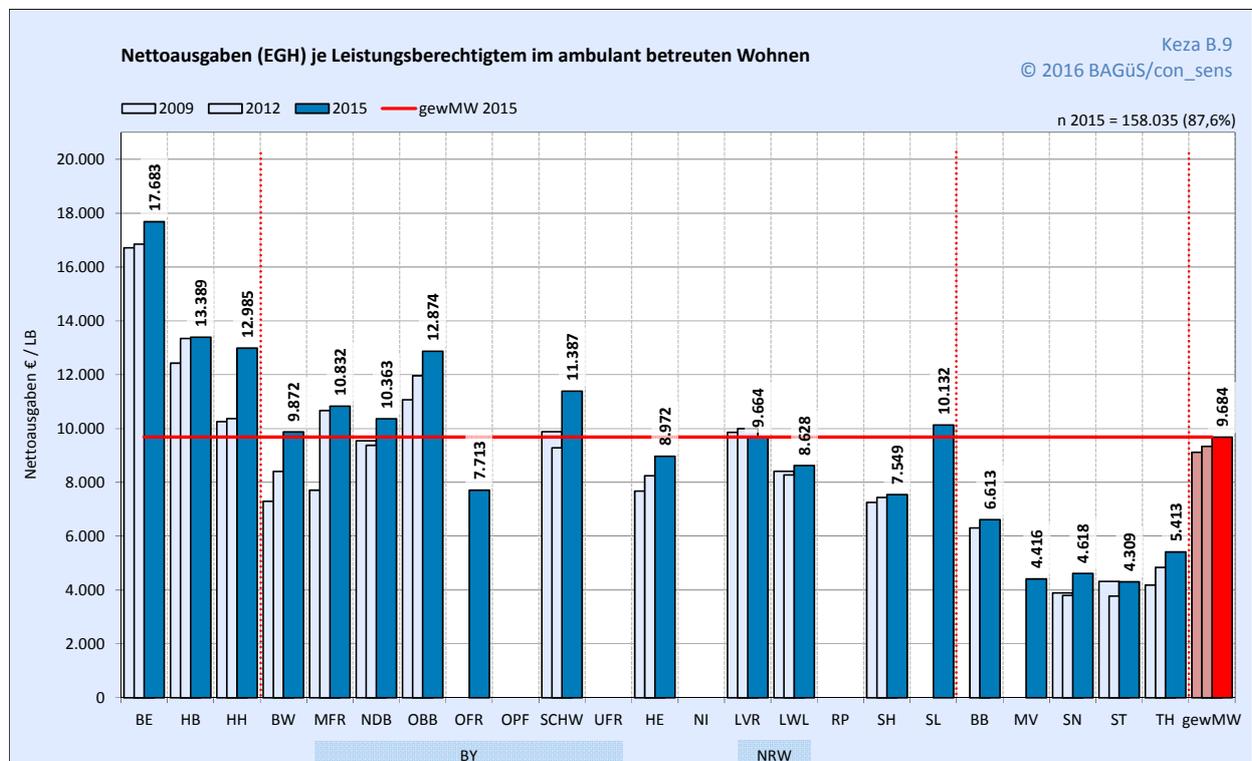
**Geschlechterverteilung:** Beim selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung sind im Bundesschnitt 47 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 53 Prozent männlich. Im Rheinland ist der Anteil der weiblichen Leistungsberechtigten noch einen knappen Prozentpunkt höher (47,8).

## 2.6 Ambulant betreutes Wohnen: Ausgaben und Fallkosten

Beim selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung umfassen die Ausgaben nur die Eingliederungshilfe-Maßnahmen, keine Leistungen zur Existenzsicherung. 2015 gaben die Sozialhilfeträger in der Bundesrepublik netto 1,7 Milliarden Euro für Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen aus. Die Kosten pro Fall lagen im bundesweiten Mittel bei 9.684 Euro, das sind 2 Prozentpunkte oder 198 Euro mehr als im Jahr zuvor.

Die Fallkosten schwanken stark zwischen den Regionen bzw. Bundesländern. So liegt Berlin an der Spitze mit Fallkosten von 17.683 Euro, Sachsen-Anhalt am anderen Ende der Skala mit 4.309 Euro pro Fall. Diese Schwankungsbreite um das Vierfache verweist auf unterschiedliche Betreuungskonzepte.

ABB. 9: NETTO-FALLKOSTEN IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN



Insgesamt verzeichnen die ostdeutschen Bundesländer mit 5.092 Euro pro Jahr deutlich unterdurchschnittliche Fallkosten, in den Stadtstaaten liegen die Nettofallkosten beim

ambulant betreuten Wohnen bei 15.572 Euro, in den westdeutschen Flächenländern bei 9.396. Euro. Im Rheinland liegen die Netto-Fallkosten im ambulanten Wohnen 2015 bei 9.664 Euro und damit fast genau beim bundesweiten Mittelwert. Gegenüber den in der Grafik ausgewiesenen Fallkosten für 2009 und 2012 lässt sich sogar eine Verringerung der Fallkosten erkennen, was jedoch teilweise auch auf eine genauere Ermittlung der Ausgaben in den letzten Jahren zurück zu führen ist.

### 3. Zentrale Ergebnisse Arbeit und Beschäftigung

#### 3.1 Arbeit und Beschäftigung: Fallzahl- und Kostenentwicklung gesamt

Bundesweit steigt die Zahl der Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt oder in einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, in 2015 um knapp ein Prozent. Ende 2015 waren bundesweit insgesamt knapp 305.000 Personen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder einer Tagesförderstätte beschäftigt. Das sind rund 2.900 Personen mehr als im Jahr zuvor. 2014 war noch ein doppelt so hoher Zuwachs zu verzeichnen.

Der weitaus größte Teil dieser Gruppe entfällt auf die Leistungsberechtigten, die im Arbeitsbereich der Werkstätten beschäftigt sind. Hier arbeiteten 2015 knapp 270.800 Menschen. Der Zuwachs gegenüber dem Vorjahr liegt bei lediglich 0,9 Prozentpunkten.

TAB. 2: ENTWICKLUNG DER ZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN WFBM

Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM				Entwicklung 2014 – 2015		durchschn. jährl. Veränderung seit 2013	durchschn. jährl. Veränderung seit 2006	
	2013	2014	2015	absolut	%			
BE	7.981	8.134	8.222	88	1,1%	1,5%	2,9%	
HB	2.214	2.244	2.243	-1	0,0%	0,7%	1,0%	
HH	3.896	4.183	4.398	215	5,1%	6,2%	4,7%	
BW	27.627	27.945	27.797	-148	-0,5%	0,3%	1,4%	
MFR	BY	4.406	4.440	4.559	119	2,7%	1,7%	1,8%
NDB		3.505	3.525	3.540	15	0,4%	0,5%	1,7%
OBB		8.026	8.160	8.268	108	1,3%	1,5%	2,0%
OFR		3.497	3.456	3.546	90	2,6%	0,7%	2,1%
OPF		3.201	3.253	3.296	43	1,3%	1,5%	2,3%
SCHW		5.098	5.250	5.248	-2	0,0%	1,5%	2,2%
UFR		3.796	3.836	3.904	68	1,8%	1,4%	2,1%
HE		16.578	16.793	17.007	214	1,3%	1,3%	2,6%
NI	27.091	27.526	27.777	251	0,9%	1,3%	2,4%	
LVR	NRW	32.442	33.092	33.492	400	1,2%	1,6%	3,0%
LWL		35.281	36.011	36.458	447	1,2%	1,7%	2,7%
RP	12.901	13.105	13.130	25	0,2%	0,9%		
SH	10.580	10.778	10.958	180	1,7%	1,8%	2,7%	
SL	3.137	3.221	3.279	58	1,8%	2,2%	2,4%	
BB	9.737	9.866	10.010	144	1,5%	1,4%	3,3%	
MV	7.859	8.283	8.457	174	2,1%	3,7%	3,3%	
SN	15.192	15.394	15.430	36	0,2%	0,8%	2,3%	
ST	10.615	10.695	10.654	-41	-0,4%	0,2%	2,6%	
TH	9.215	9.220	9.109	-111	-1,2%	-0,6%	1,8%	
insg.	263.875	268.410	270.782	2.372	0,9%	1,3%	2,5%	

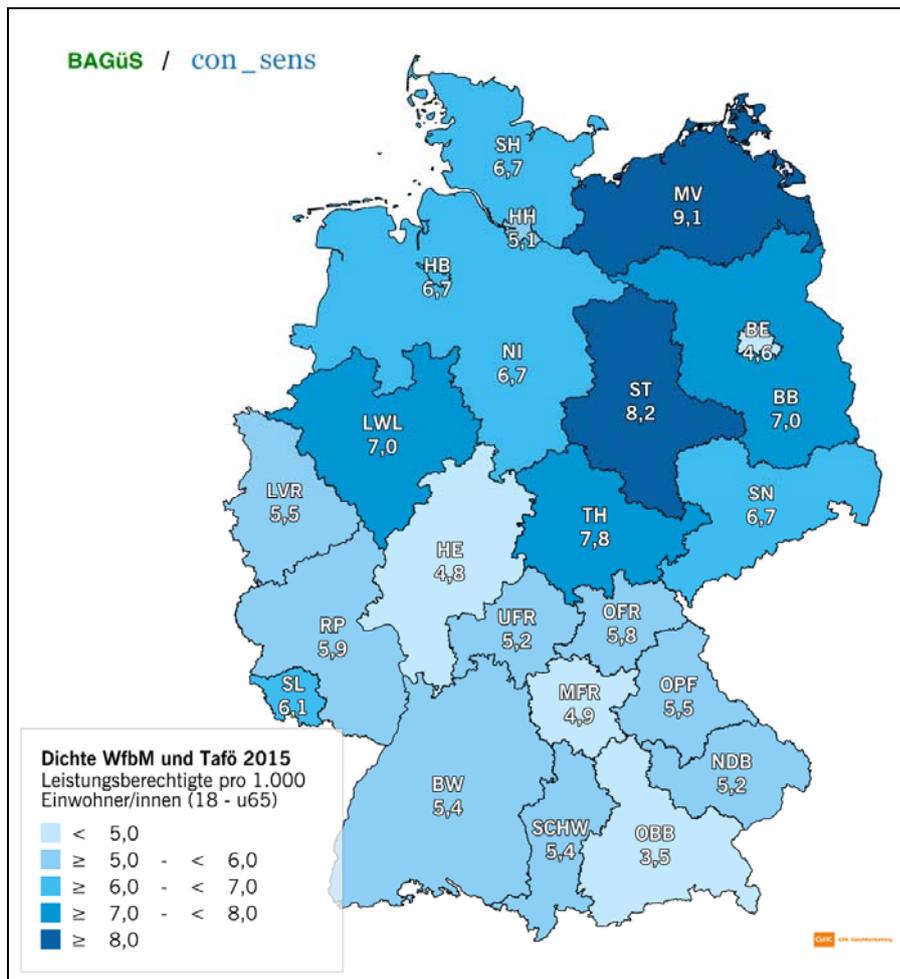
Wie Tabelle 2 zeigt, geht die Wachstumsdynamik bei den Werkstätten deutlich zurück. Drei Träger verzeichnen bereits leicht zurück gehende Fallzahlen.

Der bundesweite Trend bei den Werkstätten gilt auch für das Rheinland. Beim LVR stieg die Zahl der Menschen, die Beschäftigung in einer Werkstatt finden, von 2014 auf 2015 um 1,2 Prozent auf rund 33.500. Im Vergleich zum mittleren jährlichen Fallzahlenanstieg seit 2006 (von 3 Prozent) hat sich die Wachstumsdynamik damit mehr als halbiert.

**Tagesförderstätten:** In Tagesförderstätten fanden 2015 insgesamt knapp 34.200 Frauen und Männer mit Behinderung eine Beschäftigung. Die Fallzahl steigt um 1,7 Prozentpunkte gegenüber 2014. In Nordrhein-Westfalen gibt es dieses Angebot nicht, da die Werkstatt grundsätzlich auch Menschen mit schwereren Beeinträchtigungen offen steht. In NRW gehen daher auch Menschen in die Werkstatt, die in anderen Ländern die Tagesförderstätte besuchen.

**Dichtewerte Beschäftigung gesamt:** Von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 und 65 Jahren waren Ende 2015 bundesweit 5,9 Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte beschäftigt.

**ABB. 10: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM UND TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO 1.000 EINWOHNER/INNEN (18 BIS UNTER 65 JAHRE)**

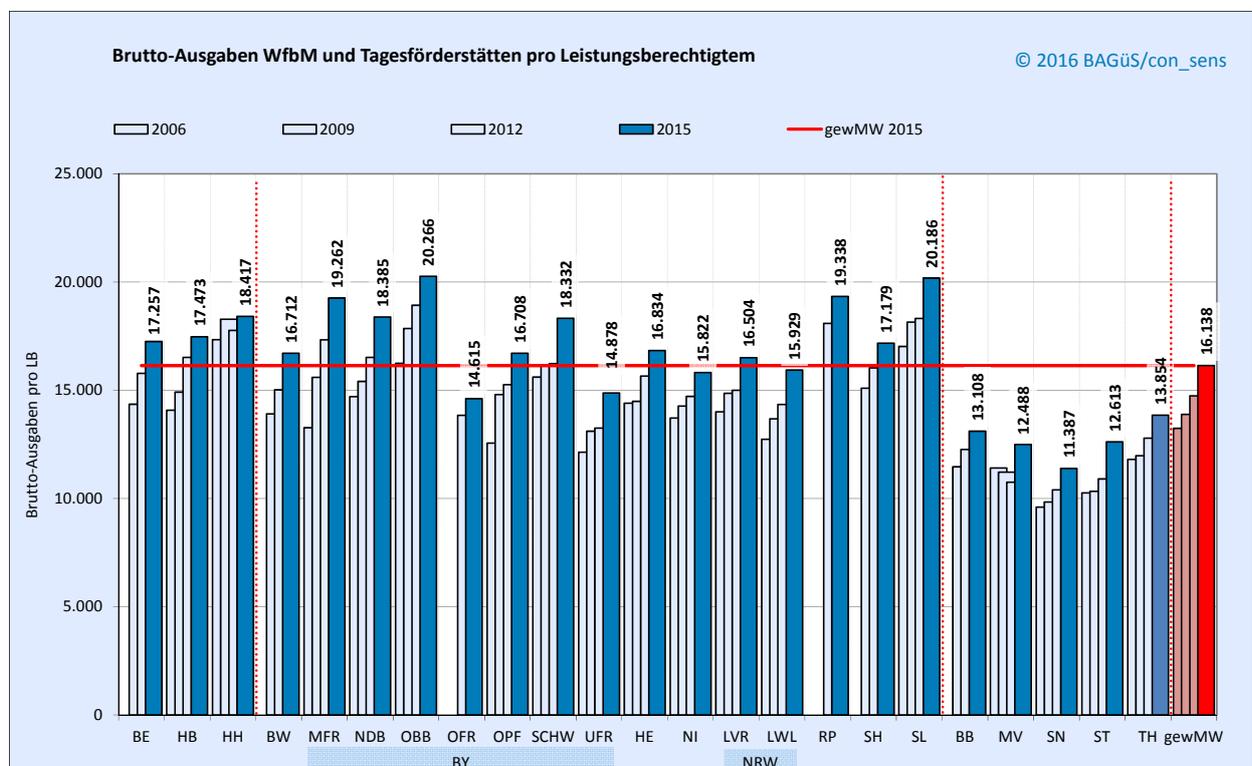


Die Unterschiede zwischen den Bundesländern bzw. Regionen sind wie in den Vorjahren deutlich. Die Dichtewerte schwanken zwischen 9,1 in Mecklenburg-Vorpommern und 3,5 in Oberbayern. Im Rheinland sind 5,5 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt, ein Wert leicht unter dem Durchschnitt der westlichen Flächenländer (von 5,7). (Zum Vergleich: Stadtstaaten: 5,0, ostdeutsche Flächenländer: 7,5 Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohner/innen).

**Kostenentwicklung und Fallkosten:** Die Gesamtausgaben aller deutschen Sozialhilfeträger für Werkstatt-Leistungen und Tagesförderstätten lagen 2015 bei 4,92 Milliarden Euro. Die Ausgaben für Werkstätten stiegen um 5 Prozent, die für die Tagesförderstätten um 5,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die Bruttokosten pro leistungsberechtigter Person stiegen für beide Angebotsformen zusammen genommen um 4,2 Prozent auf 16.138 Euro. In den ostdeutschen Ländern liegen die Brutto-Ausgaben im Schnitt um rund 25 Prozent darunter (siehe Abbildung 11).

**ABB. 11: BRUTTO-AUSGABEN WFBM UND TAGESFÖRDERSTÄTTE PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON**



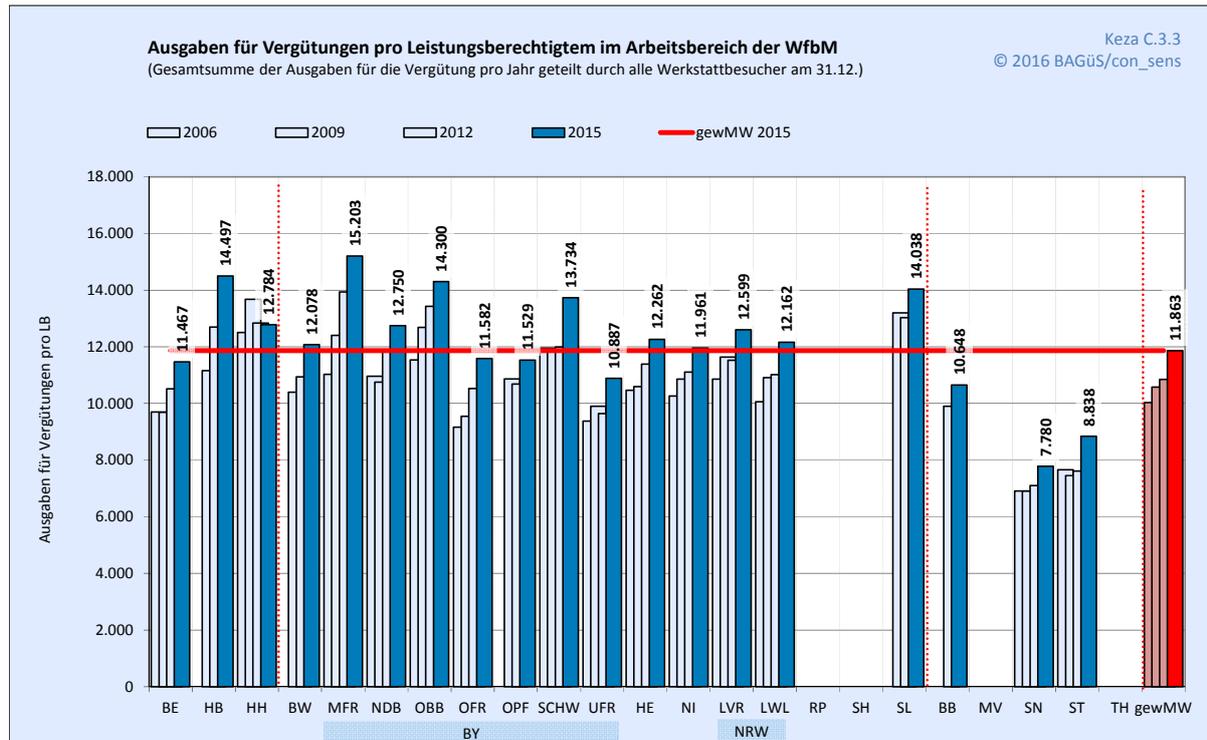
Beim LVR liegen die Bruttofallkosten mit 16.504 Euro geringfügig über dem bundesweiten Durchschnitt.

**Kosten WfbM:** Betrachtet man nur die Kosten für die Werkstätten im Arbeitsbereich einer Werkstatt, so liegen die durchschnittlichen Fallkosten bundesweit bei 15.319 Euro, im Vergleich der westdeutschen Bundesländer (inklusive Stadtstaaten) bei 16.233 Euro. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr liegt bei 4,2 Prozentpunkten.

Die Brutto-Ausgaben im Arbeitsbereich der Werkstätten enthalten die Vergütung für die Betreuung (etwa 77 Prozent der Bruttofallkosten), die Fahrtkosten (rund 11 Prozent), die Leistungen zur Sozialversicherung (rund 10 Prozent) und das Arbeitsförderungsgeld (rund 2 Prozent).

Die durchschnittliche Vergütung liegt 2015 bei 11.863 Euro (siehe Abbildung 12 unten). Auch hier fallen wieder die unterdurchschnittlichen Werte der ostdeutschen Flächenländer auf. Betrachtet man nur die westdeutschen Flächenländer, liegt die durchschnittliche Vergütung pro leistungsberechtigter Person bei 12.428. Die Vergütungen im Rheinland liegen bei 12.599 Euro. Die Vergütungen sind bundesweit im Vergleich zum Vorjahr um rund 4,5 Prozent (oder 510 Euro) gestiegen.

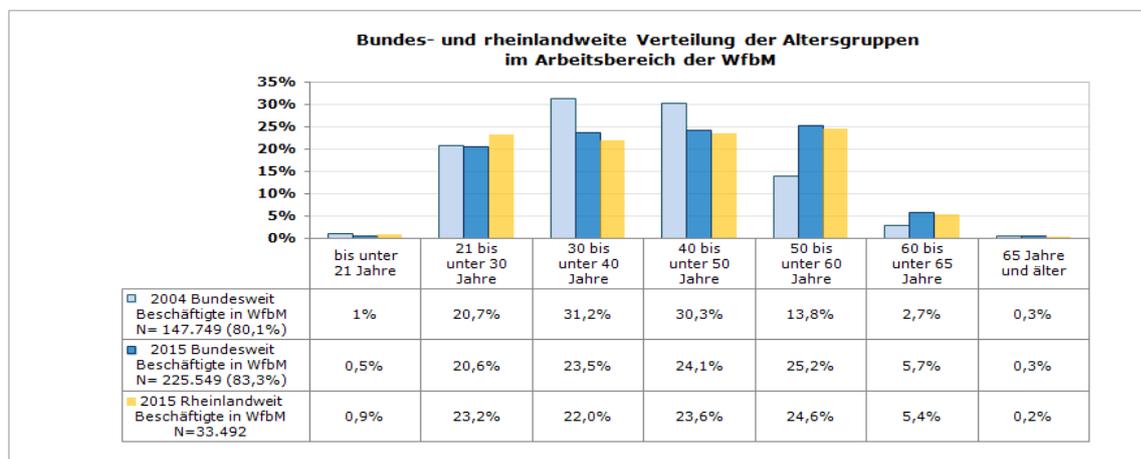
**ABB. 12: AUSGABEN FÜR VERGÜTUNGEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM IM ARBEITSBEREICH DER WFBM**



### 3.2 Werkstattbeschäftigung: Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

**Altersverteilung:** Der Anteil älterer Werkstatt-Beschäftigter im Arbeitsbereich nimmt stetig zu. 2015 stellen erstmals die 50- bis unter 60-Jährigen die größte Altersgruppe. 2004 waren das noch die 30- bis unter 40-Jährigen gewesen.

**ABB. 13: ALTERSGRUPPEN IM ARBEITSBEREICH DER WFBM 2015**



Daten: 2016 BAGüS/con\_sens, Darstellung LVR

Die Altersverteilung der Werkstatt-Beschäftigten im Rheinland weicht nur unwesentlich von den bundesweiten Daten ab. Beim LVR ist der Anteil der 21- bis unter 30-Jährigen etwas höher als im Bundesschnitt und der der 30- bis unter 40-Jährigen etwas geringer (siehe Abbildung 13 oben).

**Behinderungsform:** Rund drei Viertel der bundesweiten Werkstatt-Beschäftigten sind Menschen mit einer geistigen Behinderung (74 Prozent), knapp ein Fünftel (19 Prozent) sind Menschen mit seelischer Behinderung. Sechs Prozent sind primär körperlich behindert.

Der Anteil der Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung steigt leicht, gegenüber 2010 um 1,9 Prozentpunkte, der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung sinkt entsprechend.

Die Verteilung nach Behinderungsformen im Rheinland weicht nur unwesentlich vom Bundesschnitt ab.

### **Geschlechterverteilung**

59 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten sind männlich, 41 Prozent weiblich. Dies gilt bundesweit wie für das Rheinland. Die Verteilung ist seit 2007 unverändert.

### **3.3 Werkstattbeschäftigung und Wohnformen**

Bundesweit erhält die Hälfte aller Werkstatt-Beschäftigten keine Wohnleistungen der Eingliederungshilfe. 33 Prozent leben in einer stationären Wohneinrichtung, 17 Prozent leben selbstständig mit ambulanter Unterstützung.

Im Rheinland liegt der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten mit ambulanter Wohnunterstützung mit 22 Prozent höher als im Bundesschnitt; beim LVR erhalten 45 Prozent der Werkstattbeschäftigten keine Wohnleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe – ein Prozentpunkt weniger als im Vorjahr. Über die Gruppe der Werkstatt-Beschäftigten ohne Wohnleistung informiert die Vorlage 14/1913.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

## Vorlage-Nr. 14/1924

öffentlich

**Datum:** 13.04.2017  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.10  
**Bearbeitung:** Frau Hermes / Frau Große-Erwig / Herr van Bahlen

<b>Sozialausschuss</b>	<b>02.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>12.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>02.06.2017</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2015**

### Kenntnisnahme:

Der Sozialausschuss nimmt den regionalisierten Datenbericht 2015 gemäß Vorlage 14/1924 zur Kenntnis.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

LEWANDROWSKI

## Worum geht es hier?\*

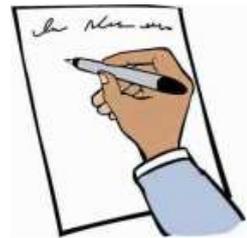
### In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.  
Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und  
Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.

Der LVR bezahlt die Hilfen überall im Rheinland.

Jedes Jahr berichtet der LVR:

So sieht es in den 13 Städten und 12 Land-Kreisen  
und in der StädteRegion Aachen aus mit den Hilfen für Menschen  
mit Behinderung.



Das steht in dem Bericht für das Jahr 2015:

Weniger Menschen wohnen im Heim.  
Mehr Menschen mit Behinderung  
wohnen in der eigenen Wohnung.

Im Kreis Heinsberg und in Köln erhalten  
besonders **viele** Menschen mit Behinderungen  
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.



Im Rhein-Sieg-Kreis erhalten  
besonders **wenige** Menschen mit Behinderungen  
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.

Menschen mit Lern-Schwierigkeiten  
leben heute noch besonders **häufig**  
in einem Wohn-Heim.

Aber es gibt eine gute Entwicklung:  
Immer mehr Menschen mit Lernschwierigkeiten  
ziehen um in eine eigene Wohnung.

Immer mehr Menschen mit Behinderungen  
arbeiten in einer Werkstatt.

Aber die Zahl wächst nur noch wenig.

Viel weniger als früher.

Vor allem Menschen mit Lern-Schwierigkeiten arbeiten in  
einer Werkstatt.



In jeder Stadt und jedem Kreis und in der Städteregion Aachen  
gibt es immer mindestens eine Werkstatt, meist mehrere.

Und die Werkstätten haben noch mal mehrere Werkstatt-Häuser.

Damit die Menschen mit Behinderung  
nicht so weit zur Arbeit fahren müssen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

\*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

## **Zusammenfassung:**

Diese Vorlage stellt regionalisierte Daten zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR 2015 dar und ergänzt damit den gleichzeitig vorliegenden bundesweiten Benchmarking-Bericht 2015 der BAGüS (vergleiche Vorlage 14/1917).

Dabei berührt diese Vorlage insbesondere Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

### **1. Themenbereich Wohnen für Menschen mit Behinderung**

Es werden Basisdaten zum stationären und zum ambulant unterstützten Wohnen je Mitgliedskörperschaft dargestellt. Aufbereitet werden die Fallzahlentwicklung, die Dichtewerte, die Verteilung auf die verschiedenen Gruppen von Menschen mit Behinderung (Behinderungsform), die Ambulantisierungsquote, die prozentualen Anteile in den Altersgruppen und die Aufteilung der Leistungsberechtigten nach Geschlecht.

Zu wesentlichen Kennzahlen wird die Entwicklung der letzten Jahre bis 2015 aufgezeigt.

### **2. Themenbereich Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung**

Hier werden Daten zur Teilhabe am Arbeitsleben in den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung und zu den Integrationsprojekten im Rheinland vorgestellt.

Die Daten zu den Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sind nach Regionen sowie nach Alter, Geschlecht und Behinderungsform differenziert. Ebenfalls dargestellt sind die WfbM-Betriebsstätten und die Integrationsprojekte im Rheinland. Die Entwicklung der letzten Jahre ist für ausgewählte Daten ebenfalls ersichtlich.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1924**

### **Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2015**

Auf Bitte der Mitglieder des Sozialausschusses hat die Verwaltung mit Vorlage 14/655 im August 2015 ausgehend vom BAGüS-Benchmarking-Bericht 2014 erstmals einen regionalisierten Datenbericht zu den Eingliederungshilfe-Leistungen in den Mitgliedskörperschaften des LVR 2014 erstellt. Mit dieser Vorlage erfolgt die aktualisierte Darstellung mit den Leistungszahlen 2015, ebenfalls wieder ausgehend von den bundesweiten Ergebnissen des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2015 (Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2015, Vorlage 14/1917).

Im Folgenden werden die wichtigsten Daten zu den Eingliederungshilfe-Leistungen Wohnen (ambulant und stationär) sowie Arbeit und Beschäftigung (Werkstätten für behinderte Menschen) und ergänzend die Standorte der Integrationsprojekte im Rheinland dargestellt.

## **1. Wohnen für Menschen mit Behinderung**

### **Basisdaten zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit Behinderung**

Wesentliche regionalisierte Kennzahlen zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen werden von beiden Landschaftsverbänden jährlich an das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS NRW) berichtet. Weitere Empfänger dieser Datenmeldung sind die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Sozialverwaltungen in den Mitgliedskörperschaften. Im Folgenden werden die Informationen der Datenmeldung zum Stichtag 31.12.2015 dargestellt und die Entwicklung mit Vorjahren verglichen.

Aufgrund der vereinbarten Definition dieser Kennzahlen ist bei den nachfolgenden Grafiken und Statistiken zu den wohnbezogenen Hilfen folgendes zu berücksichtigen: alle Angaben beziehen sich auf erwachsene Personen (18 Jahre und älter).

Die regionalisierte Darstellung der wohnbezogenen Hilfen orientiert sich an der Herkunft der Leistungsberechtigten, dem „gewöhnlichen Aufenthalt“.<sup>1</sup>

---

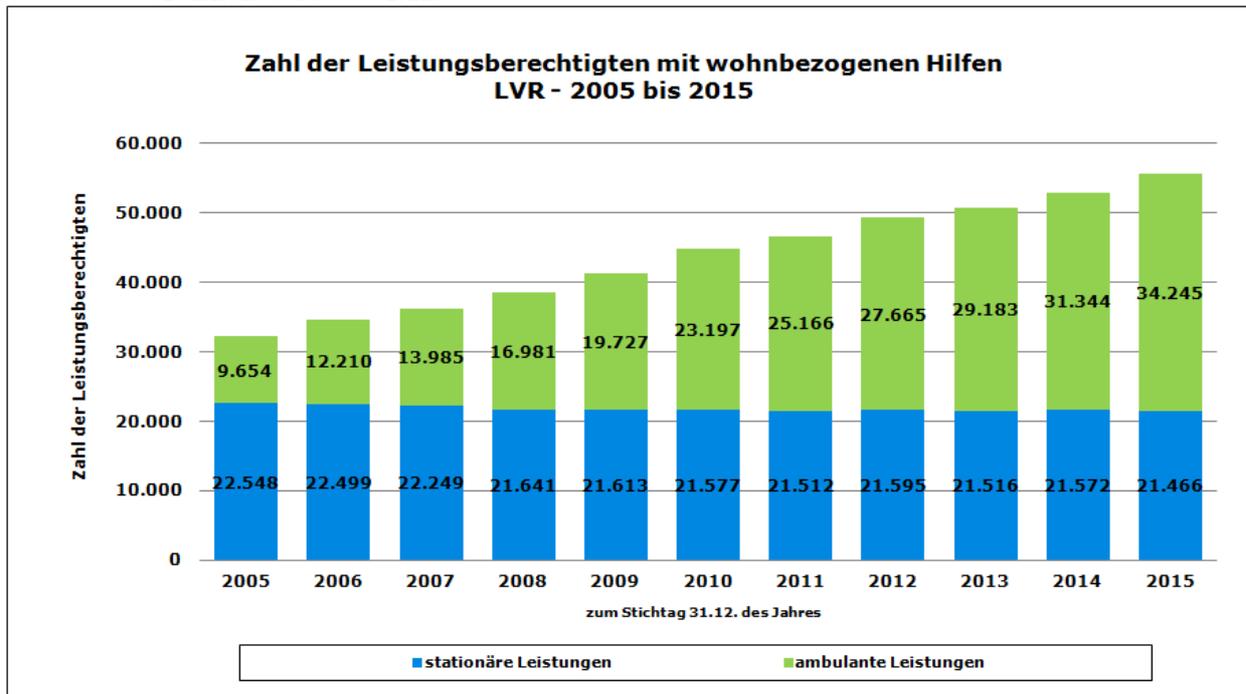
<sup>1</sup> Begründung: Für die Zuordnung der Leistungsberechtigten zu einer Mitgliedskörperschaft als örtlichem Träger der Sozialhilfe ist § 98 SGB XII maßgebend (örtliche Zuständigkeit).

Im stationären Wohnen bedeutet dies beispielsweise, dass der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig ist, in dessen Bereich Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben bzw. in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt haben. Der tatsächliche Aufenthaltsort (hier: Anschrift des Wohnheimes) kann also in einer anderen Region sein.

## 1.1 Entwicklung wohnbezogener Hilfen im Rheinland 2005 - 2015

Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen beim LVR steigt von 2014 auf 2015 um 5,3 Prozent.<sup>2</sup>

ABBILDUNG 1: ENTWICKLUNG DER WOHNBEZOGENEN HILFEN BEI ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN ZUM JEWEILIGEN STICHTAG 31.12.



Seit 2005 ist die Zahl der Leistungsberechtigten, die eine stationäre oder ambulante Wohnunterstützung erhalten, um + 73 Prozent gestiegen. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von ca. 5,7 Prozent.

Die Fallzahlsteigerungen der letzten 10 Jahren bilden sich mit einem deutlichen Zuwachs in Höhe von insgesamt 24.591 Leistungsberechtigten ausschließlich im ambulanten Bereich ab. Der durchschnittliche jährliche Fallzahlzuwachs beträgt 13,7 Prozent. Die Wachstumsdynamik geht ab 2010 deutlich zurück.

Die Fallzahlentwicklung im stationären Wohnen war von 2005 bis 2015 rückläufig mit einem Minus von 1.082 Leistungsberechtigten.

Dabei hat sich der größte Teil des Fallzahlrückgangs in den ersten Jahren bis 2011 vollzogen (u.a. aufgrund der Rahmenzielvereinbarungen mit der Freien Wohlfahrt zum Platzabbau). Zwischen 2012 und 2014 stagnierte die Fallzahlentwicklung weitgehend auf gleichem Niveau bzw. schwankt lediglich geringfügig. Von 2014 bis 2015 vollzog sich erneut ein Rückgang im stationären Wohnen (von 106 Leistungsberechtigten).

<sup>2</sup> 2015 wurden aufgrund differenzierterer Erfassungs- und Auswertungsmöglichkeiten erstmals die Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung im Rahmen des Persönlichen Budgets gemeldet. Daraus resultiert ein statistischer Einmaleffekt bei der Fallzahlsteigerung. Ohne diesen Sondereffekt steigt die Fallzahl bei den Empfängerinnen und Empfängern von Wohnhilfen insgesamt von 2014 auf 2015 um 4,5 Prozent.

## 1.2 Leistungsberechtigte im stationären Wohnen

Die Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen ist 2015 im Vergleich zu 2010 um 0,5 Prozent oder 111 Leistungsberechtigte gesunken.

TABELLE 1: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN UND DEREN VERÄNDERUNG JEWEIFS ZUM STICHTAG 31.12.

Leistungsberechtigte im stationären Wohnen nach gewöhnlichem Aufenthalt		Veränderungen seit 2010		
Stadt/Kreis	2010	2015	absolut	%
Düsseldorf	1.521	1.431	-90	-5,9%
Duisburg	1.275	1.194	-81	-6,4%
Essen	1.524	1.513	-11	-0,7%
Krefeld	638	602	-36	-5,6%
Leverkusen	356	348	-8	-2,2%
Mönchengladbach	636	675	39	6,1%
Mülheim/Ruhr	365	382	17	4,7%
Oberhausen	461	479	18	3,9%
Remscheid	362	388	26	7,2%
Solingen	381	373	-8	-2,1%
Wuppertal	1.056	1.046	-10	-0,9%
Kreis Mettmann	1.053	1.047	-6	-0,6%
Rhein-Kreis Neuss	945	918	-27	-2,9%
Kreis Viersen	671	673	2	0,3%
Kreis Kleve	933	930	-3	-0,3%
Kreis Wesel	1.085	1.062	-23	-2,1%
Bonn	678	661	-17	-2,5%
Köln	2.139	2.094	-45	-2,1%
Rhein-Erft-Kreis	798	842	44	5,5%
Kreis Euskirchen	408	438	30	7,4%
Oberbergischer Kreis	618	655	37	6,0%
Rheinisch-Bergischer Kreis	578	583	5	0,9%
Rhein-Sieg-Kreis	1.023	1.090	67	6,5%
Städteregion Aachen	1.028	1.002	-26	-2,5%
Kreis Düren	515	531	16	3,1%
Kreis Heinsberg	518	499	-19	-3,7%
nicht zugeordnet	12	10	-2	
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>21.577</b>	<b>21.466</b>	<b>-111</b>	<b>-0,5%</b>

Die Tabelle 1 zu den stationären wohnbezogenen Hilfen verdeutlicht die regionalen Unterschiede in den absoluten Fallzahlveränderungen von 2010 bis 2015. Diese variieren zwischen Fallzahlzuwachsen in Höhe von 67 Leistungsberechtigten bis hin zu Fallzahlrückgängen in Höhe von -90 Leistungsberechtigten. Die prozentualen Veränderungen in den Regionen seit 2010 schwanken zwischen +7,4 Prozent und -6,4 Prozent.

### 1.3 Leistungsberechtigte im stationären Wohnen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und deren Verteilung nach Behinderungsform

Im Jahr 2015 erhalten LVR-weit 2,24 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Leistungen des stationären Wohnens. Die Werte der einzelnen Mitgliedskörperschaften bewegen sich zwischen einem Dichtewert von 1,80 bis 3,54.

TABELLE 2: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2015

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern je 1.000 Einwohner am Stichtag 31.12.2015							
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2015	Bewilligte Anträge pro 1.000 EW	Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in %	Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in %	Anteil seelisch behinderte Menschen (p.B.) in %	Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in %
Düsseldorf	1.431	612.178	2,34	65%	5%	26%	4%
Duisburg	1.194	491.231	2,43	71%	3%	18%	8%
Essen	1.513	582.624	2,60	67%	3%	26%	4%
Krefeld	602	225.144	2,67	61%	6%	31%	2%
Leverkusen	348	163.487	2,13	70%	4%	19%	7%
Mönchengladbach	675	259.996	2,60	69%	4%	21%	6%
Mülheim/Ruhr	382	169.278	2,26	72%	2%	21%	5%
Oberhausen	479	210.934	2,27	70%	3%	22%	5%
Remscheid	388	109.499	3,54	55%	4%	33%	8%
Solingen	373	158.726	2,35	68%	3%	25%	4%
Wuppertal	1.046	350.046	2,99	60%	4%	31%	5%
Kreis Mettmann	1.047	483.279	2,17	70%	5%	20%	5%
Rhein-Kreis Neuss	918	450.026	2,04	63%	4%	27%	6%
Kreis Viersen	673	297.661	2,26	68%	5%	23%	4%
Kreis Kleve	930	310.337	3,00	70%	2%	23%	5%
Kreis Wesel	1.062	462.664	2,30	76%	3%	19%	2%
Bonn	661	318.809	2,07	60%	7%	30%	3%
Köln	2.094	1.060.582	1,97	60%	4%	30%	6%
Rhein-Erft-Kreis	842	466.657	1,80	70%	5%	20%	5%
Kreis Euskirchen	438	191.165	2,29	56%	4%	35%	5%
Oberbergischer Kreis	655	273.452	2,40	59%	2%	31%	8%
Rheinisch-Bergischer Kreis	583	282.729	2,06	71%	4%	19%	6%
Rhein-Sieg-Kreis	1.090	596.213	1,83	67%	5%	24%	4%
Städteregion Aachen	1.002	553.922	1,81	67%	5%	25%	3%
Kreis Düren	531	262.828	2,02	69%	5%	24%	2%
Kreis Heinsberg	499	252.527	1,98	76%	2%	19%	3%
nicht zugeordnet	10						
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>21.466</b>	<b>9.595.994</b>	<b>2,24</b>	<b>66%</b>	<b>4%</b>	<b>25%</b>	<b>5%</b>

Nach wie vor stellen Menschen mit geistiger Behinderung die größte Gruppe im stationären Wohnen. LVR-weit liegt ihr Anteil bei 66 Prozent. Regionalisiert ist erkennbar, dass in allen Gebietskörperschaften der stationäre Anteil der Leistungsberechtigten mit einer geistigen Behinderung an der Zahl der gesamten Leistungsberechtigten im stationären Wohnen über der 50%-Marke liegt. Zweitgrößte Gruppe im stationären Wohnen sind Menschen mit einer seelischen Behinderung (25 Prozent), gefolgt von Menschen mit einer Suchterkrankung (5 Prozent) bzw. einer körperlichen Behinderung (4 Prozent).

## 1.4 Alter der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die regionale Verteilung der Leistungsberechtigten auf die Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2015 ersichtlich.

TABELLE 3: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2015						
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	18 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	1.431	13%	13%	23%	38%	14%
Duisburg	1.194	15%	11%	21%	41%	12%
Essen	1.513	14%	12%	22%	40%	12%
Krefeld	602	16%	15%	19%	38%	13%
Leverkusen	348	9%	14%	24%	41%	12%
Mönchengladbach	675	17%	15%	20%	38%	10%
Mülheim/Ruhr	382	13%	12%	18%	40%	17%
Oberhausen	479	15%	12%	19%	38%	17%
Remscheid	388	14%	10%	21%	40%	14%
Solingen	373	13%	16%	20%	37%	14%
Wuppertal	1.046	13%	14%	21%	41%	11%
Kreis Mettmann	1.047	15%	17%	23%	35%	9%
Rhein-Kreis Neuss	918	16%	13%	21%	37%	14%
Kreis Viersen	673	18%	15%	23%	36%	8%
Kreis Kleve	930	18%	15%	19%	38%	10%
Kreis Wesel	1.062	17%	16%	22%	34%	11%
Bonn	661	14%	14%	22%	38%	12%
Köln	2.094	12%	15%	24%	39%	11%
Rhein-Erft-Kreis	842	19%	19%	21%	33%	8%
Kreis Euskirchen	438	18%	18%	23%	34%	8%
Oberbergischer Kreis	655	15%	17%	20%	36%	12%
Rheinisch-Bergischer Kreis	583	15%	14%	22%	39%	10%
Rhein-Sieg-Kreis	1.090	18%	18%	21%	35%	8%
Städteregion Aachen	1.002	16%	16%	21%	37%	10%
Kreis Düren	531	16%	16%	22%	39%	8%
Kreis Heinsberg	499	15%	15%	20%	42%	8%
nicht zugeordnet	10	50%	30%	10%	10%	0%
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>21.466</b>	<b>15%</b>	<b>15%</b>	<b>21%</b>	<b>38%</b>	<b>11%</b>

Dabei wird deutlich, dass es in den Mitgliedskörperschaften nur geringe Unterschiede in der Altersverteilung gibt.

Im Bereich des LVR sind durchschnittlich 49 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter. In 14 Städten bzw. Kreisen sind bereits mehr als die Hälfte der Leistungsberechtigten in dieser Altersgruppe.

Zu der Altersgruppe „40 bis unter 50 Jahre“ gehören in den einzelnen Mitgliedskörperschaften zwischen 20 und 25 Prozent der Leistungsberechtigten. In den kommenden Jahren wird sich deshalb die Altersgruppe der über 50-Jährigen weiterhin kontinuierlich vergrößern.

## 1.5 Geschlecht der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen

Im stationären Wohnen sind 41 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 59 Prozent männlich. Dieses Geschlechterverhältnis ist in allen Mitgliedskörperschaften ähnlich - der Männeranteil steigt bis auf einen Höchstwert von 64 Prozent.

TABELLE 4: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN NACH GESCHLECHT

<b>Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2015</b>			
<b>Stadt/Kreis</b>	<b>Anzahl der Leistungsberechtigten</b>	<b>Anteil männlich</b>	<b>Anteil weiblich</b>
Düsseldorf	1.431	57%	43%
Duisburg	1.194	62%	38%
Essen	1.513	61%	39%
Krefeld	602	55%	45%
Leverkusen	348	58%	42%
Mönchengladbach	675	61%	39%
Mülheim/Ruhr	382	58%	42%
Oberhausen	479	63%	37%
Remscheid	388	64%	36%
Solingen	373	59%	41%
Wuppertal	1.046	59%	41%
Kreis Mettmann	1.047	62%	38%
Rhein-Kreis Neuss	918	60%	40%
Kreis Viersen	673	58%	42%
Kreis Kleve	930	60%	40%
Kreis Wesel	1.062	55%	45%
Bonn	661	58%	42%
Köln	2.094	61%	39%
Rhein-Erft-Kreis	842	56%	44%
Kreis Euskirchen	438	61%	39%
Oberbergischer Kreis	655	57%	43%
Rheinisch-Bergischer Kreis	583	58%	42%
Rhein-Sieg-Kreis	1.090	55%	45%
Städteregion Aachen	1.002	61%	39%
Kreis Düren	531	61%	39%
Kreis Heinsberg	499	59%	41%
nicht zugeordnet	10	80%	20%
<b>insg.</b>	<b>21.466</b>	<b>59%</b>	<b>41%</b>

## 1.6 Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen

Die Anzahl der Menschen mit Behinderung, die ambulant betreut wohnen, steigt weiterhin, wenn auch mit reduzierter Dynamik. Gegenüber 2010 steigt die Zahl der Leistungsberechtigten um knapp 48 Prozent oder insgesamt 11.048 Menschen.

TABELLE 5: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN UND DEREN VERÄNDERUNG JEWELS ZUM STICHTAG 31.12.

Stadt/Kreis	Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen nach gewöhnlichem Aufenthalt		Veränderung seit 2010	
	2010	2015	absolut	%
Düsseldorf	1.332	1.884	552	41,4%
Duisburg	1.208	1.667	459	38,0%
Essen	1.512	2.137	625	41,3%
Krefeld	776	1.203	427	55,0%
Leverkusen	245	511	266	108,6%
Mönchengladbach	1.076	1.584	508	47,2%
Mülheim/Ruhr	450	564	114	25,3%
Oberhausen	792	948	156	19,7%
Remscheid	338	577	239	70,7%
Solingen	270	478	208	77,0%
Wuppertal	858	1.356	498	58,0%
Kreis Mettmann	1.091	1.445	354	32,4%
Rhein-Kreis Neuss	581	1.009	428	73,7%
Kreis Viersen	618	1.063	445	72,0%
Kreis Kleve	853	1.335	482	56,5%
Kreis Wesel	770	1.331	561	72,9%
Bonn	718	998	280	39,0%
Köln	3.584	5.212	1.628	45,4%
Rhein-Erft-Kreis	864	1.248	384	44,4%
Kreis Euskirchen	351	527	176	50,1%
Oberbergischer Kreis	482	775	293	60,8%
Rheinisch-Bergischer Kreis	542	822	280	51,7%
Rhein-Sieg-Kreis	591	964	373	63,1%
Städteregion Aachen	1.594	2.257	663	41,6%
Kreis Düren	617	880	263	42,6%
Kreis Heinsberg	1.079	1.448	369	34,2%
nicht zugeordnet	5	22	17	
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>23.197</b>	<b>34.245</b>	<b>11.048</b>	<b>47,6%</b>

Auf der Ebene der einzelnen Gebietskörperschaften gibt es teilweise erhebliche Unterschiede bei den Veränderungen seit 2010. Diese bewegen sich zwischen Zuwächsen von 114 und 1.628 Leistungsberechtigten. Die prozentuale Veränderung schwankt zwischen 20 Prozent und 109 Prozent.

### 1.7 Regional-Karte Rheinland: Ambulantisierungsquote

Ende 2015 leben sechs von zehn Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen im LVR-Gebiet selbstständig mit ambulanter Unterstützung. Rheinlandweit liegt die Ambulantisierungsquote bei 61,5 Prozent. Zwischen den einzelnen Regionen bestehen jedoch deutliche Unterschiede: der niedrigste Wert liegt bei 47 Prozent (im Rhein-Sieg-Kreis) und der höchste bei 74 Prozent (Kreis Heinsberg).

ABBILDUNG 2: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER IM AMBULANTEN WOHNEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM WOHNEN GESAMT ZUM 31.12.2015



## 1.8 Ambulante Wohnunterstützung für Menschen mit geistiger Behinderung

Ein Ziel der Umsetzung des Vorranges offener Hilfen („ambulant vor stationär“) beim LVR ist es, insbesondere auch mehr Menschen mit geistiger Behinderung ein selbstständiges Leben mit ambulanter Unterstützung zu ermöglichen. Dies ist gelungen: die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung in ambulanter Wohnunterstützung stieg 2015 gegenüber 2010 um rund 3.800 Leistungsberechtigte oder um 80 Prozent.

TABELLE 6: ENTWICKLUNG DER HILFEN IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN BEI ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG ZUM JEWEILIGEN STICHTAG 31.12.

Wohnleistungen für Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung beim LVR	2010		2015	
	Absolut	%	Absolut	%
<b>Ambulant betreutes Wohnen</b>	<b>4.426</b>	<b>24%</b>	<b>7.362</b>	<b>34%</b>
<b>LVR gesamt (stationär und ambulant)</b>	<b>18.511</b>		<b>21.525</b>	

Betrachtet man die Gesamtzahl der Menschen mit geistiger Behinderung und den Anteil dieser Gruppe, der selbstständig mit ambulanter Unterstützung wohnt, zeigt sich, dass diese Quote von 24 Prozent in 2010 auf 34 Prozent in 2015 gestiegen ist.

Die Ambulantisierungsquote für diese Zielgruppe in den einzelnen Regionen sind in der unten stehenden Karte (Abbildung 3) ausgewiesen. Der Anteil der Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit geistiger Behinderung schwankt zwischen 25 und 49 Prozent.

ABBILDUNG 3: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT EINER GEISTIGEN BEHINDERUNG IM WOHNEN GESAMT ZUM STICHTAG 31.12.2015



## 1.9 Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und deren Verteilung nach Behinderungsform

Ende 2015 leben im LVR-Gebiet insgesamt 34.245 Menschen mit Behinderung im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung. Dies entspricht einer LVR-weiten Dichte von 3,57 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Bei Betrachtung der einzelnen Gebietskörperschaften schwankt der Dichtewert erheblich zwischen 1,62 und 6,09.

TABELLE 7: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2015

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen des ambulant betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern je 1.000 Einwohner am Stichtag 31.12.2015							
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2015	Bewilligte Anträge pro 1.000 EW	Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in %	Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in %	Anteil seelisch behinderte Menschen (p.B.) in %	Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in %
Düsseldorf	1.884	612.178	3,08	21%	4%	65%	10%
Duisburg	1.667	491.231	3,39	24%	1%	56%	19%
Essen	2.137	582.624	3,67	29%	4%	57%	10%
Krefeld	1.203	225.144	5,34	14%	4%	78%	4%
Leverkusen	511	163.487	3,13	23%	3%	62%	12%
Mönchengladbach	1.584	259.996	6,09	18%	2%	76%	4%
Mülheim/Ruhr	564	169.278	3,33	22%	2%	62%	14%
Oberhausen	948	210.934	4,49	20%	1%	76%	3%
Remscheid	577	109.499	5,27	19%	1%	73%	7%
Solingen	478	158.726	3,01	21%	1%	71%	7%
Wuppertal	1.356	350.046	3,87	15%	2%	77%	6%
Kreis Mettmann	1.445	483.279	2,99	25%	3%	62%	10%
Rhein-Kreis Neuss	1.009	450.026	2,24	28%	2%	56%	14%
Kreis Viersen	1.063	297.661	3,57	24%	3%	69%	4%
Kreis Kleve	1.335	310.337	4,30	33%	3%	56%	8%
Kreis Wesel	1.331	462.664	2,88	30%	1%	67%	2%
Bonn	998	318.809	3,13	19%	1%	72%	8%
Köln	5.212	1.060.582	4,91	11%	3%	71%	15%
Rhein-Erft-Kreis	1.248	466.657	2,67	24%	3%	63%	10%
Kreis Euskirchen	527	191.165	2,76	31%	3%	60%	6%
Oberbergischer Kreis	775	273.452	2,83	28%	3%	51%	18%
Rheinisch-Bergischer Kreis	822	282.729	2,91	30%	6%	50%	14%
Rhein-Sieg-Kreis	964	596.213	1,62	37%	2%	58%	3%
Städteregion Aachen	2.257	553.922	4,07	16%	2%	75%	7%
Kreis Düren	880	262.828	3,35	14%	2%	76%	8%
Kreis Heinsberg	1.448	252.527	5,73	25%	1%	69%	5%
nicht zugeordnet	22						
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>34.245</b>	<b>9.595.994</b>	<b>3,57</b>	<b>21%</b>	<b>3%</b>	<b>67%</b>	<b>9%</b>

Menschen mit seelischer Behinderung stellen mit einem Anteil von 67 Prozent die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen. Menschen mit geistiger Behinderung machen mit 21 Prozent die zweitgrößte Gruppe bei der ambulanten Wohnunterstützung aus. 9 Prozent der Menschen im selbstständigen Wohnen sind suchterkrankt und 3 Prozent der Leistungsberechtigten sind körperbehindert.

## 1.10 Alter der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen

LVR-weit sind 37 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter. Damit ist der prozentuale Anteil dieser Altersgruppe im ambulant betreuten Wohnen deutlich geringer als im Vergleich zu den Leistungsberechtigten im stationären Wohnen (49 Prozent).

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die Verteilung der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen auf die Altersgruppen zum 31.12.2015 ersichtlich. Regionale Unterschiede in der jeweiligen Altersgruppenverteilung gibt es nur in begrenztem Umfang.

TABELLE 8: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen des ambulant betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2015						
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	18 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	1.884	12%	20%	26%	36%	7%
Duisburg	1.667	16%	20%	27%	33%	4%
Essen	2.137	13%	21%	25%	36%	6%
Krefeld	1.203	17%	22%	25%	31%	4%
Leverkusen	511	15%	19%	24%	38%	4%
Mönchengladbach	1.584	18%	21%	23%	33%	5%
Mülheim/Ruhr	564	13%	18%	26%	36%	6%
Oberhausen	948	14%	20%	25%	35%	6%
Remscheid	577	19%	20%	22%	34%	5%
Solingen	478	17%	17%	28%	32%	7%
Wuppertal	1.356	16%	22%	24%	33%	4%
Kreis Mettmann	1.445	18%	21%	22%	34%	6%
Rhein-Kreis Neuss	1.009	18%	24%	28%	27%	3%
Kreis Viersen	1.063	21%	19%	23%	31%	5%
Kreis Kleve	1.335	22%	22%	20%	30%	5%
Kreis Wesel	1.331	19%	24%	24%	30%	3%
Bonn	998	13%	23%	23%	35%	7%
Köln	5.212	13%	20%	28%	33%	6%
Rhein-Erft-Kreis	1.248	19%	21%	27%	29%	5%
Kreis Euskirchen	527	23%	21%	20%	32%	4%
Oberbergischer Kreis	775	19%	23%	26%	29%	4%
Rheinisch-Bergischer Kreis	822	15%	25%	27%	28%	4%
Rhein-Sieg-Kreis	964	21%	23%	22%	29%	5%
Städteregion Aachen	2.257	19%	20%	25%	31%	5%
Kreis Düren	880	26%	22%	19%	29%	5%
Kreis Heinsberg	1.448	21%	22%	21%	32%	4%
nicht zugeordnet	22	23%	32%	27%	18%	0%
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>34.245</b>	<b>17%</b>	<b>21%</b>	<b>25%</b>	<b>32%</b>	<b>5%</b>

## 1.11 Geschlecht der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen

Das Geschlechterverhältnis beim selbständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung ist mit 48 Prozent Frauen gegenüber 52 Prozent Männern deutlich ausgeglichener als im stationären Wohnen. Hier treten auch größere regionale Unterschiede in der Geschlechterverteilung auf.

TABELLE 9: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN NACH GESCHLECHT

<b>Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen des ambulant betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2015</b>			
<b>Stadt/Kreis</b>	<b>Anzahl der Leistungsberechtigten</b>	<b>Anteil männlich</b>	<b>Anteil weiblich</b>
Düsseldorf	1.884	55%	45%
Duisburg	1.667	55%	45%
Essen	2.137	56%	44%
Krefeld	1.203	51%	49%
Leverkusen	511	53%	47%
Mönchengladbach	1.584	49%	51%
Mülheim/Ruhr	564	52%	48%
Oberhausen	948	53%	47%
Remscheid	577	48%	52%
Solingen	478	52%	48%
Wuppertal	1.356	49%	51%
Kreis Mettmann	1.445	48%	52%
Rhein-Kreis Neuss	1.009	52%	48%
Kreis Viersen	1.063	50%	50%
Kreis Kleve	1.335	55%	45%
Kreis Wesel	1.331	47%	53%
Bonn	998	48%	52%
Köln	5.212	53%	47%
Rhein-Erft-Kreis	1.248	52%	48%
Kreis Euskirchen	527	57%	43%
Oberbergischer Kreis	775	55%	45%
Rheinisch-Bergischer Kreis	822	59%	41%
Rhein-Sieg-Kreis	964	53%	47%
Städteregion Aachen	2.257	53%	47%
Kreis Düren	880	52%	48%
Kreis Heinsberg	1.448	49%	51%
nicht zugeordnet	22	73%	27%
<b>insg.</b>	<b>34.245</b>	<b>52%</b>	<b>48%</b>

In einigen Regionen erhalten mehr Frauen als Männer entsprechende Leistungen (Mönchengladbach, Remscheid, Wuppertal, Kreis Mettmann, Kreis Wesel, Bonn, Kreis Heinsberg). Der Frauenanteil steigt bis auf einen Höchstwert von 53 Prozent. Gleichzeitig gibt es einige Mitgliedskörperschaften, in denen sich der Anteil der Männer zwischen 56 Prozent und 59 Prozent bewegt (Essen, Kreis Euskirchen, Rheinisch-Bergischer Kreis).

## 2. Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung

Der Landschaftsverband Rheinland erbringt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung insbesondere durch

- die Finanzierung von Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe
- die Förderung von Integrationsprojekten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Die folgende regionalisierte Darstellung der Leistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung orientiert sich – anders als im Bereich Wohnen – nicht an der Herkunft der Leistungsberechtigten sondern an den Standorten dieser Angebote zur Teilhabe. Der Standort der Betriebsstätte, in der die Leistungsberechtigten beschäftigt sind, entspricht dabei meist dem tatsächlichen Aufenthalt der Leistungsberechtigten, d.h. ihrem Wohnort. Ausgewertet wurden im Folgenden die Beschäftigtenzahlen zum Stichtag 31.12.2015.

### Werkstattbeschäftigte

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständiger Kostenträger für Leistungen an Menschen mit Behinderung im **Arbeitsbereich** einer Werkstatt. Die folgenden Daten beziehen sich daher auf Beschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), das heißt ohne Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich.

Zusätzlich zu den Beschäftigten in den rheinischen Werkstätten werden auch die Leistungsberechtigten ausgewiesen, die in Werkstätten außerhalb des Rheinlandes beschäftigt sind, für die der LVR aber zuständiger Kostenträger ist.

Wie in den anderen Bundesländern ist auch im Rheinland seit Jahren ein stetiger Anstieg der Anzahl der Leistungsberechtigten – sowohl absolut wie auch bezogen auf die Einwohnerzahl - zu verzeichnen. Von 2005 bis 2015 hat sich die Zahl der Leistungsberechtigten im Rheinland um insgesamt 37,8 Prozent erhöht. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 3,3 Prozent oder - in absoluten Zahlen - einem jährlichen Zuwachs von durchschnittlich rund 1.000 Fällen.

Die Dynamik des Fallzahlenanstiegs geht jedoch im Rheinland wie bundesweit in den letzten Jahren erkennbar zurück. Von 2014 auf 2015 sind die Fallzahlen im Rheinland um nur 400 Fälle, das heißt 1,2 Prozent gestiegen.



In Bezug auf die regionale Versorgungsstruktur ist dabei auf Folgendes hinzuweisen:

Den Werkstätten sind verbindlich Einzugsbereiche zugeordnet, die sich an der Erreichbarkeit der WfbM orientieren (§ 8 Abs. 3 Werkstättenverordnung). Einzugsbereiche können dabei in Randgebieten von Städten und Kreisen auch in angrenzende Regionen hineinreichen.

Bei der Auswahl einer Werkstatt ist allerdings das in § 9 SGB IX verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu beachten. Das heißt, die leistungsberechtigte Person kann sich auch für eine andere Werkstatt als die im Einzugsbereich liegende entscheiden.

Die Anzahl der Werkstattbeschäftigten in einer Region ist zudem auch abhängig von in der Region vorhandenen Wohnangeboten der Eingliederungshilfe oder Standorten von Kliniken, HPH-Netzen etc.

Auch sind Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt wie Tagesstrukturangebote, Tagesstätten, Arbeitstherapie, Integrationsprojekte, Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt etc. regional unterschiedlich vorhanden beziehungsweise werden unterschiedlich in Anspruch genommen.

## 2.2 Behinderungsform der Beschäftigten

Im Bereich des LVR sind, wie bundesweit, immer mehr Menschen mit einer psychischen Behinderung in einer Werkstatt beschäftigt. Zum 31.12.2015 liegt der Anteil der Beschäftigten in Betriebsstätten mit einer psychischen Behinderung rheinlandweit bei durchschnittlich 19,7 Prozent an der Gesamtzahl der Werkstattbeschäftigten (2010: 17,1 Prozent).

Die folgende Tabelle stellt die regionale Verteilung der Leistungsberechtigten in Kostenträgerschaft des LVR in absoluten Zahlen dar. Je Region werden zudem die Anteile der Beschäftigten in Betriebsstätten für Menschen mit körperlicher/geistiger Behinderung und in Betriebsstätten für Menschen mit psychischer Behinderung ausgewiesen.

TABELLE 10: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN KOSTENTRÄGERSCHAFT LVR NACH BEHINDERUNGSFORM

Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen am Stichtag 31.12.2015			
Betriebsstätten in der Region	Anzahl der Beschäftigten	Anteil der Beschäftigten in % in Betriebsstätten für Menschen mit einer	
		geistigen/körperlichen Behinderung (g.B./k.B.)	psychischen Behinderung (p.B.)
Düsseldorf	1.349	79,5%	20,5%
Duisburg	1.453	86,3%	13,7%
Essen	2.047	87,0%	13,0%
Krefeld	629	90,6%	9,4%
Leverkusen	417	100,0%	0,0%
Mönchengladbach	1.232	84,8%	15,2%
Mülheim/Ruhr	582	78,9%	21,1%
Oberhausen	696	77,9%	22,1%
Remscheid	440	70,9%	29,1%
Solingen	563	70,0%	30,0%
Wuppertal	1.214	63,2%	36,8%
Kreis Mettmann	1.351	86,2%	13,8%
Rhein-Kreis Neuss	1.441	77,9%	22,1%
Kreis Viersen	1.216	76,1%	23,9%
Kreis Kleve	1.959	87,5%	12,5%
Kreis Wesel	1.687	84,0%	16,0%
Bonn	751	58,1%	41,9%
Köln	3.089	67,9%	32,1%
Rhein-Erft-Kreis	1.032	83,7%	16,3%
Kreis Euskirchen	937	62,3%	37,7%
Oberbergischer Kreis	1.037	74,0%	26,0%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.040	87,0%	13,0%
Rhein-Sieg-Kreis	1.783	90,7%	9,3%
Städteregion Aachen	1.904	83,7%	16,3%
Kreis Düren	753	81,4%	18,6%
Kreis Heinsberg	1.262	81,9%	18,1%
außerrheinisch	1.628	88,0%	12,0%
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>33.492</b>	<b>80,3%</b>	<b>19,7%</b>

Regionale Unterschiede sind auch hier unter anderem durch die Einzugsgebiete der Werkstätten und/oder die Nähe zu Wohneinrichtungen, Fachkliniken etc. oder alternativen Beschäftigungsangeboten für Menschen mit einer psychischen Behinderung zu erklären. Auch die Art der Zusammenarbeit der Werkstätten mit anderen Anbietern von Hilfen für Menschen mit einer psychischen Behinderung kann eine Rolle spielen, ebenso wie der unterschiedliche Entstehungszeitpunkt von speziellen Angeboten für Menschen mit einer psychischen Behinderung.

### 2.3 Alter der Beschäftigten

Die Altersstruktur der Werkstattbeschäftigten verändert sich im Rheinland wie im bundesweiten Durchschnitt in Richtung einer Zunahme bei den über 50-Jährigen zu Lasten der 30 bis 50-Jährigen.

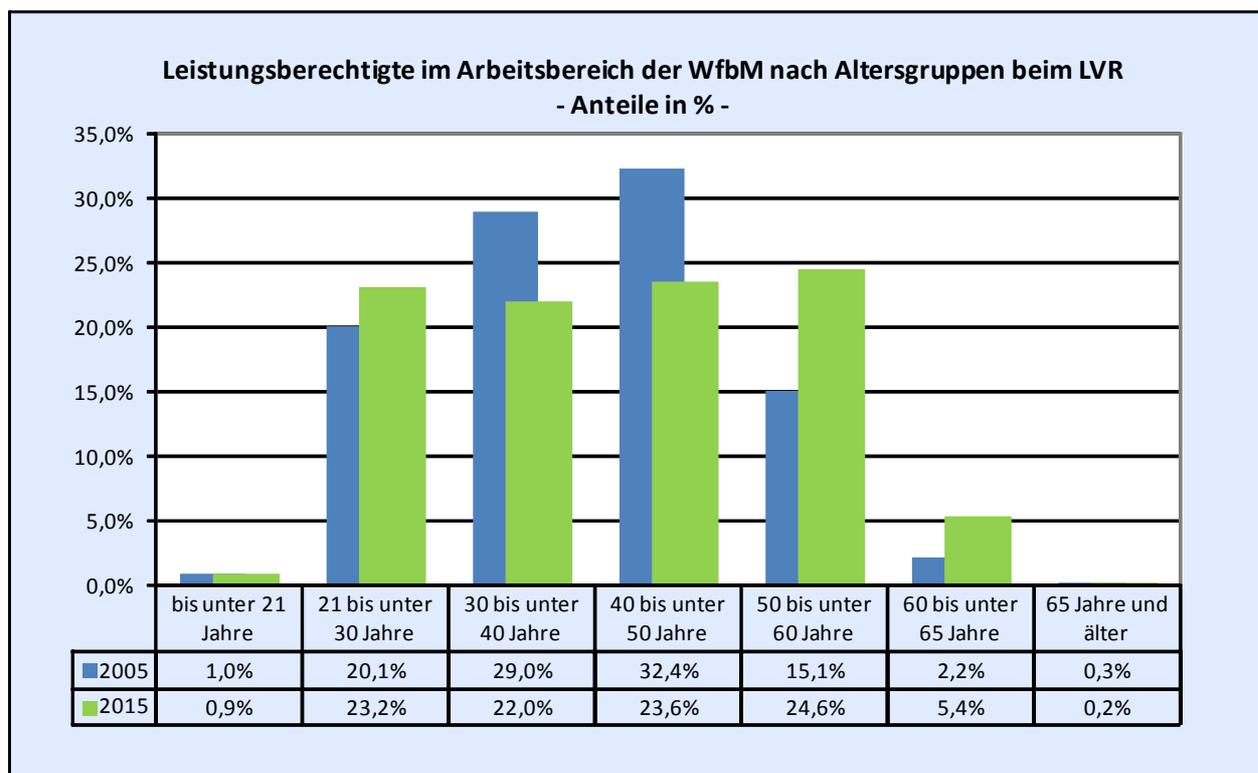


ABBILDUNG 5: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IN KOSTENTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN 2005 UND 2015

Datenquelle: Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2015

Die Altersverteilung in den einzelnen Regionen im Rheinland zum 31.12.2015 ist in der folgenden Tabelle 11 dargestellt.

Im Durchschnitt über alle Regionen sind 30,2 Prozent der Werkstattbeschäftigten 50 Jahre und älter. In vier Regionen (Bonn, Düsseldorf, Remscheid, Solingen) liegt der Anteil dieser Altersgruppe bei über 33 Prozent, in vier anderen Regionen (Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Städteregion Aachen, Kreis Wesel) dagegen bei unter 26 Prozent.

TABELLE 11: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN KOSTENTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2015								
Betriebsstätten in der Region	Anzahl der Leistungs- berechtigten	bis unter 21 Jahre	21 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	1.349	1,1%	19,1%	21,7%	24,4%	28,3%	5,3%	0,2%
Duisburg	1.453	0,2%	24,3%	22,2%	23,8%	23,8%	5,5%	0,1%
Essen	2.047	0,4%	19,8%	20,8%	27,4%	25,6%	5,8%	0,1%
Krefeld	629	1,2%	25,6%	22,4%	23,9%	23,4%	3,5%	0,0%
Leverkusen	417	0,9%	24,0%	23,8%	24,7%	20,5%	6,1%	0,0%
Mönchengladbach	1.232	1,0%	23,7%	22,4%	23,1%	24,7%	4,9%	0,2%
Mülheim/Ruhr	582	0,4%	22,5%	22,8%	25,1%	24,1%	4,5%	0,7%
Oberhausen	696	0,0%	24,1%	23,1%	26,5%	23,1%	3,2%	0,0%
Remscheid	440	0,8%	27,8%	20,8%	17,5%	26,5%	6,7%	0,0%
Solingen	563	1,3%	20,5%	20,5%	23,8%	26,9%	6,2%	0,7%
Wuppertal	1.214	1,1%	18,6%	21,1%	22,3%	29,3%	7,6%	0,1%
Kreis Mettmann	1.351	0,9%	24,0%	22,7%	23,4%	23,4%	5,4%	0,2%
Rhein-Kreis Neuss	1.441	1,0%	22,2%	20,7%	25,1%	26,2%	4,5%	0,3%
Kreis Viersen	1.216	1,8%	24,8%	21,4%	24,4%	22,4%	4,8%	0,4%
Kreis Kleve	1.959	0,8%	20,9%	21,7%	21,6%	26,6%	7,8%	0,6%
Kreis Wesel	1.687	0,8%	24,5%	26,9%	23,8%	20,5%	3,3%	0,2%
Bonn	751	0,8%	19,7%	18,6%	24,6%	30,0%	6,2%	0,1%
Köln	3.089	1,7%	23,9%	22,1%	23,0%	24,2%	5,0%	0,2%
Rhein-Erft-Kreis	1.032	0,2%	28,3%	21,3%	25,1%	21,2%	3,7%	0,2%
Kreis Euskirchen	937	1,5%	25,4%	19,3%	22,3%	26,7%	4,5%	0,3%
Oberbergischer Kreis	1.037	1,0%	23,1%	22,8%	23,0%	24,3%	5,7%	0,0%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.040	1,0%	22,8%	21,0%	23,5%	26,1%	5,3%	0,2%
Rhein-Sieg-Kreis	1.783	1,1%	27,1%	25,0%	22,3%	20,7%	3,7%	0,2%
Städteregion Aachen	1.904	1,8%	28,6%	23,8%	22,0%	18,8%	4,8%	0,2%
Kreis Düren	753	0,8%	22,8%	25,5%	23,3%	23,7%	4,0%	0,0%
Kreis Heinsberg	1.262	1,3%	27,4%	18,1%	21,4%	25,1%	6,5%	0,3%
außerrheinischer Träger	1.628	0,3%	16,6%	19,2%	23,0%	30,4%	9,9%	0,7%
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>33.492</b>	<b>0,9%</b>	<b>23,2%</b>	<b>22,0%</b>	<b>23,6%</b>	<b>24,6%</b>	<b>5,4%</b>	<b>0,2%</b>

## 2.4 Geschlecht der Werkstattbeschäftigten

Im Rheinland sind 59 Prozent der Werkstattbeschäftigten männlich und 41 Prozent weiblich. Dies entspricht der bundesweiten Verteilung, die seit Jahren unverändert ist.

In den einzelnen Regionen stellt sich die Geschlechterverteilung durchaus unterschiedlich dar. Der Männeranteil reicht hier von 54 Prozent bis zu 65 Prozent.

TABELLE 12: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN KOSTENTRÄGERSCHAFT LVR NACH GESCHLECHT

<b>Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen am Stichtag 31.12.2015</b>			
<b>Betriebsstätten in der Region</b>	<b>Anzahl der Leistungsberechtigten</b>	<b>Anteil männlich</b>	<b>Anteil weiblich</b>
Düsseldorf	1.349	57%	43%
Duisburg	1.453	60%	40%
Essen	2.047	61%	39%
Krefeld	629	54%	46%
Leverkusen	417	61%	39%
Mönchengladbach	1.232	65%	35%
Mülheim/Ruhr	582	61%	39%
Oberhausen	696	60%	40%
Remscheid	440	60%	40%
Solingen	563	60%	40%
Wuppertal	1.214	57%	43%
Kreis Mettmann	1.351	60%	40%
Rhein-Kreis Neuss	1.441	61%	39%
Kreis Viersen	1.216	59%	41%
Kreis Kleve	1.959	59%	41%
Kreis Wesel	1.687	56%	44%
Bonn	751	57%	43%
Köln	3.089	57%	43%
Rhein-Erft-Kreis	1.032	60%	40%
Kreis Euskirchen	937	61%	39%
Oberbergischer Kreis	1.037	58%	42%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.040	59%	41%
Rhein-Sieg-Kreis	1.783	57%	43%
Städteregion Aachen	1.904	58%	42%
Kreis Düren	753	56%	44%
Kreis Heinsberg	1.262	53%	47%
außerrheinischer Träger	1.628	56%	44%
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>33.492</b>	<b>59%</b>	<b>41%</b>

## 2.5 Werkstattbeschäftigung und Wohnform

Die Wohnsituation der Werkstattbeschäftigten stellt sich im Rheinland 2015 wie folgt dar: 33 Prozent der Beschäftigten leben in Wohneinrichtungen, 22 Prozent leben selbstständig und erhalten ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, rund 45 Prozent der Beschäftigten erhalten weder stationäre noch ambulante Wohnleistungen der Eingliederungshilfe. Für weitergehende Informationen wird an dieser Stelle auf Vorlage Nr. 14/1913 verwiesen.

## 2.6 Angebotsstruktur der WfbM im Rheinland

Die nachfolgende Tabelle nennt die Werkstatt-Träger pro Region mit ihren anerkannten Betriebsstätten. Hierbei erfolgt eine Aufteilung in Betriebsstätten nach der primären Behinderungsform.

Insgesamt 43 Werkstattträger mit über 200 Betriebsstätten sorgen für ein flächendeckendes Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung im Rheinland. Mittlerweile bieten 31 der 43 Werkstattträger spezifische, räumlich selbstständige Beschäftigungsangebote für Menschen mit psychischer Behinderung an. Neun dieser 31 Werkstattträger haben ausschließlich Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit einer psychischen Behinderung.

TABELLE 13: ANGEBOTSSTRUKTUR DER WFBM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTE BETRIEBSSTÄTTEN (BS)

Stadt/Kreis	Werkstattträger	Zahl der BS gb/kb	Zahl der BS pb
<b>Düsseldorf</b>	Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH	6	3
<b>Duisburg</b>	Duisburger Werkstatt für Menschen mit Behinderung gGmbH	5	5
	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	1	1
<b>Essen</b>	Gesellschaft für soziale Dienstleistungen Essen mbH	5	4
	Franz Sales Werkstätten Essen GmbH	6	1
<b>Krefeld</b>	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	2	1
<b>Leverkusen</b>	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	2	
<b>Mönchengladbach</b>	Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH	6	2
<b>Mülheim/Ruhr</b>	Theodor Fliedner Einrichtungen	5	1
<b>Oberhausen</b>	Lebenshilfe Werkstätten Oberhausen gGmbH	3	2
<b>Remscheid</b>	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Remscheid e.V.	2	1
<b>Solingen</b>	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Solingen e.V.	4	1
	Lebenshilfe Werkstätten Wuppertal gem. GmbH	3	
<b>Wuppertal</b>	Troxler-Haus GmbH	3	
	proviel GmbH		2
<b>Kreis Mettmann</b>	WfbM Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH	4	2
	Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH	1	
	VARIUS Werkstätten (WfbM Hemmerden)	5	1
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	GWN Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH	3	2
<b>Kreis Viersen</b>	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	3	3
<b>Kreis Kleve</b>	Haus Freudenberg GmbH	6	2
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	1	
	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	4	1
<b>Kreis Wesel</b>	Albert-Schweitzer-Einrichtungen für Behinderte gGmbH	4	1
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	4	
	Spix e. V.		3
<b>Bonn</b>	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn GmbH		3
<b>Köln</b>	Alexianer Werkstätten GmbH		6
	Caritas Werkstätten Köln (Geschäftsfeld Caritas Wertarbeit)	4	2
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	3	1
	SBK gGmbH Werkstätten	2	
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	Reha-Betriebe Erftland GmbH	2	
	WIR gGmbH		2
<b>Kreis Euskirchen</b>	NEW Nordeifelwerkstätten gGmbH	2	3
<b>Oberbergischer Kreis</b>	Behinderten Werkstätten Oberberg GmbH	4	
	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	1	
	RAPS Marienheide		4
<b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b>	Werkstatt Lebenshilfe Bergisches Land GmbH	2	
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	1	
	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	1	
	Papierservice Britanniahütte gemeinnützige GmbH		1
<b>Rhein-Sieg-Kreis</b>	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	Rhein Sieg Werkstätten der Lebenshilfe gGmbH	6	1
	Lebensgemeinschaft Eichhof gGmbH	1	
<b>Städteregion Aachen</b>	Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH	2	
	Prodia Kolping WfbM gmbH		2
	Caritas-Behindertenwerk GmbH	6	2
<b>Kreis Düren</b>	Rurtalwerkstätten Lebenshilfe Düren gemeinnützige GmbH	4	2
<b>Kreis Heinsberg</b>	Lebenshilfe Heinsberg e.V.	3	
	Prospex gGmbH		2
<b>LVR-Gesamt</b>		<b>136</b>	<b>70</b>

### **2.3 Integrationsprojekte**

Ende 2015 liegt die Zahl der anerkannten Integrationsprojekte im Rheinland bei insgesamt 117. Insgesamt sind in den Integrationsprojekten bis Jahresende 2.876 Arbeitsplätze entstanden, davon 1.543 Arbeitsplätze für Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Integrationsprojekte gehören (siehe § 132 Absatz 2 SGB IX).

Dieser Personenkreis umfasst danach insbesondere

1. schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojekts erschwert oder verhindert,
2. schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen, sowie
3. schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.

Die folgende Tabelle zeigt die regionale Verteilung der Integrationsprojekte:

TABELLE 14: STANDORTE DER INTEGRATIONSPROJEKTE IN DEN LVR-MITGLIEDSKÖRPERSCHAFTEN

Kreis / kreisfreie Stadt	Integrationsprojekte	Arbeitsplätze Gesamt	Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe
Düsseldorf	3	69	38
Kreis Mettmann	1	20	5
Mönchengladbach	7	341	177
Rhein-Kreis Neuss	4	61	30
Wuppertal	5	37	20
Solingen	7	255	109
Remscheid	1	13	6
Essen	5	202	115
Oberhausen	1	9	5
Duisburg	6	99	69
Kreis Wesel	3	34	20
Kreis Kleve	4	188	69
Krefeld	2	34	15
Kreis Viersen	1	10	6
Rhein-Erft-Kreis	6	112	47
Köln	18	504	299
Leverkusen	2	53	24
Oberbergischer Kreis	1	79	60
Rheinisch-Bergischer Kreis	6	183	114
Städteregion Aachen	10	147	94
Kreis Düren	4	60	31
Kreis Heinsberg	1	5	3
Bonn	8	95	60
Kreis Euskirchen	4	106	53
Rhein-Sieg Kreis	7	160	74
	<b>117</b>	<b>2.876</b>	<b>1.543</b>

ANZAHL INTEGRATIONSPROJEKTE / ANZAHL ANERKANNTE ARBEITSPLÄTZE INSGESAMT / ANZAHL ANERKANNTE ARBEITSPLÄTZE FÜR DEN PERSONENKREIS DES § 132 ABS. 2 SGB IX (STAND DER DATEN: DEZEMBER 2015)

Datenquelle: Daten des Integrationsamtes

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Vorlage-Nr. 14/1987

öffentlich

**Datum:** 03.05.2017  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Woltmann/ Frau Henkel

<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>12.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.09.2017</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit**

### Beschlussvorschlag:

Die Empfehlungen des UN-Fachausschuss für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit werden gemäß Vorlage Nr. 14/1987 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## Worum geht es hier?\*

In leichter Sprache:

Im April 2015 wurde Deutschland geprüft.

Diese Frage war dabei sehr wichtig:

Wie werden Menschen mit Behinderungen unterstützt?

Können sie so wohnen, wie sie das selbst wollen?

Können sie so arbeiten, wie sie das selbst wollen?

Der LVR macht viel für Menschen mit Behinderungen  
in den Bereichen Wohnen und Arbeit.



Seit Dezember 2016 gibt es ein neues Gesetz:

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz.

Das Gesetz ändert die Unterstützung  
für Menschen mit Behinderungen.

Auch beim Wohnen und Arbeiten.

Für den LVR bedeutet das neue Gesetz:

Er muss ganz viel ändern.

Und viele Entscheidungen treffen.

Dabei achtet er besonders

auf die Rechte der Menschen mit Behinderungen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

\*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands im Jahr 2015 (vgl. Vorlage Nr. 14/567) wurde an mehreren Stellen Kritik an den Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen in den Handlungsfeldern Wohnen und Arbeit geübt (Ziffern 41, 42, 49, 50, 51, 52 der Abschließenden Bemerkungen). Diese Handlungsfelder sind für den LVR von besonderer Bedeutung. Der Verband ist hier in unterschiedlichen Rollen aktiv.

Die Kritik richtet sich insbesondere an Einschränkungen des Selbstbestimmungsgrundsatzes und des Wunsch- und Wahlrechtes, an die Heranziehung zu den Kosten sowie an stationäre Wohnformen und Werkstätten als besondere Einrichtungsformen für Menschen mit Behinderungen insgesamt im bisherigen System der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (Sozialhilfe).

Mit seinem Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ zur UN-Behindertenrechtskonvention hat sich der LVR selbst dazu verpflichtet, alle seine Aktivitäten (auch) unter dem Aspekt der Umsetzung der BRK abzuschätzen. Dies gilt auch für Aktivitäten in den Handlungsfeldern Wohnen und Arbeit. Als Orientierungsrahmen können hierbei die Zielrichtungen des Aktionsplans sowie die Abschließenden Bemerkungen zur Staatenprüfung Deutschlands dienen.

Aktuell stehen mit dem im Dezember 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetz (BTHG) grundlegende Veränderungen am System der Eingliederungshilfe mit gravierender Bedeutung für die LVR-Handlungsfelder Wohnen und Arbeit an. In die Ausgestaltung des BTHG wird sich der LVR aktiv einbringen.

Gemäß Vorlage Nr. 14/1987 werden Aspekte aufgezeigt, die beachtenswert erscheinen, wenn die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans sowie die Kritikpunkte des UN-Fachausschusses an der Eingliederungshilfe als Orientierungsrahmen herangezogen werden. Insofern berührt die Vorlage alle Zielrichtungen des Aktionsplans.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1987:**

### **Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit**

Gemäß Vorlage Nr. 14/567 („Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands“) informierte die Verwaltung über den Abschluss des völkerrechtlichen Prüfungsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK). Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der sog. Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte.

#### 1. Sachverhalt: Was sagt der UN-Fachausschuss?

In den sog. Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses werden an verschiedenen Stellen die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit insbesondere im bisherigen **System der Eingliederungshilfe** nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII thematisiert.

Grundlegend für beide Handlungsfelder ist das Recht auf eine unabhängige bzw. **selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**. Dieses in Artikel 19 BRK verankerte Recht bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen – ohne jede Ausnahme und ebenso wie alle anderen Menschen – eigene Entscheidungen in Bezug auf Wohnen und Leben in und außerhalb der Gemeinschaft treffen können und an allen Bereichen des allgemeinen Lebens teilhaben sollen. Nach einer Studie des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte erfordert die Verwirklichung dieses Rechts drei zentrale Elemente: „Wahlfreiheit, Unterstützung und die Verfügbarkeit von gemeindenahe Diensten und Infrastrukturen.“<sup>1</sup> Eine Allgemeine Bemerkung zur Auslegung von Artikel 19 durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen befindet sich derzeit in der Erarbeitung.<sup>2</sup>

Mit Blick auf Deutschland beurteilt der UN-Fachausschuss im Rahmen der Staatenprüfung kritisch, dass „der Zugang zu Leistungen und Unterstützungsdiensten einer **Bedürftigkeitsprüfung** unterliegt und infolgedessen nicht alle behinderungsbedingten Aufwendungen abgedeckt werden.“ Hierdurch werde das Recht der Menschen mit Behinderungen eingeschränkt, „mit angemessenem Lebensstandard in der Gemeinschaft zu leben“ (vgl. Ziffer 41). Er empfiehlt dem Vertragsstaat daher, „den Zugang zu Programmen und Leistungen zu verbessern, die das Leben in der Gemeinschaft unterstützen und behinderungsbedingte Aufwendungen decken“ (vgl. Ziffer 42c).

Ähnlich äußert sich der UN-Fachausschuss auch mit Blick auf Artikel 28 BRK. Um einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz zu gewährleisten, wird Deutschland empfohlen, „umgehend eine Prüfung des Umfangs vorzunehmen, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedarfe zu decken und

---

<sup>1</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): Information der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention anlässlich der Veröffentlichung der Thematischen Studie des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (UN-Dok. A/HRC/28/37 vom 12. Dezember 2014).

<sup>2</sup> <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx> (letzter Zugriff am 21.04.2017).

unabhängig zu leben. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, Menschen mit Behinderungen soziale Dienstleistungen zu bieten, die ihnen den gleichen Lebensstandard ermöglichen wie Menschen ohne Behinderungen mit vergleichbarem Einkommen“ (vgl. Ziffer 52).

Hinsichtlich der Möglichkeiten einer **selbstbestimmten Lebensführung im Bereich Wohnen** zeigt sich der UN-Fachausschuss besorgt „über den hohen Grad der Institutionalisierung und den Mangel an alternativen Wohnformen“. Ausdrückliche Kritik erfährt hier der bislang im SGB XII verankerte Mehrkostenvorbehalt (§ 13 Abs. 1 Satz 3)<sup>3</sup>, durch den das Wunsch- und Wahlrecht bezüglich Wohnort und -form beschränkt werde (vgl. Ziffer 41). Der UN-Fachausschuss empfiehlt, den Mehrkostenvorbehalt zu novellieren und „durch umfangreichere soziale Assistenzdienste Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen“ (vgl. Ziffer 42a). Überdies rät der UN-Fachausschuss dazu, ausreichende Finanzmittel verfügbar zu machen, „um die Deinstitutionalisierung zu erleichtern und die unabhängige Lebensführung zu fördern“. Dies umfasst auch höhere Finanzmittel „für die Bereitstellung ambulanter Dienste in der Gemeinde, die Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen bundesweit die erforderliche Unterstützung gewähren“ (vgl. Ziffer 42b).

Kritisch bewertet der UN-Fachausschuss in Anbetracht des in der BRK verankerten Rechts auf Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27) auch die selbstbestimmte **Teilhabe am Arbeitsleben**. So ist der UN-Fachausschuss besorgt über

- Segregation auf dem Arbeitsmarkt des Vertragsstaates,
- finanzielle Fehlanreize, die Menschen mit Behinderungen am Eintritt oder Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hindern,
- den Umstand, dass segregierte **Werkstätten für behinderte Menschen** weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern (vgl. Ziffer 49).

Der UN-Fachausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, mehr „Beschäftigungsmöglichkeiten an zugänglichen Arbeitsplätzen<sup>4</sup> (...), **insbesondere für Frauen mit Behinderungen**“ zu schaffen (vgl. Ziffer 50a).

---

<sup>3</sup> Die Empfehlungen des UN-Fachausschuss aus dem Jahr 2015 beziehen sich noch auf das System der Eingliederungshilfe, wie es vor der Verabschiedung des „Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG)“ ausgestaltet war.

<sup>4</sup> Zur Zugänglichkeit von Arbeitsplätzen wird auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 2 des UN-Fachausschusses zu Artikel 9 BRK verwiesen. Demnach können Menschen mit Behinderungen ihre Rechte im Bereich Arbeit und Beschäftigung nicht gleichberechtigt ausschöpfen, wenn der Arbeitsplatz selbst nicht zugänglich ist. „Neben der physischen Zugänglichkeit des Arbeitsplatzes benötigen Menschen mit Behinderungen zugängliche Transport- und Unterstützungsdienste, um ihre Arbeitsstätten zu erreichen. Alle Informationen im Zusammenhang mit der Arbeitswelt, der Veröffentlichung von Stellenangeboten, den Auswahlverfahren und der Kommunikation am Arbeitsplatz, die Bestandteil des Arbeitsprozesses sind, müssen mittels Gebärdensprache, Brailleschrift, zugänglicher elektronischer Formate, alternativer Schrift, und ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation zugänglich sein. Alle Gewerkschafts- und Arbeitnehmerrechte müssen genauso zugänglich sein wie Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote.“ (Ziffer 41 der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 2)

Angeregt wird zudem „die schrittweise Abschaffung der Werkstätten für behinderte Menschen durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt“ (vgl. Ziffer 50b). Zudem sollte sichergestellt werden, „dass Menschen mit Behinderungen keine Minderung ihres sozialen Schutzes bzw. der Alterssicherung erfahren, die gegenwärtig an die Werkstätten für behinderte Menschen geknüpft sind“ (vgl. Ziffer 50c).<sup>5</sup>

## 2. Herausforderungen bezogen auf den LVR

Der LVR ist in vielfältigen Rollen in den **Handlungsfeldern Wohnen und Arbeit** aktiv (vgl. Vorlage Nr. 13/3087) und gestaltet somit als Akteur die Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland mit:

Der LVR ist Deutschlands **größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen**. Als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der LVR aktuell für die Ausführung der in SGB XII verankerten Vorschriften zur „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ nach Kapitel 6 zuständig. Dies umfasst insbesondere die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen für Menschen mit Behinderungen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen.

Der LVR ist überdies Anbieter von Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen:

In den drei **LVR-HPH-Netzen** Niederrhein, Ost und West finden rheinlandweit Menschen mit geistiger Behinderung durch Angebote des Stationären Wohnens, des Ambulant Betreuten Wohnens, der Freizeitgestaltung und Tagesstruktur sowie durch spezialisierte Pflegeangebote Unterstützung im Alltag.

Menschen mit psychischen Erkrankungen, deren Erkrankung das Ausmaß einer seelischen Behinderung aufweist, werden in den Bereichen für **Soziale Rehabilitation**, die überwiegend in den entsprechenden Abteilungen der LVR-Kliniken organisiert sind, gefördert und unterstützt. Die Hilfen werden in den drei Organisationsformen Stationäres Wohnen, Ambulant Betreutes Wohnen und Leben in Gastfamilien mit ambulanter Unterstützung (LiGa) erbracht.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland bietet in vier Jugendhilfeeinrichtungen Angebote der Jugendhilfe an, die für die Dauer der Hilfe-zur-Erziehung-Maßnahme auch Wohnung bzw. Unterkunft umfassen. Die Angebote werden auch von Kindern und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung genutzt (§ 35a SGB VIII).

Darüber hinaus ist der LVR mit einer 90-prozentigen Beteiligung an der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH (RBB) Hauptgesellschafter und somit auch Wohnungsbauunternehmer. Heute unterhält die RBBG Wohnungen in Aachen, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Euskirchen, Hennef, Köln und Langenfeld. Viele Menschen mit Behinderungen finden auf dem Wohnungsmarkt keine geeigneten Angebote. In diesem Kontext kann der RBBG eine Unterstützerrolle zukommen. Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Schreiben vom 21.04.2017 mitgeteilt, dass es gegen die ge-

---

<sup>5</sup> Eine weitere Empfehlung betrifft die Sammlung von Daten über die Zugänglichkeit von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Ziffer 50d).

plante Umstrukturierung der RBB keine Bedenken erhebt. Insoweit kann die geplante strategische Neuausrichtung der Gesellschaft nunmehr umgesetzt werden, um damit einen Beitrag zur Schaffung bzw. Vorhaltung von entsprechendem Wohnraum zu leisten.

Im Handlungsfeld Arbeit kommt dem LVR eine wichtige Gestaltungsrolle als Träger des **Integrationsamtes** zu. Das Integrationsamt bietet Menschen mit Behinderungen und deren Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt vielfältige Beratungs- und Unterstützungsangebote. Mit dem Projekt STAR - Schule trifft Arbeitswelt steuert das LVR-Integrationsamt im Rahmen der beruflichen Orientierung zum Übergang von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf den ersten Arbeitsmarkt einen wichtigen Baustein bei. Das Projekt Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn hat als Bestandteil des gemeinsam mit dem LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe durchgeführten LVR-Budgets für Arbeit für mehr als 600 Übergänge von Menschen mit einer Behinderung aus der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den ersten Arbeitsmarkt gesorgt. Das Integrationsamt finanziert und steuert auch die Arbeit der rheinischen **Integrationsfachdienste** (IFD). Bei den Kammern in NRW hält es ein beinahe flächendeckendes Netz an Technischen Beratern als Ansprechpartner vor allem für kleine und mittelständische Unernehmen vor. Das LVR-Integrationsamt und der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe führen außerdem regelmäßig gemeinsame Projekte durch (z.B. Peer Counseling im Rheinland).

Nicht zuletzt ist der LVR selbst **Arbeitgeber**, der schwerbehinderter Mitarbeitende beschäftigt und ausbildet. Zudem betreibt der LVR aus Mitteln der Ausgleichsabgabe geförderte Inklusionsbetriebe und bietet betriebsintegrierte Arbeitsplätze für Werkstattbeschäftigte an.

### 3. Weiteres Verfahren

Wie dargestellt ist der LVR dezernatsübergreifend ein wichtiger Akteur in den Handlungsfeldern Wohnen und Arbeit und hat daher einen gewissen Einfluss darauf, in welcher Weise Menschen mit Behinderungen im Rheinland ihre in der BRK verankerten Rechte in diesen Lebensbereichen ausüben können.

Mit seinem Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ zur UN-Behindertenrechtskonvention hat sich der LVR selbst dazu verpflichtet, alle seine Aktivitäten (auch) unter dem Aspekt der Umsetzung der BRK abzuschätzen und zu bewerten. Auch Aktivitäten des LVR in den Handlungsfeldern Wohnen und Arbeit sollten daher stets systematisch – und aus einer dezernatsübergreifenden Perspektive – daraufhin geprüft werden, ob sie einen nachhaltigen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der BRK leisten. Als **Orientierungsrahmen** können hierbei insbesondere die **Zielrichtungen des Aktionsplans** dienen, in denen sich die zentralen menschenrechtlichen Grundprinzipien abbilden, die die gesamte BRK durchziehen. Wichtiger thematischer Referenzpunkt können zudem die Abschließenden Bemerkungen zur Staatenprüfung Deutschlands sein (vgl. Abschnitt 1 dieser Vorlage).

Abbildung: Die 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Überblick

Z1.	Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten
Z2.	Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln
Z3.	Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern
Z4.	Den inklusiven Sozialraum mitgestalten
Z5.	Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen
Z6.	Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen
Z7.	Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln
Z8.	Die Leichte Sprache im LVR anwenden
Z9.	Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben
Z10.	Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen
Z11.	Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln
Z12.	Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

Aktuell stehen – angestoßen durch das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG)“ – grundlegende Veränderungen am System der Eingliederungshilfe mit gravierender Bedeutung für die LVR-Handlungsfelder Wohnen und Arbeit an (vgl. ausführlich Vorlage Nr. 14/1811/1). In die Ausgestaltung des BTHG wird sich der LVR vor dem Hintergrund seiner o.g. Berührungspunkte aktiv einbringen wollen.

Werden die 12 Zielrichtungen in den vier Aktionsbereichen des LVR-Aktionsplans sowie die Kritikpunkte des UN-Fachausschusses an der Eingliederungshilfe als Orientierungsrahmen herangezogen, erscheinen vor allem die folgenden Punkte beachtenswert:

### **Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung**

Nach Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK sind Menschen mit Behinderungen eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen, wenn es um die „Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens“ geht. Hierunter fällt zweifelsohne ein so grundlegendes Unterfangen wie die Ausgestaltung des BTHG. Insofern sollte verwaltungsseitig auf eine systematische **Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen** im Sinne der Mitsprache an öffentlichen Angelegenheiten („als Expertinnen und Experten aus eigener Sache“, vgl. Vorlage Nr. 14/1822) geachtet werden (s.o. Zielrichtung 1 des Aktionsplans). Hierfür werden insbesondere die **Beteiligungsformen Information, Anhörung und Beratung** als geeignet betrachtet.

Für die Erarbeitung von Rahmenverträgen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene sieht § 131 SGB IX im Übrigen ausdrücklich vor, dass „die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen **Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen** (...) bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge“ mitwirken. Für seine politischen Beratungen setzt der Ausschuss für Inklusion seit 2015 dabei insbesondere auf den Verein **Landesbehindertenrat NRW e.V.**, der im Bereich der Behindertenselbstvertretung auf Landesebene eine spitzenverbandsähnliche Rolle einnimmt.

Seit Jahren legt der LVR einen besonderen Stellenwert auf eine personenzentrierte Ausgestaltung der Eingliederungshilfe und hat in diesem Zusammenhang bereits vielfältige innovative Verfahren und Instrumente erarbeitet. Mit Blick auf Zielrichtung 2 des Aktionsplans erscheint es hilfreich, bei der Ausgestaltung des neuen BTHG die folgenden Facetten von Personenzentrierung besonders in den Blick zu nehmen:

- Personenzentrierung setzt eine möglichst große Beteiligung der Menschen mit Behinderungen an **Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten** voraus („als Expertinnen und Experten in eigener Sache“, siehe Artikel 3 Buchstabe a und Artikel 19 BRK sowie Ziffer 42 der Abschließenden Bemerkungen). Mit Blick auf das Handlungsfeld Wohnen betrifft dies insbesondere die Freiheit ebenso wie alle anderen Menschen selbst zu entscheiden, wo, mit wem und wie man leben möchte (z.B. im Wohnheim, in der eigenen Wohnung oder einer anderen alternativen Wohnform). Das **Wunsch- und Wahlrecht** ist somit bei der Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen bestmöglich zu achten.<sup>6</sup> Menschen mit rechtlicher Betreuung sind in ihrer Entscheidungsfindung diesbezüglich zu unterstützen („unterstützte“ anstelle einer „ersetzenden Entscheidung“). Auch das Persönliche Budget ist als Instrument systematisch zu berücksichtigen, um Leistungsberechtigte gezielt bei der Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechtes zu unterstützen (s.o. Zielrichtung 3 des Aktionsplans).
- Eine wichtige Voraussetzung, damit Leistungsberechtigte selbstbestimmte Entscheidungen treffen können, ist ihre **Beratung und Unterstützung** zum einen durch den Träger der Eingliederungshilfe (§ 106 SGB IX) und das LVR-Integrationsamt (§ 12 Abs. 2 SGB IX) sowie zum anderen durch neue Angebote der **ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung** nach § 32 SGB IX (vgl. Vorlage Nr. 14/1930). Beim LVR-Integrationsamt werden mit Unterstützung des Landes NRW zwei Lotsen-Stellen eingerichtet.
- Selbstbestimmte Entscheidungen setzen tatsächliche **Wahlmöglichkeiten** voraus. Für das Handlungsfeld Wohnen bedeutet dies, dass **individuelle Wohnformen** und flexible, an den Wünschen der Leistungsberechtigten ausgerichtete mobile **Unterstützungsdienste**, die zur unabhängigen Lebensführung befähigen, tatsächlich **gemeindenah** verfügbar sind. Für das Handlungsfeld Arbeit ist – auch mit Blick auf Ziffer 49 der Abschließenden Bemerkungen – möglichst darauf hinzuwirken, dass der Träger der Eingliederungshilfe gemeinsam mit dem LVR-Integrationsamt mit den „anderen Anbietern“ (§ 60 SGB IX) und dem im LVR bereits erprobten Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) flächendeckend **Wahlmöglichkeiten zur Werkstatt** für behinderte Menschen schafft.
- Der Grundsatz der Personenzentrierung spiegelt sich insbesondere auch in der **Ermittlung des Bedarfs** sowie der **Teilhabeplanung** wider. Die Einführung des BTHG bietet Anlass, etablierte Verfahren und Instrumente (z.B. die Hilfeplankonferenz) zu überprüfen und bei Bedarf weiterzuentwickeln. Allgemeine Bestimmun-

---

<sup>6</sup> Dies könnte zum Beispiel bei der ermessensmäßigen Auslegung von § 104 SGB IX (Prüfung der Angemessenheit von Wünschen und der Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung) sowie § 116 SGB IX (Erbringungen von Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemeinsam an mehreren Leistungsberechtigten soweit zumutbar) relevant sein.

gen des künftigen neuen Landesrahmenvertrages müssen sich aus menschenrechtlicher Sicht in jedem Einzelfall bewähren. Das Instrument der Angemessenen Vorkehrungen nach Artikel 2 BRK ist entsprechend zu berücksichtigen. Leistungsberechtigte sind durch den Wechsel der sozialrechtlichen Grundlage ihrer Hilfen vom bisherigen SGB XII ins neue BTHG nicht schlechter zu stellen.<sup>7</sup>

## **Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit**

Bei der Ausgestaltung des BTHG sollte stets die Zugänglichkeit der Infrastruktur vor Ort (Sozialraum), der Verwaltungsstrukturen und -verfahren aller beteiligten Träger und der hierzu erforderlichen Informationen für alle Menschen mit Behinderungen bzw. für alle Erscheinungsformen von Behinderung berücksichtigt werden (s.o. Zielrichtungen 4-8 des Aktionsplans).

## **Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung**

Die Umsetzung des BTHG im Kontext der BRK setzt eine entsprechende Haltung der rechtsanwendenden Mitarbeitenden voraus. Dies kann ggf. durch entsprechende Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen weiter unterstützt werden (s.o. Zielrichtung 9 des Aktionsplans). Zur generellen Bedeutung der Menschenrechts- und Bewusstseinsbildung sei hier auf die Vorlage Nr. 14/1492 der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte verwiesen.

Aufgrund des besonderen – in der BRK deutlich hervorgehoben – Diskriminierungsrisikos von Frauen und Mädchen sowie Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen erscheint es zudem wichtig, die speziellen Anforderungen und Auswirkungen auf diese Zielgruppen bei allen Aktivitäten gezielt mitzudenken und zu beachten (s.o. Zielrichtungen 10 und 11 des Aktionsplans).

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des UN-Fachausschusses zu Artikel 6 BRK, die im September 2016 veröffentlicht wurde, zeichnet ein umfassendes Bild davon, wo besondere **Diskriminierungsrisiken von Frauen und Mädchen mit Behinderungen** liegen könnten.<sup>8</sup> Unter anderem wird auf das besonders hohe Risiko hingewiesen, Opfer von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu werden. Dies gilt auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe und lässt daher entsprechende Präventionsmaßnahmen wie Gewaltschutzkonzepte und unabhängige, zugängliche Beschwerdeverfahren erforderlich erscheinen (z.B. über Landesrahmenverträge). Auch weist die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 u.a. darauf hin, dass Frauen mit Behinderungen teilweise in ihrem Recht eingeschränkt werden, eine Familie zu gründen und ihre Kinder aufzuziehen. Auch dies ist – vor allem mit Blick auf Fragen der notwendigen Assistenz – in den Blick zu nehmen.

Mit Blick auf **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** ist bei der Ausgestaltung des BTHG zu berücksichtigen, dass Leistungen – nach Zurückstellen der „Inklusiven Lösung im SGB VIII“ – bis auf Weiteres in getrennter Zuständigkeit verbleiben und entsprechende Schnittstellenkonflikte an der Grenze zwischen Eingliederungshilfe (künftig: BTHG) und Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu vermeiden sind.

---

<sup>7</sup> Vgl. auch: Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2016): Stellungnahme Bundesteilhabegesetz (BTHG) überarbeiten, Berlin.

<sup>8</sup> Das englische Original ist im Internet zu finden unter:  
<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx>

#### **Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln**

Zielrichtung 12 des Aktionsplans verweist darauf, dass Vorschriften und Verfahren des LVR die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange zu beachten haben. Eine Berücksichtigung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans und eine Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Staatenprüfung auch als Orientierungsrahmen für die Auslegung und Ausgestaltung sowie die Anwendung des (neuen) Rechts der Eingliederungshilfe (einschließlich der Frage der Ermessensausübung im Einzelfall) soll diese Entwicklung konstruktiv unterstützen.

Die Verwaltung wird weiterhin über die Entwicklung zur Ausgestaltung des BTHG in NRW **insbesondere mit Wirkung auf seine Handlungsfelder Wohnen und Arbeit** leistungsrrechtlich im Sozialausschuss und bezogen auf die Querschnittsanliegen der BRK im Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat informieren.

L u b e k

## Vorlage-Nr. 14/1957

**öffentlich**

**Datum:** 18.04.2017  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Woltmann/ Frau Henkel

**Ausschuss für Inklusion 12.05.2017 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Dokumentation der Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte**

### Kenntnisnahme:

Die Dokumentation der Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## Worum geht es hier?\*

### In leichter Sprache:

Im LVR gibt es eine besondere Gruppe von Politikern und Politikerinnen. Diese arbeitet zum Thema Inklusion.

Diese Gruppe heißt so: Ausschuss für Inklusion.

Menschen mit Behinderungen beraten den Ausschuss.

Denn sie wissen sehr genau, was Menschen mit Behinderungen brauchen.

Die Gruppe, die berät, heißt so:

Beirat für Inklusion und Menschenrechte.



Der Ausschuss für Inklusion und der Beirat für Inklusion und Menschenrechte haben im März 2017 eine Reise nach Berlin gemacht. Dort haben sie viele wichtige Menschen getroffen. Zum Beispiel Politiker und Politikerinnen aus dem Bundes-Tag.



Nun gibt es ein kleines Heft mit vielen Informationen und Fotos über die Reise.

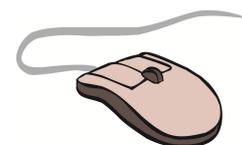


Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



\*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und

Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Bilder: © Reinhild Kassing.

### **Zusammenfassung:**

Der Ausschuss für Inklusion und der Beirat für Inklusion und Menschenrechte haben in der Zeit vom 07.03. bis zum 09.03.2017 eine Studien- und Informationsreise nach Berlin durchgeführt. Mit dieser Vorlage wird dem Ausschuss und dem Beirat die Dokumentation der Reise zur Verfügung gestellt.

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 des LVR-Aktionsplans „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben“.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1957:**

### **Dokumentation der Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte**

Der Ausschuss für Inklusion und der Beirat für Inklusion und Menschenrechte haben in der Zeit vom 07.03. bis zum 09.03.2017 eine Studien- und Informationsreise nach Berlin durchgeführt.

Das Ziel dieser Reise bestand darin, durch verschiedene Kontaktgespräche auf die Beiträge des LVR zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Rheinland von höherer kommunaler Ebene aus hinzuweisen und politische Anliegen des Ausschusses für Inklusion unmittelbar „aus erster Hand“ vorzubringen.

Dies entspricht der Zuständigkeit des Ausschusses für Inklusion für die Beratung der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur BRK, soweit dieser die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung und politischen Meinungsbildung in Verbänden und Gremien auf Bundes- und internationaler Ebene (vgl. Vorlage Nr. 14/1311).

Mit dieser Vorlage wird dem Ausschuss und dem Beirat die Dokumentation der Reise zur Verfügung gestellt. Diese ist in elektronischer Form der Vorlage beigefügt (s. Anlage). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Reise erhalten die Dokumentation in Papierform.

L u b e k

#### Anlagen

Dokumentation der Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte



# Gemeinsam in Berlin

**7. bis 9. März 2017**

**Dokumentation  
der Studien- und Informationsreise  
des Ausschusses für Inklusion  
mit dem Beirat für Inklusion  
und Menschenrechte**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorwort .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Das Programm im Überblick .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Die Reisedelegation .....</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Fachgespräch mit der Antidiskriminierungsstelle ... des Bundes .....</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Fachgespräch mit dem Focal Point..... der Bundesregierung .....</b>	<b>25</b>
<b>6.</b>	<b>Parlamentarische LVR-Kaffeetafel .....</b>	<b>36</b>
<b>7.</b>	<b>Diskussionsrunde .....</b>	<b>43</b>
	<b>„Auf dem Weg zu einer Kultur der Beteiligung“ ....</b>	<b>43</b>
<b>8.</b>	<b>Impressionen .....</b>	<b>48</b>

## **1. Vorwort**

In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Inklusion und seines Beirates für Inklusion und Menschenrechte am 21. September 2015 wurde grundsätzlich beschlossen, in der 14. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland eine gemeinsame Studien- und Informationsreise nach Berlin zu unternehmen.

Diese Absicht wurde in eine Programmplanung überführt. Diese entspricht der Zuständigkeit des Ausschusses für Inklusion auch für die politische Beratung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, soweit Belange des Landschaftsverbandes Rheinland berührt werden. Dem geplanten Programm hat der Landschaftsausschuss am 1. Juli 2016 zugestimmt.

Vom 7. bis zum 9. März 2017 wurden schließlich zahlreiche relevante Akteure und Ansprechpersonen auf Bundesebene in Berlin erreicht. Die Begegnungen und Besuche verstärken die überregionale Vernetzung und den Bekanntheitsgrad des LVR als höherer Kommunalverband in Nordrhein-Westfalen und als größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland.

Diese Dokumentation der Reise fasst noch einmal das gesamte Programm, die Gesprächspartnerinnen und -partner sowie die Themenschwerpunkte zusammen. Enthalten sind zudem die Präsentationen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Der Ausschuss für Inklusion und sein Beirat haben durch die Reise wichtige Impulse und Anregungen für die weitere Arbeit erhalten. Dafür bedanken wir uns bei allen Beteiligten.

Köln, im April 2017

Josef Wörmann  
Ausschussvorsitzender

Gertrud Servos  
Beiratsvorsitzende

## 2. Das Programm im Überblick

### Tag 1: 7. März 2017

7.48 bis 12.09 Uhr		Gruppenanreise ab Köln Hbf
13.00 bis 14.15 Uhr		Check-in im Hotel und Mittagsimbiss
15.00 bis 17.00 Uhr		<b>Fachgespräch mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes</b>
17.30 bis 18.00 Uhr		Besuch in der Bundesgeschäftsstelle des Sozialverbandes Deutschland
Ab 18.00 Uhr		Gemeinsames Abendessen

### Tag 2: 8. März 2017

09.00 bis 11.30 Uhr		<b>Fachgespräch mit dem Focal Point der Bundesregierung</b>
12.00 bis 13.00 Uhr		Führung durch das BMAS
13.00 bis 16.00 Uhr		<b>Parlamentarische LVR-Kaffeetafel nach rheinischer Art</b> im Kleisthaus
Ab 19.00 Uhr		Gemeinsames Abendessen

### Tag 3: 9. März 2017

9.30 bis 12.00 Uhr		<b>Diskussionsrunde „Auf dem Weg zu einer Kultur der Beteiligung“</b> in der Vertretung des Landes NRW beim Bund
12.00 bis 12.30 Uhr		Mittagsimbiss in der Landesvertretung
13.49 bis 18.09 Uhr		Gruppenrückreise nach Köln Hbf

### 3. Die Reisedelegation

#### **Politische Vertreterinnen und Vertreter des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte:**

Bell	Dr. Hans-Günter	Die Linke
Boos	Regina	FDP
Daun	Dorothee	SPD
Hagenbruch	Detlef	Freie Wähler/Piraten
Herlitzius	Bettina	Bündnis 90/Die Grünen
Isenmann	Walburga	CDU
Jacob	Tobias	Die Linke
Krebs	Bernd	CDU
Norkowsky	Arnold	CDU
Recki	Gerda	SPD
Rubin	Dirk	CDU
Schmerbach	Cornelia	SPD
Schmitt-Promny M.A.	Karin	Bündnis 90/Die Grünen
Schulz	Margret	SPD
Servos	Gertrud	SPD (Vorsitzende LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte)
Wöber-Servaes	Sylvia	CDU
Wörmann	Josef	CDU (Vorsitzender LVR-Ausschuss für Inklusion)
Zsack-Möllmann	Martina	Bündnis 90/Die Grünen

#### **Für den Landesbehindertenrat NRW („LBR-Pool“) sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege:**

Arnold	Agnes	Landesbehindertenrat NRW
Grimbach-Schmalfuß	Uta	Landesbehindertenrat NRW
Huppert	Dr. Christian	Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
Ladenberger	Horst	Landesbehindertenrat NRW
Seipelt-Holtmann	Claudia	Landesbehindertenrat NRW

**Für die LVR-Verwaltung:**

Lubek	Ulrike	LVR-Direktorin
Lewandrowski	Dirk	LVR-Dezernent Soziales
Woltmann	Bernd	LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte
Henkel	Melanie	LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte

**Gast:**

Förster	Dr. Stephan	Leiter der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
---------	-------------	--

#### 4. Fachgespräch mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Die Reisedelegation wurde durch Herrn Bernhard Franke, den stellvertretenden Leiter der Antidiskriminierungsstelle, begrüßt.

Herr Wörmann bedankte sich im Namen der gesamten Reisedelegation des LVR für die Einladung der ADS.

*Abbildung 1: Ausschussvorsitzender Josef Wörmann bedankt sich bei der ADS für die Einladung*



Anschließend stellte Antja Goll die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle vor und beantwortete die vielfältigen Fragen der Reisegruppe.



Antidiskriminierungsstelle  
des Bundes



# Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

Antje Goll  
07.03.2017



# Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Schutzbereiche und Handlungsmöglichkeiten

## Schutzbereiche auf Grundlage europäischer Gleichbehandlungsrichtlinien

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz setzt vier europäische Gleichbehandlungsrichtlinien in deutsches Recht um.

Es schützt vor Benachteiligungen aus folgenden Gründen

- Rassismus / ethnische Herkunft
- Geschlecht
- Religion / Weltanschauung
- Behinderung
- Alter
- sexuelle Identität



Seite 3

## Wo wirkt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)?

Das Gesetz wirkt vor allem in zwei Anwendungsbereichen:

- in Beschäftigung und Beruf (Zugang, Aufstieg, Kündigung)
- bei sogenannten Alltagsgeschäften (Massengeschäfte)

Im Bereich der Bildung ist das AGG anwendbar, wenn es sich um privatrechtliche Verträge handelt. Zum Beispiel bei diskriminierendem Verhalten an einer Privatschule. Für den Bereich der staatlichen Bildung gelten die Schulgesetze der Bundesländer.



Seite 4

# Begriffsbestimmung: Benachteiligung - Diskriminierung

## Unmittelbare Benachteiligung

**Mittelbare Benachteiligung:** Dem Anschein nach neutrale Regelungen benachteiligen Personen wegen eines AGG-Merkmals.

**Belästigung:** Unerwünschte Handlung im Zusammenhang mit einem AGG-Merkmal. Sie schafft ein würdeverletzendes Umfeld.

**Sexuelle Belästigung:** Unerwünschte, sexuell bestimmte Handlung, die eine Verletzung der Würde bezweckt oder bewirkt.

## Anweisung zur Benachteiligung



Seite 5

# Besonderheiten des AGG

**Horizontaler Ansatz:** Das AGG vertritt über die Richtlinien hinausgehend einen horizontalen Ansatz. Das heißt, alle Merkmale sind gleichermaßen schutzwürdig im Arbeits- und Zivilrecht.

**Schutz vor Mehrfachdiskriminierung:** Das AGG sieht ausdrücklich besonderen Schutz bei Diskriminierung wegen mehrerer im Gesetz genannter Merkmale vor.

**Teilweise Beweislastumkehr:** Betroffene müssen nicht beweisen, dass sie diskriminiert wurden, aber Indizien vorlegen, die eine Diskriminierung nahe legen.

**Positive Maßnahmen:** Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot des AGG sind zulässig, wenn sie dazu dienen, bislang benachteiligte Gruppen zu fördern.



Seite 6

## Ziele des Gesetzes: Prävention und Intervention

Das Gesetz hat zwei Ziele:

### Prävention

- Einrichtung von Beschwerdestellen in Betrieben
- Information und Schulung von Beschäftigten
- Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung durch die ADS

### Intervention

- Beratung und Schlichtung durch die ADS
- Prüfung von Beschwerden durch betriebliche Beschwerdestellen
- Klage auf Entschädigung oder Schadensersatz



Seite 7

## Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers

Das Gesetz sieht eine Reihe von vorbeugenden Maßnahmen des Arbeitgebers für seine Beschäftigten vor:

- Einrichtung von **Beschwerdestellen** im Betrieb
- **Information** und Schulung der Beschäftigten
- Veranlassung der **Prüfung** von Beschwerden durch betriebliche Beschwerdestellen
- **Unterbindung** einer erfolgten Benachteiligung (z.B. durch Abmahnung, Umsetzung, Kündigung)



Seite 8

## Individuelle Handlungsmöglichkeiten

- **Beschwerderecht** beim Arbeitgeber
- Anspruch auf **Entschädigung und Schadensersatz**
- **Klagefrist:** Ansprüche müssen innerhalb von 2 Monaten schriftlich geltend gemacht werden.
- Alltagsgeschäfte: zusätzlicher Anspruch auf **Beseitigung der Diskriminierung**
- Bei Bewerbungen besteht **kein Anspruch auf Einstellung.**



Seite 9



## Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)

Aufgaben und Arbeitsbereiche

## Wesentliche gesetzliche Aufgaben

Die EU-Richtlinien schreiben die Einrichtung eines „National Equality Body“ vor. Das ist in Deutschland die ADS.

Die wesentlichen gesetzlichen Aufgaben der ADS sind laut AGG:

- **Beratung** (voraussetzungsfrei, kostenlos, kann nicht die anwaltliche Begleitung ersetzen)
- **Forschung** (Forschungslücken benennen, Aufträge vergeben)
- **Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung**



Seite 11

## Organisation der ADS

Die ADS ist eine unabhängige Bundesbehörde.

Personal- und haushaltsrechtlich ist die Stelle an das Bundesfamilienministerium angegliedert.

<b>Antidiskriminierungsstelle des Bundes</b> Leiterin: Christine Lüders			
Verwaltung			
<b>Referat ADS-P</b> Presse und Politische Planung	<b>Referat ADS-1</b> Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	<b>Referat ADS-2</b> Forschung und Grundsatzangelegenheiten	<b>Referat ADS-3</b> Beratung



Seite 12

## Die ADS im Vergleich: Jährliches Budget

Jährliche Ausgaben institutioneller Antidiskriminierungspolitik (2013)

Land	Bevölkerung (in Mio.)	Gesamt- ausgaben (in Mio. Euro)	Ausgaben pro Kopf (in Euro)
USA	319,9	479,9	1,56
UK	64,1	44,5	0,69
Kanada	35,2	19,7	0,56
Schweden	9,6	3,0	0,31
Deutschland	80,6	3,0	0,04



Seite 13



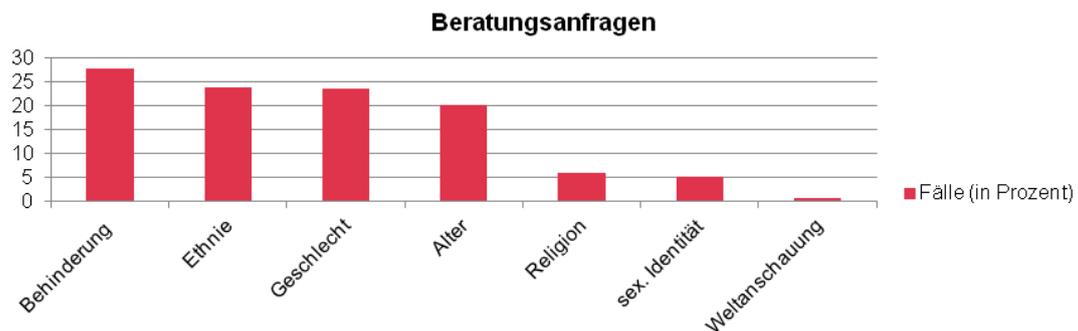
## Aus der Arbeit der ADS

Beratung und Forschung

## Umfang der Beratung

- Wer glaubt, wegen eines im AGG genannten Merkmals diskriminiert worden zu sein, kann sich an die ADS wenden. Die Beratung ist voraussetzungslos, kostenlos und nicht an Fristen gebunden.
- Auch Arbeitgeber, Personalverantwortliche und Beschäftigtenvertretungen berät die ADS.
- Die ADS bietet eine rechtliche Erstberatung zum AGG an.
- In vielen Fällen kann eine regionale und spezialisierte Beratung vermittelt werden.
- Auf Wunsch kann die ADS versuchen, zu schlichten und eine gütliche Einigung erreichen.

## Verteilung der Beratungsanfragen auf die Diskriminierungsmerkmale



## Beispiele aus der Beratung

- Nichtvermietung von Wohnraum wegen „ausländisch klingendem“ Namen
- Kündigung einer Schwangeren während der Probezeit
- keine Zulassung von muslimischen Frauen mit Kopftuch in einem Fitnessstudio
- kein Eintritt in eine Disco wegen „ausländischem Aussehen“
- keine Chance auf dem Arbeitsmarkt, da die Person „zu alt“ ist

## Beispiele aus der Beratung zum Merkmal Behinderung

- Eine Familie darf wegen der Behinderung der Tochter nicht in dem bereits gebuchten und bezahlten Hotel übernachten. Die Buchungskosten werden nicht zurückerstattet.
- Der Beitrag eines Mädchens zum Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ wird mit Verweis auf deren Behinderung nicht gewertet. Das Kind spielte zunächst 30 Minuten, bevor der Leiter das Kind mit den Worten unterbricht: „Das ist doch kein Wettbewerb für Behinderte!“
- Eine blinde Frau darf auf Helgoland ein Schwimmbad nicht mehr besuchen, das sie zuvor mehrere Jahre lang aufsuchen durfte. Die Antidiskriminierungsstelle konnte erfolgreich vermitteln und die Frau darf wieder schwimmen gehen.

## Beispiel aus der Beratung zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

Eine Psychologin arbeitet in dem pädagogischen Team einer betreuten Wohngruppe. Ein Kollege belästigt sie seit zwei Jahren: obszöne Witze, körperliches Bedrängen, zweideutige **Aussagen mit sexuellem Bezug**.

Trotz mehrfacher Unterlassungsaufforderung hört die sexuelle Belästigung nicht auf. Die Teamleiterin **verharmlost die Vorfälle** und beschuldigt die Betroffene, die Situationen falsch zu verstehen oder zu ernst zu nehmen.

Nach der Beratung wendet sich die Betroffene direkt an den Arbeitgeber. Der Belästiger wird daraufhin **abgemahnt und versetzt**.



## Projekte der Öffentlichkeitsarbeit

Kampagnen, Themenjahre

## Rechtsgutachten zur Rehabilitierung der Opfer des § 175

- Eine Rehabilitierung der Männer, die in der Bundesrepublik nach dem schwulenfeindlichen § 175 StGB verurteilt wurden, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.
- Im Jahr 2000 wurden vom Bundestag bereits alle Opfer rehabilitiert, die bis 1945 verurteilt worden waren.
- Bis zur Entschärfung des Paragraphen im Jahr 1969 wurden nach Schätzungen rund 50.000 Männer zu teils mehrjährigen Haftstrafen verurteilt, danach etwa 3.500.
- Homosexuelle Handlungen unter Männern waren unter wechselnden Tatbestandsvoraussetzungen bis 1994 strafbar.
- Bundesjustizminister Heiko Maas hat einen Gesetzentwurf zur Rehabilitierung angekündigt.



Seite 21

## Umfrage: Diskriminierung in Deutschland 2015

- Bislang größte Erhebung zum Thema Benachteiligung: ca. 17.000 Teilnehmende.
- Fast ein Drittel der Befragten (31,4 %) haben in den letzten zwei Jahren Diskriminierung erlebt.
- Am häufigsten wird von Diskriminierung aufgrund des Alters berichtet (14,8 %).
- Im Arbeitsleben ist das Diskriminierungsrisiko besonders hoch (48,9 %).
- Rund 40 Prozent unternehmen nichts gegen die erlebte Diskriminierungserfahrung.
- Ergebnisse fließen in den 3. Bericht an den Deutschen Bundestag ein.



**Diskriminierung**  
UMFRAGE ! in Deutschland 2015

Seite 22

## Anonymisierte Bewerbungsverfahren

- Menschen mit „ausländisch klingendem“ Namen haben bis zu 24 Prozent schlechtere Chancen zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen zu werden.
- Auch Bewerbungen älterer Menschen und von Frauen mit Kindern werden oft aussortiert, bevor die Qualifikation geprüft wird.
- Beispiel: Alter, Name, Geschlecht, Familienstand etc. werden in erster Phase anonymisiert.
- Wissenschaftlich begleitetes Projekt in mehreren Bundesländern



Seite 23

## Plakatkampagnen



Seite 24

## Themenjahre zu Diskriminierungsmerkmalen

- Idee: Die einzelnen Diskriminierungsmerkmale sollen nachvollziehbar werden.
- Ab 2012 wird jedes Kalenderjahr einem Diskriminierungsmerkmal des AGG gewidmet (Öffentlichkeitsarbeit und Forschung).
- Die Besonderheiten eines jeden Merkmals sollen hervorgehoben und die Lebenssituationen Betroffener nachvollziehbar gemacht werden.

## Themenjahre 2012 und 2013



**Im besten Alter. Immer.**  
Themenjahr 2012



**Selbstbestimmt dabei. Immer.**  
Themenjahr 2013

## Themenjahr „Selbstbestimmt dabei. Immer.“

- in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
- bundesweite Aktionswoche mit 18 bundesweiten Veranstaltungen
- mit dem LVR: Fachtagung der LVR-Kommission Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in NRW
- Fachtagung „Selbstbestimmt dabei. Immer.“- Inklusion in Alltag und Arbeitsleben mit Präsentation der drei Studien „Zugang zum allg. Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen.“, „Schutz vor Benachteiligungen aufgrund chronischer Krankheit.“ und „Barrierefreie Dienstleistungen“ – Benachteiligungen von behinderten Menschen beim Zugang zu Dienstleistungen privater Unternehmen.



Seite 27

## Themenjahre 2014 und 2015



Seite 28

## 2016: 10 Jahre AGG - Evaluierung des Gesetzes

### Zentrale Ergebnisse:

- Frist zur Geltendmachung von zwei auf sechs Monate verlängern
- Klagerecht für Antidiskriminierungsverbände
- Schutz bei sexueller Belästigung stärken
- Angemessene Vorkehrungen: Barrierefreiheit stärken
- Schutz bei Fremdpersonaleinsatz sichern
- Dreieckskonstellationen im Arbeits- und Zivilrecht



## Themenjahr 2016 zu Diskriminierungen wegen der Religion oder Weltanschauung

**Freier Glaube. Freies Denken.  
Gleiches Recht.**

**Themenjahr 2016**

## Themenjahr 2017



### Ausgewählte Aktivitäten:

- Aktionstag vor dem Brandenburger Tor am 17. Mai 2017
- Umfrage zur Situation von LSBTIQ\* Lehrkräften in Deutschland
- „Ehe für alle jetzt!“ CSD-Tour von Christine Lüders, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle
- Literarischer Salon zum Themenjahr „Gleiches Recht für jede Liebe – lesbisches und schwules Lieben in der Literatur“ im Juli 2017
- Fachtagung zum Thema „Sexuelle Identität und Mehrfachdiskriminierung“ im September



Seite 31



## Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Antidiskriminierungsstelle des Bundes  
Glin kastraße 24  
10117 Berlin

[www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de)

### Beratung

Tel. 030 18555-1865  
E-Mail: [beratung@ads.bund.de](mailto:beratung@ads.bund.de)

### Zentrale

Tel. 030 18555-1855  
E-Mail: [poststelle@ads.bund.de](mailto:poststelle@ads.bund.de)



*Abbildung 2: Die LVR-Reisedelegation lauscht interessiert dem Vortrag der ADS*



## 5. Fachgespräch mit dem Focal Point der Bundesregierung

Zu Beginn erfolgte ein Vortrag über die Arbeit des Focal Points durch Ulrike Knospe und André Necke.

*Abbildung 3: Der Focal Point der Bundesregierung stellt seine Arbeit vor*



*Abbildung 4: Josef Wörmann stellt die Reisedelegation vor*



*Abbildung 5: Ausschuss und Beirat diskutieren mit dem Focal Point*





Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

einfachmachen  
Gemeinsam die  
UN-Behindertenrechts-  
konvention umsetzen

# NATIONALER AKTIONSPLAN 2.0

## ZUR UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

Berlin, 8. März 2017



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

einfachmachen  
Gemeinsam die  
UN-Behindertenrechts-  
konvention umsetzen

## NAP 1.0

- langfristige, ressortübergreifende, behindertenpolitische Gesamtstrategie der Bundesregierung (bis 2021)
- > 200 Einzelmaßnahmen
- 12 Handlungsfelder  
(u.a. Arbeit und Beschäftigung, Bildung, Rehabilitation, Prävention und Gesundheit,...)
- 7 Querschnittsthemen  
(Gender Mainstreaming, Migration, Vielfalt der Behinderung, Barrierefreiheit, selbstbestimmt Leben, Assistenzbedarf und Gleichstellung)
- regelmäßige Evaluation und Weiterentwicklung





## Kritik der Zivilgesellschaft

keine  
verbindlichen  
überprüfbaren  
Ziele

wenig  
ambitionierte  
Maßnahmen

messbare  
Indikatoren  
fehlen

**NAP enttäuscht und  
ist nicht ausreichend  
zur Umsetzung der UN-BRK**

wenige  
gesetzgeberische  
Maßnahmen

Beteiligungs-  
standards  
fehlen

kaum neue  
Maßnahmen



## Koalitionsvertrag

- „Auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft ist die UN-BRK bei politischen Entscheidungen, die die Menschen mit Behinderungen betreffen, zu berücksichtigen.“
- „Gemeinsam mit den Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen werden wir den Nationalen Aktionsplan weiterentwickeln.“



## Ansatzpunkte für Weiterentwicklung

- prozessuale und strukturelle Ebene
  - Beteiligung der Zivilgesellschaft
  - Einbindung der Ressorts
  - Vernetzung mit anderen Akteuren
- inhaltliche Ebene
  - Maßnahmenauswahl
  - Maßnahmenbeschreibung



## Einbindung der Ressorts

- AL-Steuerungsgruppe
  - Steuerung der Weiterentwicklung
  - 3 Sitzungen
- regelmäßige Ressortgespräche auf Fachebene
  - Vorbereitung der AL-Steuerungsgruppe
  - Ausarbeitung der Struktur des NAP 2.0
  - Ausarbeitung der neuen Maßnahmen
- Direkter Austausch mit Zivilgesellschaft im Werkstattgespräch und bei den Inklusionstage



## Beteiligung der Zivilgesellschaft

- Inklusionstage
  - 2014 - Startpunkt der Weiterentwicklung des NAP
  - 2015 - Vorstellung des Arbeitsentwurfs des NAP
- enge Einbindung des NAP Ausschusses
  - erste, zentrale Anlaufstelle für Focal Point
  - Sitzungen alle zwei Monate
  - Beteiligung bei der Konzeption und Entwicklung
  - Vorbereitung und Durchführung der Inklusionstage / des Werkstattgespräches
- Werkstattgespräch
  - erweiterter NAP Ausschuss mit Ressorts



## Vernetzung

VN	• Vernetzung
EU	• Vernetzung
Bund	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NAP 2.0</li> <li>• politikfeldübergreifender Ansatz</li> <li>• Maßnahmen und Projekte in allen Lebenslagen</li> <li>• Bewusstseinsbildung</li> <li>• enge Beteiligung von Verbänden</li> </ul>
Länder	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vernetzung</li> <li>• Gemeinsame Projekte</li> </ul>
Kommunen und Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vernetzung</li> <li>• Gemeinsame Projekte</li> </ul>

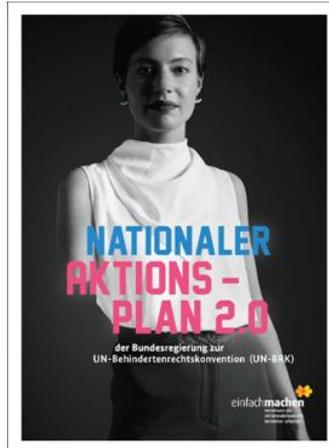
## Referenzquellen zur Weiterentwicklung des NAP



UN-BRK und  
ca. 60 Empfehlungen  
des UN-BRK-Ausschusses  
aus Staatenprüfung 2015



Evaluation des NAP  
durch Prognos



Inklusionstage  
2014 und 2015



Teilhaberbericht  
der Bundesregierung

9

## Aufbau der Handlungsfelder

themenorientierter Aufbau im Handlungsfeld

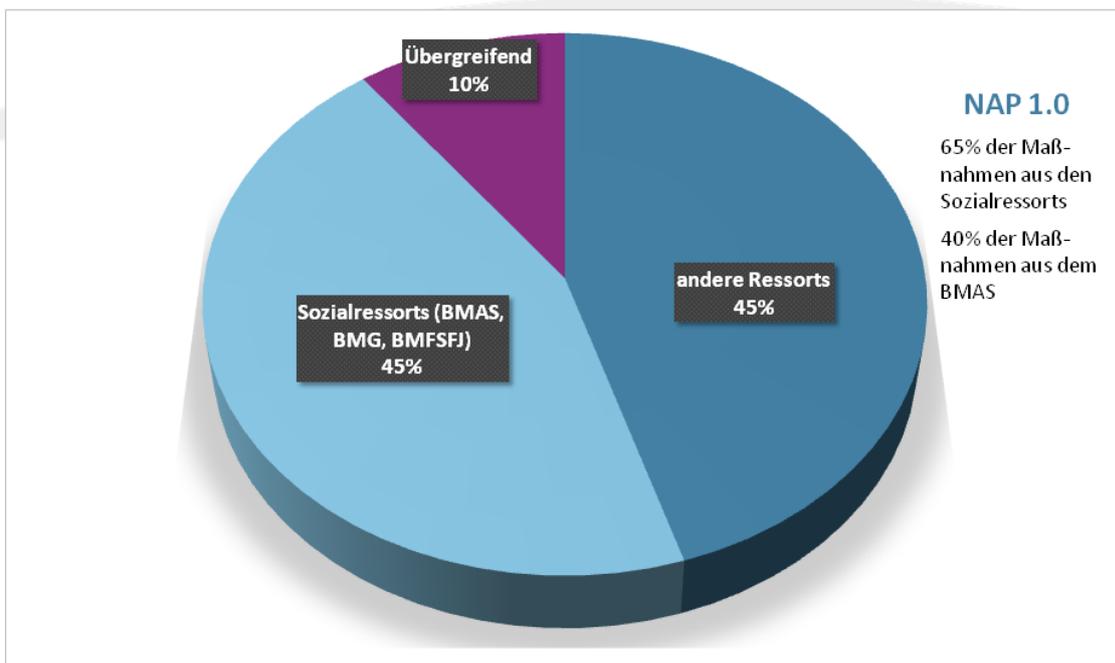
- Zielbeschreibung
  - möglichst quantitativ
  - Rückbindung an die UN-BRK
- Status quo
  - Daten und Fakten aus Teilhaberbericht
  - Rückkopplung mit NAP 1.0 und Evaluierung
  - Rückkopplung mit Staatenprüfung
  - Rückbindung an die UN-BRK
- Maßnahmen
  - tabellarische Darstellung
  - Titel, Beschreibung der Maßnahme, verantwortliches Ressort (nur noch ein Ressort), Frist für Umsetzung

11



- Auftrag aus Koalitionsvertrag:  
„Gemeinsam mit den Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen werden wir den Nationalen Aktionsplan weiterentwickeln.“
- NAP 2.0 setzt auf die **242** Maßnahmen des ersten NAP auf
- **Alle** Ressorts sind diesmal mit neuen Maßnahmen vertreten
- Insgesamt **175** neue Maßnahmen im NAP 2.0
- Rd. **10 %** der Maßnahmen sind übergreifend und werden gemeinsam von mehreren Ressorts, Ländern oder anderen Akteuren getragen
- Breiter inhaltlicher Ansatz erstreckt sich horizontal über die verschiedenen Politikfelder und auch vertikal über verschiedene Ebenen

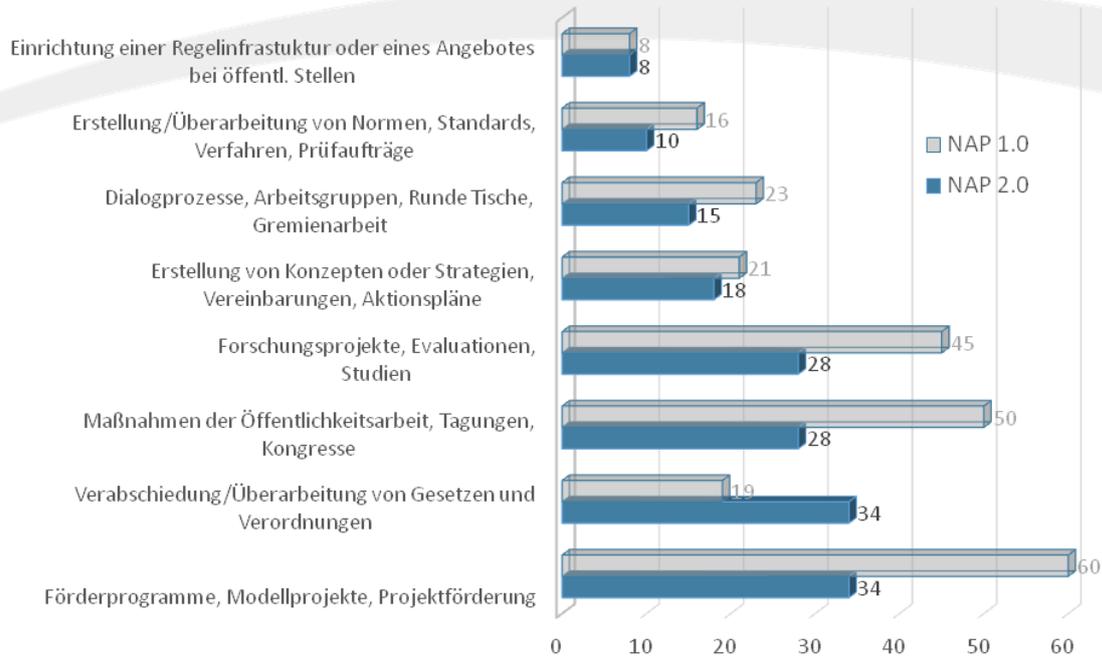
11



12



## Maßnahmen nach Maßnahmentearten



13



## Schwerpunkte im NAP 2.0

- Umfangreiche Handlungsfelder sind „Arbeit und Beschäftigung“, „Bewusstseinsbildung“, „Prävention, Rehabilitation, Gesundheit, Pflege“ und als Querschnittsthema „Barrierefreiheit“
- Viele gesetzgeberische Maßnahmen: „Behindertengleichstellungsgesetz, Bundesteilhabegesetz, SGB IX (Reha sowie Schwerbehindertenrecht), Pflege-stärkungsgesetz, GKV-Versorgungsstärkungsgesetz, Vergaberecht...“
- Förderung der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Viele Empfehlungen des Vertragsausschusses werden aufgegriffen beispielsweise bei:
  - Neufassung des Behinderungsbegriffs (Nr. 8a)
  - Schaffung von Anreizen für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt (Nr. 50)
  - Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die internationalen Entwicklungsverpflichtungen umfassend berücksichtigen (Nr. 60)

14



## Bezugspunkte zur kommunalen und Landesebene

- Aktivitäten der Länder im Vernetzungskapitel
- Aktivitäten der kommunalen Spitzenverbände werden im Vernetzungskapitel dargestellt
- Gemeinsame Maßnahmen (z.B. inklusiver Sozialraum)
  
- regelmäßige Bund-Länder-Gespräche
- Netzwerktreffen der Aktionsplanakteure
- Inklusionstage

15



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit

16

Thematische Schwerpunkte des anschließenden Fachgesprächs waren:

- Abschließende Bemerkungen 2015 zum ersten Staatenbericht Deutschlands, Follow up-Prozess und Zeitplan für den zweiten Staatenbericht, mögliche Beiträge der Kommunen und Höheren Kommunalverbände
- Gewaltschutz insbesondere von Mädchen und Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen
- Zivilgesellschaftliches Engagement für alle? Erfahrungen des Bundes mit dem inklusiven Freiwilligendienst „weltwärts“ des Bundesentwicklungsministeriums (BMZ)
- Gesundheit und Teilhabe: Innovative Wege (z.B. „Mit den Ohren Sehen – Klicksonar an den LVR-Förderschulen“, LVR-gefördertes Projekt „Discovering Hands“)
- Querschnittsfragen zum Inklusionsstärkungsgesetz NRW, u.a. verständliche Sprache in der Verwaltung, geplante Schritte zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes Bund
- Aktuelle Umsetzungsfragen zum BTHG

*Abbildung 6: Auch in Zukunft wollen LVR und BMAS eng kooperieren*



## 6. Parlamentarische LVR-Kaffeetafel

### *Ablauf*

13.00 bis 13.30 Uhr Empfang der Gäste und Beginn der Kaffeetafel

13.30 bis 15.30 Uhr Offizielle Eröffnung und Tischgespräch zu zentralen Fragestellungen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Moderation: Lothar Guckeisen

15.30 bis 16.00 Uhr Geselliger Ausklang

### *Teilnehmende des moderierten Tischgesprächs*

Schmachtenberg	Dr. Rolf	Leiter der Abteilung „Belange behinderter Menschen, Prävention und Rehabilitation, Soziale Entschädigung und Sozialhilfe“ im Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Schummer	Uwe	Behindertenpolitischer Sprecher der CDU-Bundestagsfraktion
Tack	Kerstin	Behindertenpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion
Werner	Katrin	Behindertenpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion Die Linke
Rüffer	Corinna	Behindertenpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Wörmann	Josef	Vorsitzender LVR-Ausschuss für Inklusion (Delegationsleiter)
Lubek	Ulrike	LVR-Direktorin

Thematische Schwerpunkte des moderierten Tischgesprächs waren:

- Standortbestimmung zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland – aus der Perspektive des Bundes und des LVR
- Aktuelle Umsetzungsfragen zum BTHG

Abbildung 7: Die herzhaften und süßen Speisen der „rheinischen Kaffeetafel“ laden dazu ein, miteinander ins Gespräch zu kommen



*Abbildung 8: Offizielle Eröffnung der LVR-Kaffeetafel durch Moderator Lothar Guckeisen*



*Abbildung 9: Grußwort des Ausschussvorsitzenden Josef Wörmann*



*Abbildung 10: LVR-Direktorin Ulrike Lubek erläutert, warum sich der LVR so sehr für das Thema „Inklusion und Menschenrechte“ engagiert*



*Abbildung 11: Im Tischgespräch wird intensiv diskutiert...*



Abbildung 12: ...insbesondere rund um das Thema Bundesteilhabegesetz



Abbildung 13: Es gibt noch viel Gesprächsbedarf



Abbildung 14: Auch das Publikum diskutiert intensiv mit



Abbildung 15: Am Abend: Blick in den Plenarsaal des Deutschen Bundestags



## **7. Diskussionsrunde „Auf dem Weg zu einer Kultur der Beteiligung“**

### *Teilnehmende an der Diskussionsrunde*

Bentele	Verena	Bundesbehindertenbeauftragte
Leisering	Dr. Britta	Deutsches Institut für Menschenrechte Monitoring Stelle zur UN-BRK
Russo	Jasna	Aktivistin der Bewegung von Psychiatriebetroffenen
Krauthausen	Raul	Gründer und Vorsitzender des Berliner Vereins Sozialhelden e.V.
Harms	Janna	NUEVA Berlin (Nutzerinnen und Nutzer evaluieren)
Schaffrath	Enrico	NUEVA Berlin (Nutzerinnen und Nutzer evaluieren)
Servos	Getrud	Vorsitzende LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte

Moderation: Lothar Guckeisen

Thematische Schwerpunkte der Diskussionsrunde waren:

- Politische Bedeutung und aktuelle Qualität der zivilgesellschaftlichen Beteiligung an der Umsetzung der BRK in Deutschland (Strukturen, Prozesse, Ergebnisse)
- Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die gleichberechtigte politische Partizipation vor dem Hintergrund der vielfältigen Erscheinungsformen von Behinderung (z.B. besondere Belange bezüglich Lernschwierigkeiten oder chronisch psychischer Erkrankungen)
- Beteiligung und Empowerment fördern: Geeignete Maßnahmen zur Nachhaltigkeit der Selbstorganisation/Selbstverwaltung und zur Qualifizierung und Nachwuchsförderung im Feld der Selbstvertretung

- Was sollte die „Beteiligungskultur“ im Rahmen einer gesamtgesellschaftlichen „Kultur der Menschenrechte“ in Deutschland künftig auszeichnen?

*Abbildung 16: Thilo Scholle begrüßt die Reisedelegation im Namen des Hausherrn in der Landesvertretung NRW*



*Abbildung 17: Die Beiratsvorsitzende Getrud Servos erläutert, wie politische Partizipation und zivilgesellschaftliche Beteiligung im LVR aussieht*



*Abbildung 18: In der Runde wird intensiv über die Partizipation von Menschen mit Behinderungen diskutiert*



*Abbildung 19: Auch das Publikum bringt sich ein*



*Abbildung 20: Im Nachgang gibt es noch viel Gesprächsbedarf*



*Abbildung 21: Josef Wörmann überreicht Frau Bentele ihr Gastgeschenk*



# 8. Impressionen





## **Impressum**

Gemeinsam in Berlin.  
Dokumentation  
der Studien- und Informationsreise  
des Ausschusses für Inklusion  
mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte

### **Herausgeber**

LVR  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

### **Redaktion**

Ulrike Lubek  
Bernd Woltmann (verantwortlich)  
Melanie Henkel

### **Fotos**

Bernd Woltmann, Sylvia Wöber-Servaes, Ulrike Lubek, Agnes Arnold

### **Layout**

Melanie Henkel

### **Druck**

LVR-Druckerei

Köln, April 2017

## Vorlage-Nr. 14/2013

öffentlich

**Datum:** 05.05.2017  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Woltmann

**Ausschuss für Inklusion 12.05.2017 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Erweiterung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Inklusion erweitert den LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte gem. Ziffer 2 d) der Geschäftsordnung des Beirates, um die politische Partizipation und Selbstvertretung von Psychiatrie-Erfahrenen zu stärken, durch die Wahl von ... Als Vertretung wird ... gewählt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

## Worum geht es hier?\*

### In leichter Sprache:

Im LVR gibt es eine besondere Gruppe von Politikern und Politikerinnen. Diese arbeitet zum Thema Inklusion.

Diese Gruppe heißt so: Ausschuss für Inklusion.

Menschen mit Behinderungen beraten den Ausschuss für Inklusion.

Die Gruppe, die berät, heißt so: Beirat für Inklusion und Menschenrechte.

Im Beirat für Inklusion und Menschenrechte gibt es Menschen mit verschiedenen Behinderungen.



Auch eine Krankheit kann behindern.

Wenn das Herz krank ist, kann man vielleicht nicht gut Treppen steigen.

Und wenn die Seele krank ist, sind manche Menschen sehr oft traurig oder ängstlich oder nach-denklich. Jeder Mensch ist da anders.

Martin Lindheimer aus Wuppertal möchte gerne im Beirat mitarbeiten.

Er arbeitet für den Landes-Verband Psychiatrie-Erfahrener.

Kerstin Riemenschneider aus Pulheim möchte ihn vertreten.

Diese beiden Menschen wissen selbst ganz genau,

wie eine seelische Krankheit behindern kann.

Zum Beispiel beim Wohnen oder bei der Arbeit.

Der Ausschuss für Inklusion kann in der Sitzung entscheiden,

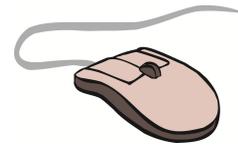
ob die beiden im Beirat mitarbeiten können.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

\*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Gemäß § 7 Absatz 3 Ziffer 2 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Ausschüsse entscheidet der Ausschuss für Inklusion über die Ausgestaltung eines geeigneten Verfahrens zur politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen.

Gemäß Ziffer 2 d) der Geschäftsordnung des hierfür durch den Ausschuss eingerichteten LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte kann der Beirat um eine weitere Persönlichkeit (mit Stellvertretung) erweitert werden, um die Belange von Personengruppen zu vertreten, die sich in Angelegenheiten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nicht durch den Landesbehindertenrat (LBR) vertreten fühlen.

Vor dem Hintergrund von konkreten Interessensbekundungen aus dem Feld der Selbstvertretung von Psychiatrie-Erfahrenen Menschen besteht nunmehr die Möglichkeit der Durchführung einer Wahl.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2013:**

### **Erweiterung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte**

Gemäß § 7 Absatz 3 Ziffer 2 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Ausschüsse entscheidet der Ausschuss für Inklusion über die **Ausgestaltung eines geeigneten Verfahrens zur politischen Partizipation** von Menschen mit Behinderungen (im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention) und ihren Selbstvertretungsorganisationen.

Ein solches Verfahren wurde mit **Beschluss einer Geschäftsordnung** des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte des Ausschusses für Inklusion am 09.02.2015 bestimmt.

In der **Sondersitzung des Beirates am 02.03.2017** wurde unter anderem über die aktuelle Zusammensetzung des Beirates auf Seiten der Selbstvertretungsorganisationen wie folgt beraten (vgl. die Niederschrift der Sitzung):

*Aktuell ist einer der 12 Poolplätze des Landesbehindertenrates unbesetzt. Frau Stahr-Hitz ist ausgetreten. Der LBR prüft aktuell die Möglichkeit, diesen Platz mit einer Vertretung des Landesverbandes der Angehörigen psychisch Kranker e.V. als Mitglied der LAG Selbsthilfe und somit Teil des Landesbehindertenrates zu besetzen.*

*Die LVR-Direktorin erinnert daran, dass an jeder Beiratssitzung bis zu sechs Poolmitglieder stimmberechtigt teilnehmen können. Außerdem verweist sie auf Ziffer 2d) der Geschäftsordnung, die es dem Ausschuss ermöglicht, eine weitere Persönlichkeit in den Beirat zu berufen.*

*Diese Option wird im Hinblick auf einen psychiatriee erfahrenen Menschen im Sinne einer „Selbstvertretung“ für diesen Personenkreis andiskutiert.*

Im Nachgang der o.g. Beiratssitzung bekundete gegenüber dem Ausschussvorsitzenden, der Beiratvorsitzenden sowie der Verwaltung

**Herr Martin Lindheimer**, mit Familie wohnhaft in Wuppertal,

Selbsthilfekordinator der „Anlaufstelle Rheinland“ des Landesverbandes der Psychiatrie-Erfahrenen NRW (LPE),

Mitglied der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik der Stadt Köln

und Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Bundesverbandes Psychiatrie-Erfahrener (BPE),

sein Interesse an der Mitarbeit im LVR-Beirat.

Er regt an, sich im Abwesenheitsfall durch

**Frau Kerstin Riemenschneider**, Diplompädagogin aus Pulheim,

als ebenfalls langjährig aktive Psychiatrie-Erfahrene persönlich vertreten lassen zu können.

Dem Bekunden der Beiratsvorsitzenden nach, würde der Landesbehindertenrat (LBR-Pool) die Wahl von Herrn Lindheimer und Frau Riemenschneider als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des Beirates durch den Ausschuss ausdrücklich begrüßen.

**Weitere Interessensbekundungen für diese Aufgabe sind der Verwaltung nicht bekannt.**

**Der Ausschuss hat nach der Geschäftsordnung des Beirates die Möglichkeit, per Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erweiterung des Beirates gemäß Ziffer 2 d) der Geschäftsordnung zu entscheiden.**

Herr Lindheimer hat angekündigt, der öffentlichen Sitzung von Ausschuss und Beirat am 12.05.2017 als Gast beizuwohnen.

Die o.g. Anlaufstelle Rheinland des LPE in Köln ist im Übrigen eines der LVR-geförderten Projekte zur Peer-Beratung (siehe <http://www.anlaufstelle-rheinland.de/>).

L u b e k

## Vorlage-Nr. 14/1816

öffentlich

**Datum:** 19.04.2017  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Woltmann/Frau Henkel

<b>Sozialausschuss</b>	<b>02.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>05.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>11.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>12.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 3</b>	<b>15.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 2</b>	<b>16.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 4</b>	<b>17.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 1</b>	<b>18.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>19.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Schulausschuss</b>	<b>22.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland</b>	<b>31.05.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>02.06.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Kulturausschuss</b>	<b>21.06.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>23.06.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>26.06.2017</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf  
Jahresbericht 2016**

### Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2016 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/1816 zur Kenntnis genommen. Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 20.09.2017 geplant. Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2016 in einer Broschüre veröffentlicht. Der Bericht wird im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22.11.2017 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen diskutiert.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

**Gleichstellung/Gender Mainstreaming:**

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	ja
--	----

**Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):**

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

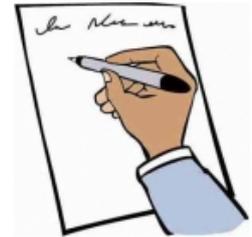
L U B E K

## Worum geht es hier?\*

### In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.  
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:  
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.



Aktion heißt: Etwas tun!  
Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr 2016  
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen  
getan hat.

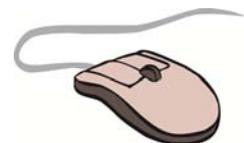
Darüber wollen wir reden:  
Waren die Aktionen im Jahr 2016 richtig?  
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?

Am 22. November 2017 macht der LVR  
auch eine Veranstaltung dazu  
gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen  
und Menschen ohne Behinderungen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache  
finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



\*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

### **Zusammenfassung:**

Gemäß Vorlage Nr. 13/3448 wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/1816 wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2016 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2016.

Nach Beratung und Zustimmung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte wird der Bericht für das Berichtsjahr 2016 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22.11.2017 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen diskutiert.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1816:**

### **LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2016**

#### 1. Politischer Auftrag und Sachstand

Im Zuge des Beschlusses des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK durch den Land-schaftsausschuss wurde die Verwaltung gemäß Vorlage Nr. 13/3448 damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zur Dokumentation und Überprüfung des weiteren Verfahrens zu entwickeln, das den Grundsatz der Partizipation beachtet. Gemäß Vorlage Nr. 14/1378/1 wurde der erste Jahresbericht für das Berichtsjahr 2015 beschlossen.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/1816 wird nun der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2016 zur Kenntnis gegeben.

Der Bericht ist ein Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR und soll

- zentrale Maßnahmen und Aktivitäten beschreiben, die der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat, sowie
- perspektivisch Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen sichtbar und bewertbar machen.

Dabei kann die Bewertung dieser Entwicklungen nur im konstruktiven Dialog zwischen Verwaltung, Politik und den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen stattfinden. Hierzu soll der Bericht Anlass und Arbeitsgrundlage sein. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein,

- ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
- ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden oder
- ob besonders dringende Herausforderungen und Problemanzeigen, auf die zum Beispiel in den anschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses hingewiesen wurde, adressiert wurden.

Mit Blick auf die Ziele und Grenzen des Berichtes ist zu berücksichtigen, dass sich der LVR-Aktionsplan konzeptionell von den Aktionsplänen anderer staatlicher Akteure unterscheidet. Denn der LVR-Aktionsplan enthält – anders als die meisten anderen Aktionspläne – keinen abgeschlossenen Maßnahmenkatalog, dessen Umsetzungsstand im Sinne eines Sachstands- oder Fortschrittsberichtes vollständig dokumentiert werden könnte. Stattdessen basiert der LVR-Aktionsplan auf 12 Zielrichtungen, die im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes umgesetzt werden. Es wird nicht unterschieden zwischen Maßnahmen „des Aktionsplans“ und anderen Maßnahmen. Die Zielrichtungen sind von allgemeiner Relevanz für grundsätzlich alle Aktivitäten des LVR und die Maßnahmenplanung erfolgt in der Regel in Jahreszyklen im Rahmen des zur Verfügung stehenden LVR-Haushaltes.

Für den Bericht bedeutet dies, dass die planenden und umsetzenden Dezernate für sich sowie im Dialog mit der politischen Vertretung (Fachausschüsse) und mit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte reflektieren und bestimmen können, welche ihrer zurückliegenden Aktivitäten einen besonderen Beitrag zu den Zielrichtungen geleistet haben.

Insofern kann und will der Bericht keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Vielmehr wirft der Bericht Schlaglichter auf besondere Aktivitäten und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

## 2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernentinnen und Dezernenten, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate reflektiert.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2016 im Ausschuss für Inklusion und dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.
- Es wurden die LVR-Pressemitteilungen im Berichtsjahr auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Die Gliederung des Berichts folgt den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

### 3. Weiteres Vorgehen

Der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2016 wird allen Fachausschüssen im LVR zur Kenntnis gebracht. Abschließend ist eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 20.09.2017 geplant.

Der beschlossene Bericht wird erneut als Hauptkapitel einer Broschüre veröffentlicht (Titel „Gemeinsam in Vielfalt 2017“). In einem einführenden Teil werden darin wieder der LVR-Aktionsplan und der damit verbundene „Mainstreaming-Ansatz“ im LVR erläutert (vgl. die Broschüre mit dem ersten Jahresbericht für 2015).

Der Bericht bzw. die neue Broschüre wird im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22.11.2017 in Köln vorgestellt und diskutiert.

Ziel dieses neuen Veranstaltungsformates ist es, den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat und die Verwaltung mit weiteren relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft – insbesondere aus der organisierten Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen – zu vergewissern, ob der LVR auf dem richtigen Wege ist, seinem eigenen Anspruch auf „Qualität für Menschen“ mit und ohne Behinderungen gerecht zu werden.

L u b e k

## Anlage zu Vorlage Nr. 14/1816:

### LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2016

## Der Bericht für das Berichtsjahr 2016

### Gliederung

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten.....	1
ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln .....	5
ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern .....	17
ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten .....	18
ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen .....	24
ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen .....	26
ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln .....	27
ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden .....	28
ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben .....	30
ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen .....	38
ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln .....	40
ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen .....	42
Ein abschließender Überblick in Zahlen .....	45

Im Folgenden werden zentrale **Maßnahmen und Aktivitäten des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2016** berichtet, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Bezug nehmen und auf diese Weise einen **Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)** im LVR leisten.

### ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

#### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 1 hat sich der LVR im Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen an zentralen, sie betreffenden Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten innerhalb des LVR zu beteiligen. Damit kommt der LVR seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der BRK nach: Nach Artikel 4, Absatz 3 BRK sind Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll zunehmend ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

#### **Überblick:**

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR
- Z1.2 Peer Counseling
- Z1.3 EX-IN-Projekte
- Z1.4 Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe
- Z1.5 Arbeitshilfe zur Beteiligung für Kindertageseinrichtungen
- Z1.6 Austausch mit Werkstattträtern
- Z1.7 Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz

#### **Z1.1 Politische Partizipation im LVR**

Die wirksame und nachhaltige Ausgestaltung von Beteiligungsprozessen hatte bereits bei der Erstellung des LVR-Aktionsplans einen besonderen Stellenwert<sup>1</sup> und besitzt auch weiterhin für Politik und Verwaltung eine hohe Priorität. So wurde im Berichtsjahr 2016 die inzwischen etablierte Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte erfolgreich fortgesetzt. Auf diesem Wege wurde sichergestellt, dass Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen systematisch an politischen Entscheidungen des LVR mit Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention beratend beteiligt werden.

2016 wurden insgesamt sechs Sitzungen abgehalten, darunter fünf gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

- |            |  |
|------------|--|
| 26.02.2016 | 7. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 5. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)   |
| 29.04.2016 | 6. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte   |
| 28.06.2016 | 8. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 7. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)   |
| 09.09.2016 | 9. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 8. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)   |
| 09.11.2016 | 10. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 9. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)  |
| 09.12.2016 | 11. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 10. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung) |

---

<sup>1</sup> LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 38.

## **Z1.2 Peer Counseling**

Das Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“ der Dezernate „Soziales“ und „Schulen und Integration“ ist Ausdruck des besonderen Engagements des LVR für das Thema Partizipation. Das Projekt trägt in mehrfacher Weise zur Partizipation bei: Die Beratung durch Peer Beraterinnen und Berater unterstützt Ratsuchende dabei, selbstbestimmt Entscheidungen für ihr eigenes Leben zu treffen. Auch die Peer Beraterinnen und Berater profitieren, werden in ihrer Rolle gestärkt und erfahren Empowerment. Der im Sommer 2016 vorgelegte zweite Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zeigt, dass das Beratungsangebot Peer Counseling in der Praxis gut angenommen wird und die Beratungsstellen genutzt werden. Von den ratsuchenden Menschen mit Behinderungen wird das Angebot überdurchschnittlich positiv bewertet und als wertvolle Ergänzung zum vorhandenen Beratungsangebot eingeschätzt. Vor dem Hintergrund der erfolgreichen Entwicklung des Modellprojekts wurde im September 2016 durch den Landschaftsausschuss eine Verlängerung der Förderung aller 10 Projekte bis zum 31. Dezember 2018 beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/1361).

Damit sich Menschen mit Behinderungen besser über das Peer Counseling Angebot informieren können, wurde ein Projektflyer veröffentlicht. Der Flyer beinhaltet eine Übersetzung in Leichter Sprache sowie in Brailleschrift. Zudem wurde gemeinsam mit einer ein Kurzfilm über das LVR-Modellprojekt Peer Counseling produziert, der im LVR-Werbeangebot für alle Interessierten zur Verfügung steht (s. Maßnahme Z6.4). Der Film stellt Menschen mit Behinderungen vor, die als Peer-Beraterin bzw. Berater arbeiten oder diese Beratung nutzen.

## **Z1.3 EX-IN-Projekte**

Eine weitere Form von Peer Counseling im Bereich der psychiatrischen Versorgung ist die Genesungsbegleitung. Peer-Support im Sinne von „Genesungsbegleitung“ ist im psychiatrischen Versorgungssystem in Deutschland ein relativ junges Phänomen. Die hierfür eingesetzten Genesungsbegleiterinnen und -begleiter haben eine spezifische Ausbildung mit Zertifikat (UN-BRK, Leonardo da Vinci Pilotprojekt EX-IN 2005–2007) abgeschlossen. Die Ausbildung richtet sich an psychiatrienerfahrene Menschen mit einer anerkannten psychischen Behinderung und basiert auf dem Erfahrungswissen der Teilnehmenden. Die in der Regel 12 dreitägigen Module umfassen Inhalte wie das Krankheitsbild psychischer Störungen, genesungsfördernde Faktoren und die Entwicklung neuer Therapiemethoden. Die Ausbildung qualifiziert dafür, in psychiatrischen Diensten oder als Dozentin bzw. Dozent in der Aus- und Fortbildung tätig zu werden. Im September 2016 wurde durch den Landschaftsausschuss beschlossen, die Förderung der EX-IN-Ausbildung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bis 31. Dezember 2018 zu verlängern. Voraussetzung ist die Verlängerung des regionalen Arbeitsmarktprogramms „aktion5“ über den 31. Dezember 2017 hinaus (vgl. Vorlage Nr. 14/1361).

Mit Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 30. März 2015, des Landschaftsausschusses vom 22. April 2015 und der Landschaftsversammlung vom 28. April 2015 wurde die Verwaltung beauftragt, den Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern in bis zu drei LVR-Kliniken modellhaft zu erproben und über die Erfahrungen zu berichten. Das Projekt des LVR-Klinikverbundes mit dem Auftrag „Erprobung von Angeboten der Peer-Beratung durch Genesungsbegleiterinnen und -begleiter in den LVR-Kliniken“

hat am 1. April 2016 begonnen, eine Laufzeit von drei Jahren und endet zum 31. März 2019. Mittlerweile haben alle neun psychiatrischen LVR-Kliniken den Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern in den institutionellen Zielvereinbarungen verankert (vgl. Vorlage Nr. 14/1772). Anfang November 2016 (Stand: 30.10.2016) waren insgesamt 14 Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleiter im LVR-Klinikverbund tätig.

#### **Z1.4 Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe**

Fragen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen haben auch im Dezernat Jugend eine besondere Bedeutung. Im Februar 2016 wurde dem LVR-Landesjugendhilfeausschuss ein Konzept einer nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen vorgelegt, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben (vgl. Vorlage Nr. 14/1074). Geplant ist, einen Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe aufzubauen, d.h. eine landesweite Vertretung von Jugendlichen für die Belange der Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Im Februar 2017 wurde entschieden, das Konzept gemeinsam mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe umzusetzen. Zusammen mit den Kindern und Jugendlichen sowie den öffentlichen und freien Trägern soll ein „Landesheimrat“ initiiert und für die Dauer von zunächst drei Jahren begleitet werden (vgl. Vorlage Nr. 14/1824).

#### **Z1.5 Arbeitshilfe zur Beteiligung für Kindertageseinrichtungen**

2015 wurde durch das LVR-Landesjugendamt eine neue Arbeitshilfe zur „Beteiligung, Mitbestimmung, Beschwerde von Kindern – Empfehlungen zur Konzeptionsentwicklung in Kindertageseinrichtungen“ erarbeitet. Das Konzept wurde am 7. April 2016 im Rahmen einer Fachtagung des Landesjugendamtes vor einem interessierten Fachpublikum vorgestellt.

#### **Z1.6 Austausch mit Werkstatträten**

Das Dezernat Soziales pflegt einen regelmäßigen Austausch mit den Werkstatträten. Diese vertreten nach der Werkstätten-Mitwirkungsordnung die Interessen der in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen und werden alle vier Jahre neu gewählt.

Am 14. September 2016 führte das Dezernat Soziales den 4. Werkstatträte-Workshop durch. Rund 150 Werkstatträte aus dem gesamten Rheinland nahmen teil. Der Workshop verfolgte das Ziel, Werkstatträte zu den von ihnen gewünschten Themen zu informieren, ihnen die Gelegenheit eines Austausches anzubieten und Beispiele gelungener Werkstattarbeit vorzustellen. Es ging zum Beispiel um die Werkstättenmitwirkungsverordnung ebenso wie um die (neuen) Aufgaben von Frauenbeauftragten in Werkstätten. Der Workshop wurde gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der rheinischen Werkstatträte vorbereitet, organisiert und durchgeführt. Die Resonanz war durchgängig positiv (vgl. Vorlage Nr. 14/1690).

## **Z1.7 Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz**

Im Juni 2016 nahmen erstmals Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz des LVR-Dezernates Soziales in Wuppertal teil. Im Rahmen eines Welt-Cafés beschäftigte sich die Regionalkonferenz mit dem gemeinsam gewählten Thema Arbeit und Beschäftigung in Wuppertal. Dem voraus ging auf Initiative des Landschaftsverbandes Rheinland ein zeit- und arbeitsintensiver Auseinandersetzungs- und Beteiligungsprozess mit allen bisherigen und zukünftig Teilnehmenden. Auf Basis der hier gemachten Erfahrungen konnten auch in zwei weiteren Regionen Prozesse zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz angestoßen werden.

### **ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln**

#### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Hinter Zielrichtung 2 steht die Vorstellung, dass der LVR bei all seinen Aktivitäten und Angeboten stets den einzelnen Menschen mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt stellt. Der personenzentrierte Ansatz ist somit ein Gegenentwurf zu einem institutionsbezogenen Ansatz. Dieser geht von den vorhandenen strukturellen Angeboten aus und erwartet, dass sich der Mensch mit seinem individuellen Bedarf den Angeboten anpasst. Beim personenzentrierten Ansatz wird dieses Verhältnis umgekehrt: Die Angebote orientieren sich am individuellen Bedarf und entwickeln sich passgenau weiter.

Zielrichtung 2 fördert insbesondere den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung und betont die Mitbestimmung der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen, die persönliche Angelegenheiten, d.h. ihr eigenes Leben berühren („als Experten in eigener Sache“). Diese Form der Beteiligung (z.B. an der Bedarfsfeststellung/Hilfeplanung im Rahmen des eigenen Antrages) ist zu unterscheiden von der Partizipation an öffentlichen Angelegenheiten („als Experten aus eigener Sache bzw. Erfahrung“), wie sie in Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans zum Ausdruck kommt.<sup>2</sup>

#### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

##### **Überblick:**

- Z2.1 Individuelle Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Z2.2 Anschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche nach einer therapeutischen Intervention
- Z2.3 Inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege
- Z2.4 LVR-Inklusionspauschale
- Z2.5 Fachtagung zur Individuellen Bildungsplanung
- Z2.6 Fachtagung „Gemeinsam Lernen in Vielfalt – Herausforderndes Verhalten“
- Z2.7 Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung
- Z2.8 Unterstützung von Peer-Group-Angeboten an LVR-Förderschulen

<sup>2</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 76.

- Z2.9 Fachtagung „Wohnformen für Menschen mit Taubblindheit“
- Z2.10 Autismus-Fachtagung
- Z2.11 Analyse zu Menschen mit einem besonderen Wohn- und Unterstützungsbedarf
- Z2.12 Ausbau von Kurzzeitwohnmöglichkeiten
- Z2.13 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf
- Z2.14 Verlängerung des LVR-Kombilohns
- Z2.15 Projekt zur Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung
- Z2.16 Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland
- Z2.17 Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst
- Z2.18 Neuartiges Beratungsangebot für Früherkrankte mit Demenz
- Z2.19 Interdisziplinäre Zentren für geistig behinderte Menschen mit einer psychischen Störung
- Z2.20 Reduzierung von Zwangsbehandlungen durch Behandlungsalternativen
- Z2.21 Fachtagung zu jugendlichen Straftätern im Maßregelvollzug
- Z2.22 LVR-Gesamtbeschäftigtenquote
- Z2.23 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im LVR
- Z2.24 Integrationsprojekte im LVR
- Z2.25 Integrative Arbeitsplätze im LVR-Archäologischen Park Xanten/LVR-RömerMuseum
- Z2.26 Inklusive Freiwilligendienste im LVR
- Z2.27 Hilfsmittel-Pool im LVR

*Der LVR orientiert sich sehr stark am Prinzip der Personenzentrierung, sodass sich unter dieser Zielrichtung auch im aktuellen Berichtsjahr besonders viele Aktivitäten berichten lassen. Im Berichtsjahr 2016 wurden u.a. verschiedenen Aktivitäten unternommen, um gezielt die personenzentrierte Förderung von **Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** zu verbessern. Diese Aktivitäten tragen damit gleichzeitig zur Zielrichtung 10 „Kindeswohl“ des LVR-Aktionsplans bei.*

## **Z2.1 Individuelle Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**

Für eine personenzentrierte Versorgung ist es wichtig, die individuellen Bedarfe adäquat und lebensweltorientiert zu erfassen. Daher wurde in enger Abstimmung der LVR-Dezernate Soziales und Jugend in Kooperation mit dem LWL ein Bedarfsermittlungsinstrument (IHP) für Kinder und Jugendliche erarbeitet. Das Instrument wurde 2016 bei einzelnen Trägern in der Praxis erprobt und abgestimmt. Die Einführung ist für 2017 vorgesehen.

## **Z2.2 Anschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche nach einer therapeutischen Intervention**

Im Herbst 2016 wurde vom Dezernat Soziales mit einzelnen Leistungsanbietern eine Umsetzungsvereinbarung über die Anschlussbetreuung von Kindern und Jugendlichen nach einer therapeutischen Intervention abgeschlossen. In den nächsten zwei Jahren wird das Angebot der Anschlussbetreuung modellhaft erprobt.

## **Z2.3 Inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege**

Der LVR fördert seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 die inklusive Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen zusätzlich und auf freiwilliger Basis mit der LVR-Kindpauschale (vgl. Vorlage Nr. 13/3426/1). Um auch die Kindertagespflege inklusiv weiterzuentwickeln, wurde im Berichtsjahr 2016 vom LVR-

Landesjugendamt eine Richtlinie zur „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“ verabschiedet. Demnach können die kommunalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag für die Betreuung von Kindern mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung in der Kindertagespflege eine Zuwendung in Form einer Pauschale erhalten (Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege – LVR-IBIK-Pauschale). Die Förderung hat eine Laufzeit vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2018. Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Sie sollen insbesondere für die Förderung von spezifischen Qualifizierungen sowie zusätzlichen Stellenanteilen für die Fachberatung verwendet werden. Insofern unterstützt die LVR-IBIK-Pauschale den Aufbau von qualitätssichernden Rahmenbedingungen und ergänzt die im Jahr 2015 gestartete Qualifizierungsoffensive im Bereich der inklusiven Kindertagespflege (vgl. Vorlage Nr. 14/1064) (s. Maßnahme Z9.12).

#### **22.4 LVR-Inklusionspauschale**

Um möglichst vielen Kindern mit Behinderungen den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen, wurde im Berichtsjahr 2016 beschlossen, die LVR-Inklusionspauschale um weitere zwei Schuljahre mit einer Gesamtfördersumme in Höhe von 900.000 Euro fortzuführen (vgl. Vorlage Nr. 14/1634).

Die 2010 eingeführte Inklusionspauschale ist eine freiwillige Leistung des LVR und bietet – ergänzend, aber grundsätzlich subsidiär zur Landesförderung – weitere Mittel, um im Einzelfall das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen. Die freiwillige Einzelfallförderung wird auf Antrag der Schulträger gewährt und muss im Vorfeld gestellt werden. Voraussetzung ist die geplante Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers, bei der/dem der vorrangige Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I oder Körperliche und motorische Entwicklung auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF) festgestellt worden ist. Außerdem müssen eine besondere Ausstattung oder Umbauten erforderlich sein. Das kann zum Beispiel eine Rampe für Kinder im Rollstuhl oder eine Arbeitsplatzleuchte für Kinder mit Sehbehinderung sein.

Die LVR-Inklusionspauschale wird im Sinne der BRK als angemessene Vorkehrung betrachtet, in Zeiten des Umbruchs, in denen Eltern von Kindern mit Behinderungen sich eine inklusive Beschulung wünschen, aber aktuell noch mit erheblichen Hemmnissen zu kämpfen haben.<sup>3</sup>

#### **22.5 Fachtagung zur Individuellen Bildungsplanung**

Am 28. April 2016 wurden im Rahmen einer großen Fachtagung des Dezernates Schulen und Integration die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens der Universität zu Köln zur „Individuellen Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung“ vorgestellt und diskutiert. Gegenstand des Projektes war die Frage, wie die individuelle Planung barrierefreier Bildungswege durch gezielte Beratung, Informationen und fachliche Unterstützung erleichtert werden kann. Projektregionen waren die Stadt Düsseldorf und der Rheinisch-Bergische Kreis.

---

<sup>3</sup> Vgl. Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

## **Z2.6 Fachtagung „Gemeinsam Lernen in Vielfalt – Herausforderndes Verhalten“**

Kinder und Jugendliche, die besondere Verhaltensweisen an den Tag legen und oft als „Problemkinder“ im Klassenzimmer gelten, bedürfen besonderer Hilfe – im Unterricht, in den Therapie- und Pflegeeinheiten sowie in der Betreuung und Förderung am Nachmittag. Um die Mitarbeitenden der LVR-Förderschulen im Umgang mit diesen Kindern zu unterstützen, richtete das Dezernat Schulen und Integration am 21. November 2016 eine Fachtagung aus. In Vorträgen und Workshops hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, sich den Themen „Mangelnde Empathiefähigkeit“, „Fremd- und Eigenaggressionen“, „Konzentrationsprobleme“, „Intervention bei geistiger Behinderung“ und „Strategien zum Umgang mit herausforderndem Verhalten“ zu nähern, mit ausgewählten Expertinnen und Experten Praxiserfahrungen auszutauschen und Lösungsansätze zu entwickeln.

## **Z2.7 Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung**

Ein besonderes Projekt zur personenzentrierten Förderung von Kindern mit Behinderungen ist die 2015 beschlossene Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen. Klicksonar ist eine Methode der aktiven Echoortung, die Mobilität ermöglicht. Durch das zurückfallende Echo eines scharfen Zungenklicks erhalten blinde Menschen ein recht differenziertes dreidimensionales Bild der Umgebung und können sich orientieren. Im Februar 2016 wurde mit einem dreijährigen Projekt begonnen, in dessen Rahmen die sonderpädagogischen Lehrkräfte in der Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen in der Anwendung der Methode geschult und durch eine erfahrene Fachkraft begleitet und supervidiert werden.

Ziel des Projektes ist es, mittelfristig zu ermöglichen, dass möglichst allen geburtsblinden Kindern im Rheinland das Angebot gemacht wird, im Rahmen der pädagogischen Frühförderung an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen zur selbstständigen Mobilität hingeleitet zu werden. Mit dem Projekt nimmt der LVR eine Vorreiterrolle auf Bundesebene ein, denn das Lernprogramm ist in seiner Form bislang bundesweit einmalig (vgl. Vorlage Nr. 14/770).

## **Z2.8 Unterstützung von Peer-Group-Angeboten an LVR-Förderschulen**

Im Berichtsjahr 2016 wurde die finanzielle Unterstützung von Peer-Group-Angeboten an den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation sowie Sehen beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/997). Die Peer-Group-Angebote der LVR-Förderschulen richten sich an Kinder bzw. Jugendliche mit einer Sinnesschädigung, die im Gemeinsamen Lernen an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden und durch Lehrkräfte der LVR-Förderschulen gefördert werden. Häufig sind diese Kinder oder Jugendlichen der oder die einzige Schüler oder Schülerin mit einer Sinnesbehinderung an der jeweiligen allgemeinen Schule oder zumindest in ihrer jeweiligen Lerngruppe. Im Rahmen der Peer-Group-Angebote an den LVR-Förderschulen werden Schülerinnen und Schülern aus dem Gemeinsamen Lernen in Workshops, ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen spezielle Kompetenzen vermittelt sowie Peer-Group-Erfahrungen zur Förderung der Identitätsfindung und Persönlichkeits- und Lernentwicklung der Kinder und Jugendlichen ermöglicht. Es finden unterschiedliche Veranstaltungen statt, welche noch bestehende Defi-

zite des inklusiven allgemeinen Schulsystems ausgleichen. Pro Schuljahr wurde ein Budget von 55.000 Euro eingerichtet, aus welchem Mittel durch die ausrichtende LVR-Förderschule abgerufen werden können.

*Auch für Menschen mit **Eingliederungshilfebedarf** wurden im Berichtsjahr 2016 erneut zahlreiche Aktivitäten angestoßen, die zu einer stärkeren Personenzentrierung beitragen sollen.*

## **Z2.9 Fachtagung „Wohnformen für Menschen mit Taubblindheit“**

Das Dezernat Soziales befasste sich im Berichtsjahr 2016 intensiv mit den spezifischen Bedarfen von Menschen mit Taubblindheit. Am 27. Juni 2016 richtete das Dezernat gemeinsam mit der Universität zu Köln eine Fachtagung zur Wohnsituation von gehörlosen und höresehbehinderten beziehungsweise taubblinden Menschen aus. Erstmals wurden die Ergebnisse des Projekts „Innovative Wohnformen für pflege- und betreuungsbedürftige gehörlose und taubblinde Menschen“ (InWo) der Universität zu Köln vorgestellt. Das Projekt ist der Frage nachgegangen, wie geeignete Wohnformen für Menschen mit Taubblindheit aussehen und welche Unterstützung sinnvoll ist. Die Ergebnisse des Projekts geben u.a. Hinweise darauf, dass taubblinde Menschen gern alleine wohnen möchten bzw. so lang wie möglich zu Hause bleiben wollen. Benötigt wird möglichst eine direkte Kommunikation mit den unterstützenden Kräften. Die Befragten wünschen ein hohes Maß an Selbstbestimmung und möglichst spezifische Freizeitangebote. Für sie ist eine auch in der Nacht erreichbare Taubblindenassistenz unabdingbar. Auf den Erkenntnissen des Projekts sollen nun Angebote (weiter)entwickelt werden (vgl. Vorlage Nr. 14/1616).

## **Z2.10 Autismus-Fachtagung**

Das Dezernat Soziales veranstaltet am 29. November 2016 eine Fachtagung zum Thema „Autismus: Was gibt es? – Was braucht es?“ in Köln, die mit mehr als 250 Teilnehmenden auf großes Interesse stieß. Die Veranstaltung hatte das Ziel, Fachkräften und Interessierten eine aktuelle Orientierungshilfe an die Hand zu geben. Am Vormittag widmete sich die Veranstaltung in Form von Plenumsvorträgen den sozialrechtlichen Rahmenbedingungen, dem aktuellen wissenschaftlichen Stand in Bezug auf Diagnose und Therapie sowie der Sichtweise eines Betroffenen. Am Nachmittag lag der Fokus in den dezernatsübergreifend organisierten Workshops auf konkrete Unterstützungsangebote in zentralen Lebenslagen, wie therapeutische Hilfen für Kinder und Jugendliche, berufliche Teilhabe, Herausforderungen beim Wohnen sowie die Versorgungsangebote in der Psychiatrie und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (vgl. Vorlage Nr. 14/1805).

## **Z2.11 Analyse zu Menschen mit einem besonderen Wohn- und Unterstützungsbedarf**

Im Rahmen eines Traineeprojektes wurden im Dezernat Soziales im Berichtsjahr 2016 die Unterstützungsbedarfe und -angebote für Menschen mit Behinderungen und herausforderndem Verhalten untersucht. Die Erkenntnisse wurden in einer Vorlage für den Sozialausschuss zusammengefasst (vgl. Vorlage Nr. 14/1657). Der LVR wird die Erkenntnisse in die Gespräche mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege (z.B. die rheinlandweite Begleitgruppe zu den Hilfeplankonferenzen) sowie die regionalen Gesprächsforen mit den Akteuren im Bereich der Eingliederungshilfe (Regionalkonferenzen, regionale HPK-Begleitgruppen, Fallkonferenzen) einbringen. Ziel ist zum einen, regional ggf. be-

kannte und noch nicht angemessen zu deckende, individuelle Bedarfslagen zu identifizieren, zum anderen, gemeinsam Weiterentwicklungen der Dienste und Einrichtungen einzuleiten, die zu einer gemeindeintegrierten Unterstützung von Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen beitragen.

### **Z2.12 Ausbau von Kurzzeitwohnmöglichkeiten**

Im Berichtsjahr 2016 konnte das Dezernat Soziales mit Anbietern erste Vereinbarungen zur Bereitstellung von Plätzen im Kurzzeitwohnen abschließen. Weitere Plätze sind in Planung. Das „Kurzzeitwohnen“ bietet die Möglichkeit, dass Kinder, Jugendliche oder auch erwachsene Menschen mit Behinderungen, die in einer Herkunftsfamilie leben, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum in eine Wohneinrichtung aufgenommen werden. Ziel der vorübergehenden stationären Unterbringung ist es, das Familiensystem in seiner Stabilität so zu erhalten, dass eine dauerhafte stationäre Unterbringung in einer Einrichtung möglichst nicht erforderlich wird.

### **Z2.13 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf**

Im stationären Kontext wird Pflegebedarfen seit jeher als integrierte Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe entsprochen. Neben den Leistungen der Eingliederungshilfe bieten die LVR-HPH-Netze Niederrhein, Ost und West im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnens ambulante Pflegeleistungen als „Hilfen aus einer Hand“ durch eigene Pflegedienste an. Im Jahr 2016 wurde auch im LVR-HPH-Netz Ost für die Regionen Bonn und Rhein-Sieg-Kreis ein ambulanter Pflegedienst in Betrieb genommen. Die ambulanten Pflegedienste sind auf die Bedarfe und die besonderen Anforderungen in der Unterstützung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ausgerichtet.

*Im Folgenden werden Aktivitäten beschrieben, die sich speziell mit der Förderung der **Teilhabe am Arbeitsleben** beschäftigen und die sich der Zielrichtung Personenzentrierung zuordnen lassen.*

### **Z2.14 Verlängerung des LVR-Kombilohns**

Der Landschaftsausschuss des LVR hat am 9. März 2016 beschlossen, das Projekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bis zum 30. Juni 2017 zu verlängern (vgl. Vorlage Nr. 14/1007). Mit dem Projekt fördern das LVR-Integrationsamt und die Eingliederungshilfe im Dezernat Soziales gezielt den Übergang von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Arbeitgeber können fachliche Beratung und langfristige, verlässliche finanzielle Zuschüsse bei einer Einstellung von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten. Bei Bedarf kann im Rahmen der Berufsbegleitung ein intensives Job-Coaching finanziert werden. Zielgruppen des LVR-Kombilohns sind schwerbehinderte Beschäftigte aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt. Profitieren können zudem schwerbehinderte Abgängerinnen und Abgänger von (Förder-)Schulen, bei denen Werkstattempfehlung durch den Rehabilitationsträger vorliegt und die eine wesentliche Behinderung haben. Weitere Zielgruppe sind schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte aus dem Berufsbildungsbereich.

## **Z2.15 Projekt zur Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung**

Um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung zu verbessern, haben sich das LVR-Integrationsamt, die Autismus-Sprechstunde der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Uniklinik Köln sowie das Integrationsunternehmen ProjektRouter gGmbH zusammengeschlossen. In dem dreijährigen Projekt geht es darum, Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung individuell dabei zu unterstützen, im Arbeitsleben Fuß zu fassen sowie Arbeitgebern Hilfestellungen an die Hand zu geben, wenn sie jemanden beschäftigen möchten. Im Juni 2016 wurde der erste Zwischenbericht über das Projekt vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/1208). Insgesamt zeigt sich deutlich, dass die Teilnehmenden von den neu entwickelten Angeboten – insbesondere dem Gruppencoaching und dem Personalcoaching – stark profitieren. Fähigkeiten im Bereich der sozialen Interaktion und Kommunikation entwickeln sich stetig weiter, müssen jedoch bei neuen Anforderungen oder Situationen am Arbeitsplatz unter Einbezug der Arbeitgeber und Kolleginnen und Kollegen angepasst werden.

## **Z2.16 Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland**

Zusammen mit dem IFD Sehen, dem Berufsförderungswerk Düren sowie dem Lehr- und Forschungsgebiet berufliche Rehabilitation am Institut für Psychologie der RWTH Aachen hat das LVR-Integrationsamt im Jahr 2014 ein dreijähriges Modellvorhaben „Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland (IcoSiR)“ für Personen mit einer Sehbehinderung im Rheinland entwickelt. Das Angebot richtet sich an blinde und sehbehinderte Menschen mit einem Arbeitsplatz in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Das Coaching wird in direktem Kontakt mit betrieblichen Vorgesetzten und Arbeitskolleginnen und -kollegen durchgeführt.

Im November 2016 hat der LVR-Sozialausschuss auf Basis des Zwischenberichtes zum Modellprojekt beschlossen, das Projekt fortzuführen. Auf dieser Grundlage kann das LVR-Integrationsamt das bundesweit einmalige Jobcoaching-Angebot nun nach dem Ende des Modellprojektes Mitte 2017 dauerhaft mit zwei Personalstellen finanzieren und beim Berufsförderungswerk Düren fortführen (vgl. Vorlage Nr. 14/1647).

## **Z2.17 Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst**

Um Teilhabeleistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung personenzentriert weiterzuentwickeln, startete der LVR im April 2012 das Modellprojekt „Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst“. Das Projekt hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018 (vgl. Vorlage Nr. 14/1346). Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen eine geringfügige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen zu ermöglichen. Im April 2016 wurde der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Evaluation vorgelegt. Darin werden die positiven Effekte des Angebotes unterstrichen. In vielen Fällen konnten Leistungen der Eingliederungshilfe für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer reduziert werden. Insbesondere Menschen mit psychischen Erkrankungen nutzen die Minijobs. Im Juni 2016 gab es in 70 Betrieben im Rheinland über 300 geringfügige Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderungen. Davon wurden 190 Beschäfti-

gungsverhältnisse im Rahmen des Modellprojektes vom LVR gefördert. Von vielen Arbeitgebern wird die Bereitschaft betont, das Angebot fortzuführen und ggf. auch auszubauen.

*Im Bereich des **Klinikverbundes** wurden im Berichtsjahr 2016 ebenfalls verschiedene Aktivitäten unternommen, um die personenzentrierte psychiatrische Behandlung und die Patientenautonomie weiter zu stärken.*

### **Z2.18 Neuartiges Beratungsangebot für Früherkrankte mit Demenz**

In Zusammenarbeit mit der Stadt Köln bieten die Gerontopsychiatrischen Beratungsstellen der LVR-Klinik Köln und der Alexianer Köln GmbH seit 2016 ein neues gezieltes Beratungs- und Unterstützungsangebot für Menschen an, die früh an einer Demenz erkrankt sind. In der Spezialberatung können Fragen zur Diagnostik und Therapie gestellt werden, aber auch Veränderungen der Persönlichkeit, des Verhaltens und der Symptome angesprochen werden. Betroffene und deren Angehörige erhalten neben Informationen umfangreiche Hilfestellungen für einen selbstbestimmten Umgang mit der Erkrankung. Das Beratungsangebot der LVR-Klinik ist kostenfrei und eine hohe Vertraulichkeit wird garantiert.

### **Z2.19 Interdisziplinäre Zentren für geistig behinderte Menschen mit einer psychischen Störung**

Die Diagnose und Behandlung von psychischen Störungen bei Menschen mit einer geistigen Behinderung stellt besondere Anforderungen an die Behandelnden, Therapien und Verfahren. Denn: Behinderungen liegen oft psychische oder körperliche Erkrankungen zugrunde. Gleichzeitig tragen Menschen mit geistigen Behinderungen ein besonderes Risiko, psychisch zu erkranken. An den LVR-Kliniken Langenfeld, Bedburg-Hau und Viersen werden bereits entsprechende Behandlungsangebote vorgehalten.

Als Träger von neun psychiatrischen Kliniken und drei Netzen für Heilpädagogische Hilfen verfügt der Landschaftsverband Rheinland über die Kenntnisse und Erfahrungen, zeitgemäße Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung entwickeln und umsetzen zu können. Deshalb hat sich im Berichtsjahr eine verbundweite Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der LVR-HPH-Netze, den LVR-Kliniken und der LVR-Verbundzentrale (Dezernat 8) konstituiert, welche in einem gemeinsamen Prozess die Verbesserung der individuellen Versorgung der Betroffenen und die Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und handelnden Akteure anstrebt. Hierzu wurden von den LVR-Kliniken und den LVR-HPH-Netzen jeweils Vertreterinnen und Vertreter benannt, so dass alle LVR-Kliniken, alle LVR-HPH-Netze und fast alle relevanten Berufsgruppen in die Arbeitsgruppe einbezogen sind.

Ziel ist es, in der Arbeitsgruppe Strategien zu entwickeln, um zukünftig psychiatrische Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung in den Regionen bereitzustellen, die sowohl die neuesten und gesicherten Fachkenntnisse berücksichtigen und gleichzeitig so wenig wie möglich in die gewohnten Lebenszusammenhänge der Betroffenen eingreifen. Die Arbeitsgruppe widmet sich dabei zunächst den Strukturen und der Zusammenarbeit der eigenen Einrichtungen des LVR.

Darüber hinaus bemühen sich aktuell die LVR-Kliniken Bonn, Bedburg-Hau, Viersen und Langenfeld darum, interdisziplinäre Zentren aufzubauen, die speziell auf diese Zielgruppe zugeschnitten sind. Es handelt sich dabei um „Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB)“. Im Rahmen des Versorgungstärkungsgesetzes (GKV-VSG), welches am 11. Juni 2015 vom Deutschen Bundestag und am 10. Juli 2015 vom Bundesrat verabschiedet wurde, wurden mit dem § 119c SGB V endlich die Voraussetzungen für die angestrebten Medizinischen Behandlungszentren geschaffen. Ebenso wurden im neuen § 43b SGB V die nichtärztlichen Leistungen im Rahmen solcher medizinischer Behandlungszentren geregelt.

In der bundesweit verabschiedeten Rahmenkonzeption der MZEB (Fassung: 12. Oktober 2015) heißt es: „Die MZEB stellen für Erwachsene mit Behinderung eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung in Form eines interdisziplinär und multiprofessionell ausgestatteten Angebotes sicher, sofern und solange die Schwere oder Komplexität der Behinderung oder des auf dem Hintergrund der Behinderung bestehenden Gesundheitsproblems die Möglichkeiten des medizinischen Regelversorgungssystems überfordert. Im gestuften ambulanten medizinischen Versorgungssystem stellen die MZEB nach der hausärztlichen Grundversorgung und der fachärztlichen Versorgung eine dritte Stufe, die Stufe der spezialisierten Versorgung dar. Dies trägt der Forderung des Artikels 25 der UN-BRK Rechnung, dass Menschen mit Behinderung neben den medizinischen Versorgungsangeboten wie alle anderen Menschen zusätzlich diejenigen Leistungen erhalten sollen, die sie speziell wegen ihrer Behinderung benötigen.“

Im Berichtsjahr wurden entsprechende Zulassungsanträge an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein gerichtet. Bislang haben die LVR-Kliniken Bedburg-Hau und Bonn positive Bescheide erhalten.

## **Z2.20 Reduzierung von Zwangsbehandlungen durch Behandlungsalternativen**

Dem LVR-Klinikverbund ist es ein wichtiges Anliegen, freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung möglichst weitgehend zu reduzieren. Der LVR-Klinikverbund beschäftigt sich daher bereits seit 2010 in seinem verbundweiten Arbeitskreis „Prävention von Zwang und Gewalt“, unter Leitung der LVR-Verbundzentrale, intensiv mit diesen Themen. Die Arbeit dieses Qualitätszirkels besteht in der Identifizierung von „Guter“ oder „Bester Praxis“ und Strategien zur Verbesserung der Behandlungsqualität, der Patientensicherheit und -beteiligung auf der Grundlage von Ergebnisvergleichen. Ziel ist die Reduktion von Zwang und Gewaltereignissen durch Prävention und Implementierung von Maßnahmen geringerer Eingriffstiefe in die Autonomie solcher Patientinnen und Patienten, die vor sich selbst oder vor denen andere zu schützen sind (Verhältnismäßigkeit).

Der Teilnehmerkreis setzt sich aus ärztlichen pflegerischen Mitarbeitenden der verschiedenen Fachbereiche der neun LVR-Kliniken zusammen unter Beteiligung des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, des Betriebsärztlichen Dienstes, der Stabsstelle Gleichstellung und Gender-Mainstreaming sowie der Abteilung Rechtsangelegenheiten im Dezernat 8.

In den jährlichen Zielvereinbarungen wird zwischen der LVR-Verbundzentrale und den LVR-Klinikvorständen seit 2010 kontinuierlich die Umsetzung von Maßnahmen mit dem

Ziel der Reduzierung von Zwangsmaßnahmen, Senkung der Fixierungsraten sowie weiterer Zwangsmaßnahmen verbindlich vereinbart. Im Rahmen dieser Aktivitäten wurden unterschiedliche Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt:

- Safewards (Programm zur Identifikation von Konfliktverhaltensweisen und Eindämmungsmethoden)
- Vier-Stufen-Immobilisation (Haltetechniken zur Vermeidung einer Fixierung)
- Adherence (gemeinsam verantwortete Behandlungsstrategien zur Verbesserung der Therapietreue)
- Systemische Behandlungskonzepte (Berücksichtigung des Bedingungsgefüges für Entstehung und Veränderungsoptionen einer Störung)
- Soteria-Elemente (Haltende Begleitung „to be with“, weiches Zimmer, kein Zwang)
- Familiäre Pflege (Einbezug, professionelle Begleitung und Beratung: Gerontopsychiatrie)
- Recovery-Orientierung (Lebenssinn, Hoffnung, Genesungsorientierung).
- Genesungsbegleitung (Einsatz von Psychiatrieerfahrenen, Partizipation, Empowerment) (vgl. Vorlage Nr. 14/1447).

Alle Kliniken berichten über weitere unterschiedliche Maßnahmen zur Reduzierung von Zwang; über die o.g. Maßnahmen hinaus seien als Beispiel genannt die Öffnung von bislang geschlossenen Akutstationen, die Schaffung von Deeskalationsräumen bzw. Rückzugsorten, intensivierete Schulungen im Bereich des Deeskalationsmanagements und im Bereich der Haltungsänderung bei den Beschäftigten gegenüber Zwangsmaßnahmen. Auch wird vermehrt für den Abschluss von Behandlungsvereinbarungen in der Erwachsenenpsychiatrie geworben. Hierzu wurde im Jahr 2016 ein LVR-Verbundstandard formuliert und für die Arbeit in den Kliniken freigegeben.

### **22.21 Fachtagung zu jugendlichen Straftätern im Maßregelvollzug**

In der LVR-Klinik Viersen wurde vor gut drei Jahren eine für das Rheinland zentrale forensische Einrichtung für jugendliche und heranwachsende Straftäterinnen und Straftäter eingerichtet. In ganz Deutschland gibt es nur zehn Einrichtungen mit diesem Profil. Am 8. Dezember 2016 diskutierten 100 Fachleute aus ganz Deutschland – darunter Vertreterinnen und Vertreter der Justiz, Jugendhilfe und Polizei – im Rahmen der Fachtagung „Also lautet der Beschluss, dass der Mensch was lernen muss“ über jugendliche Straftäter, die von einem Gericht aufgrund einer psychischen Erkrankung als nicht oder nur eingeschränkt schuldfähig beurteilt wurden. Im Rahmen der Tagung wurde eine erste Auswertung der drei Jahre Jugendforensik präsentiert. Weitere Vorträge thematisierten unter anderem die Wirksamkeit der Behandlung von jungen Straftätern, den Zusammenhang von Autismusspektrumstörungen und Delinquenz sowie Kriminalprognoseverfahren.

*Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als **Arbeitgeber**. Im Dezernat Personal und Organisation wurden daher verschiedene Maßnahmen umgesetzt, deren Ziel es ist, besser auf die individuellen Unterstützungsbedarfe, insbesondere der Mitarbeitenden mit Behinderungen, eingehen zu können.*

## **Z2.22 LVR-Gesamtbeschäftigtenquote**

Die Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX lag zum 31. Dezember 2016 bei 10,07 Prozent, war damit also unverändert hoch. Das gesetzlich geforderte Soll von fünf Prozent wurde weit übertroffen. Zum 31. Dezember 2014 war noch eine Quote von 9,39 Prozent berichtet worden.<sup>4</sup>

## **Z2.23 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im LVR**

Individuelle Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit einer Schwerbehinderung realisiert der LVR auch über Betriebsintegrierte Arbeitsplätze (BiAp). Betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind ausgelagerte befristete oder dauerhaft angelegte Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes einschließlich Integrationsprojekten. Seit 2010 konnte sowohl die Anzahl der besetzten als auch die Anzahl der grundsätzlich zur Verfügung stehenden BiAp beim LVR nachhaltig gesteigert werden. Ende 2016 standen 60 BiAp beim LVR zur Verfügung. Hiervon waren 40 BiAp mit Menschen mit Behinderungen besetzt, 20 Plätze waren unbesetzt. Ende 2015 gab es noch 47 BiAP beim LVR, davon 34 besetzte Plätze.<sup>5</sup>

## **Z2.24 Integrationsprojekte im LVR**

Ein weiteres wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderungen eine individuelle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, sind die Integrationsprojekte im LVR: die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, die LVR-Kantine/apetito catering B.V. & Co. KG, die Integrationsabteilung „Layout und Produktion“ der LVR-Druckerei. Im Juni 2016 wurde die Integrationsabteilung Verteilerküche in der LVR-Klinik Köln eröffnet. In der Küche arbeiten 36 Menschen, davon 16 mit einer geistigen oder seelischen Schwerbehinderung oder einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung. Das LVR-Integrationsamt hat die Integrationsabteilung mit einem Investitionskostenzuschuss gefördert und unterstützt die Personalkosten jährlich mit rund 120.000 Euro. Weitere finanzielle Unterstützung erhält das Projekt aus der NRW-Landesinitiative „Integration unternehmen!“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales als Investitionszuschuss.

## **Z2.25 Integrative Arbeitsplätze im LVR-Archäologischen Park Xanten/LVR-RömerMuseum**

Im Rahmen eines inklusiven Projektes werden im LVR-Archäologischen Park Xanten/LVR-RömerMuseum (LVR-APX) seit 2014 römische Rheinschiffe originalgetreu nachgebaut. Seit 2015 kooperiert der LVR-APX hierbei mit dem LVR-Integrationsamt. Jugendliche mit Einschränkungen führen im Zuge von Langzeitpraktika den Schiffsbau aus. Zwei der bereits in 2015 ausgewählten geeigneten jungen Männer werden im Qualifizierungsjahr 2016/2017 durch Praktika und schulische Förderung intensiv auf die Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung vorbereitet. Die Ausbildung dauert 3 Jahre und soll im Herbst 2017 beginnen.

---

<sup>4</sup> LVR (2017): Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), S.46.

<sup>5</sup> LVR (2017): Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), S.47.

Es ist geplant, dass eine integrative Holzwerkstatt im LVR-APX auch nach Abschluss des Werftbetriebes bestehen bleiben soll. Im Dezember 2016 hat der Landschaftsausschuss daher beschlossen, dass die Auszubildenden bei erfolgreichem Abschluss 2021 unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden sollen. Das Vorhaben wird durch eine/n fachwissenschaftliche/n Integrationskoordinator/in und eine/n Tischlermeister/in begleitet werden, für die ab 2017 unbefristete Stellen einzurichten sind (vgl. Vorlage Nr. 14/1628/2).

## **Z2.26 Inklusive Freiwilligendienste im LVR**

Der LVR ermöglicht einer Vielzahl von Menschen, in seinen Dienststellen einen Jugendfreiwilligendienst in Form eines Sozialen Jahres (FSJ), Ökologischen Jahres (FÖJ) oder eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) abzuleisten. Im Zyklus 2015/2016 nahmen 388 FSJler/innen und BFDler/innen und 16 Freiwillige im FÖJ an den Freiwilligendiensten in den Dienststellen des LVR teil. Darüber hinaus ist das LVR-Landesjugendamt mit der Organisation, Durchführung und pädagogischen Begleitung des Freiwilligen Ökologischen Jahres betraut. Von den 180 Teilnehmenden haben ca. 20 % einen besonderen Förderbedarf. Neben der inklusiven Seminararbeit macht die FÖJ-Zentralstelle weitere Angebote zur Förderung der Freiwilligen und Qualifizierung der Anleitenden in den Einsatzstellen. Alle Formate des Freiwilligendienstes im LVR stehen grundsätzlich auch Menschen mit Behinderungen offen. Allerdings sind individuelle Unterstützungsleistungen, sei es in Form einer Assistenz oder anderweitiger Unterstützungsleistungen, die Menschen mit Behinderungen im Einzelfall zur Teilnahme am Freiwilligendienst benötigen, nicht im Finanzierungsrahmen der Freiwilligendienste vorgesehen. Dies kann ein relevantes, wenn auch nicht alleiniges, Zugangshemmnis darstellen. Da sich keine Lösung auf Bundesebene finden ließ, wurde im März 2016 durch den Landschaftsausschuss beschlossen, dass der LVR im Bedarfsfall die erforderlichen Unterstützungsleistungen, ohne die eine Teilnahme am Freiwilligendienst nicht realisiert werden könnte, als freiwillige Leistungen finanziert. Zusätzlich wurde eine (Teil-)Finanzierung der Fahrtkosten der Menschen mit Behinderungen beschlossen, soweit diesen behinderungsbedingt eine Nutzung des ÖPNV nicht möglich ist und infolgedessen eine Teilnahme am Freiwilligendienst scheitern würde (vgl. Vorlage Nr. 14/1021). Mit der freiwilligen Förderung trägt der LVR zu einer inklusiven Öffnung der Freiwilligendienste bei.

## **Z2.27 Hilfsmittel-Pool im LVR**

Um Mitarbeitenden des LVR mit Unterstützungsbedarf schneller und unbürokratischer helfen zu können, wurde 2016 auf Initiative der Gesamtschwerbehindertenvertretung ein Hilfsmittelpool für die Dienststellen mit Dienstsitz in Köln-Deutz eingerichtet. Bei der behinderungsbedingten Ausstattung von Arbeitsplätzen werden oftmals Hilfsmittel (Büromöbel, technische Hilfsmittel, IT-Equipment) zeitnah benötigt, bevor über die entsprechende Arbeitsplatzausstattung entschieden und die Beschaffung erfolgt ist. Zudem kann es sinnvoll sein, Hilfsmittel gleicher Art, z. B. Tastaturen, vorab zu testen. Diesem Zweck dient der Hilfsmittelpool. Er wurde u. a. mit Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

### **ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern**

#### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.<sup>6</sup>

#### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

#### **Überblick:**

- Z3.1 Broschüre zum Persönlichen Budget
- Z3.2 Fachtagung zum Persönlichen Budget
- Z3.3 Verwaltungsinterne Arbeitshilfe

#### **Z3.1 Broschüre zum Persönlichen Budget**

Um Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige besser über die Möglichkeit des Persönlichen Budgets zu informieren, hat das Dezernat Soziales 2016 eine neue Broschüre mit einer Zusammenfassung in Leichter Sprache herausgegeben. Die 32-seitige Broschüre „Das Persönliche Budget“ gibt Auskunft über das Konzept und die Schritte zum Persönlichen Budget. Sie erklärt, wie der Hilfebedarf ermittelt und die Höhe des Budgets berechnet wird und gibt einen Überblick über die Pflichten, die man als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber bei Minijobs übernimmt. Beispiele aus der Praxis von Menschen mit Behinderungen, die mit dem Persönlichen Budget ihre Unterstützung selbst organisieren, illustrieren die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten des Persönlichen Budgets.

#### **Z3.2 Fachtagung zum Persönlichen Budget**

Mit der Fachtagung „Persönliches Budget – Chance für alle“, die am 15. Dezember 2016 in Köln stattfand, bekräftigte das Dezernat Soziales seine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget. Ziel der Veranstaltung war es, die Information über diese Leistungsform weiter zu verbreiten, über die neue Verwaltungspraxis im Dezernat Soziales zu informieren, im Gespräch mit unterschiedlichen Akteuren Hemmnisse insbesondere aber wichtige Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget zu erkennen und zu benennen. Die Veranstaltung war gesprächs- und dialogorientiert konzipiert und erprobte auch die Beteiligungsform des „Fishbowl“ im Rahmen einer Podiumsdiskussion. Die gesamte Veranstaltung wurde simultan in Leichte Sprache übersetzt.

---

<sup>6</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 80.

### **Z3.3 Verwaltungsinterne Arbeitshilfe**

Um die Mitarbeitenden im LVR im Umgang mit dem Persönlichen Budget noch handlungssicherer zu machen, wurde im Berichtsjahr 2016 eine interne Arbeitshilfe entwickelt und veröffentlicht. Zusätzlich wurden entsprechende Workshops durchgeführt.

### **ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten**

#### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 4 hat sich der LVR auf den Weg gemacht, verstärkt zur inklusiven Gestaltung von Sozialräumen beizutragen. Ein inklusiver Sozialraum zeichnet sich nach Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge dadurch aus, dass hier das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt möglich ist. Merkmale eines inklusiven Sozialraums sind:

- „1. Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung;
2. Barrierefreiheit und Kultursensibilität;
3. Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen;
4. Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen;
5. Inklusion von Anfang an (...);
6. eine Haltung, die Alle einbezieht und Niemanden ausschließt (...).“<sup>7</sup>

Inklusive Sozialräume werden federführend durch die Kommunen gestaltet. Der LVR unterstützt die Kommunen im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten auf diesem Weg und stärkt mit seinen eigenen Fachplanungen und Angeboten den inklusiven Charakter der Lebensräume vor Ort.<sup>8</sup>

#### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

#### **Überblick:**

- Z4.1 Kooperationen zwischen Frühförderung und Kindertagesstätten
- Z4.2 Projekt „Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung“
- Z4.3 Förderung von Modellprojekten im Rahmen der Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbands Rheinland
- Z4.4 Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen
- Z4.5 Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poollösungen für schulische Integrationshilfen
- Z4.6 Beratung und Begleitung von systemischen respektive Pool-Lösungen in offenen Ganztagschulen
- Z4.7 Regionaltagungen des LVR-Integrationsamtes
- Z4.8 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch lokale Kooperationen
- Z4.9 Bundesweiter Expertenaustausch zum Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung
- Z4.10 Vernetzung mit den kommunalen BRK-Verantwortlichen

<sup>7</sup> Deutscher Verein (2011): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, S. 4.

<sup>8</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 84.

## **Z4.1 Kooperationen zwischen Frühförderung und Kindertagesstätten**

Um eine gute Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung sicherzustellen, ist es wichtig, dass die zentralen Akteure vor Ort eng miteinander kooperieren. Daher setzt sich das LVR-Landesjugendamt gezielt für eine bessere Kooperation zwischen Frühförderung und Kindertageseinrichtungen ein. Im Berichtsjahr 2016 wurde eine Arbeitsgruppe einberufen, besetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Frühförderung, der Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder (Träger, Fachberatungen) sowie des Landesjugendamtes. Die Arbeitsgruppe hat sich zur Aufgabe gemacht, eine Arbeitshilfe zum Thema „Kooperation zwischen Frühförderung und Kita“ zu erarbeiten. Wesentlicher Bestandteil soll die Darstellung von Beispielen guter Praxis sein. Anhand der Beispiele sollen förderliche Bedingungen einer gelungenen Kooperation beschrieben werden.

Um die Kooperation zwischen Frühförderstellen und Kindertageseinrichtungen zu stärken und hierdurch Synergieeffekte für Kinder und Familien zu erzielen, beteiligen sich die beiden Landesjugendämter zudem als Kooperationspartner am Modellprojekt der Freien Wohlfahrtspflege „Teilhabechancen für Kinder verbessern- Kooperation von Frühförderstellen und Tageseinrichtungen stärken“, welches über drei Jahre läuft. Neben der fachlichen Zusammenarbeit soll auch die Vernetzung der Sozial- und Jugendhilfe vor Ort gestärkt werden.

Beide Landesjugendämter arbeiten in der Steuerungsgruppe mit und sind ebenfalls im Beirat vertreten. Zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe gehörte die Auswahl der wissenschaftlichen Begleitung des Projektes und die Auswahl der Modellkommunen, die sich zur Teilnahme beworben haben. Auch die Planungen zur Auftaktveranstaltung und der Entwurf einer Mustervereinbarung zur Zusammenarbeit der Akteure wurden von der Steuerungsgruppe unterstützt. Für 2018 sind die Begleitung der Qualifizierungsmaßnahmen und die Reflexion der ersten Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung geplant.

## **Z4.2 Projekt „Inklusion in der Kinder-und Jugendförderung“**

Das Projekt der beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe hatte zum Ziel, die Verankerung einer inklusiven Jugendförderung in den Strukturen, Arbeitsweisen und konkreten Projekten in Zusammenarbeit mit den freien Trägern in den Städten und Kreisen in NRW zu erproben und in den aktuellen Fachdiskurs einzuspeisen.

Ziele der einzelnen Projekte waren:

- die Implementierung einer nachhaltigen inklusiven Planungs- und Steuerungsstruktur,
- die Entwicklung und Förderung von inklusiven Praxisprojekten,
- die Auseinandersetzung mit Inklusion als Leitbild für die Kinder- und Jugendförderung (§11-§14, 3. AG-KJHG),
- die prozessbegleitende Qualifizierung der Fachpraxis,
- die Einbindung der Ergebnisse in die kommunale Planungspraxis.

Die beiden Landesjugendämter haben sechs kommunale Jugendämter ausgewählt, die im Projektzeitraum vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2015 Konzepte zur Umsetzung inklusiver Planungs- und Steuerungsprozesse entwickelten und erprobten.

Das Fachberatungsteam der beiden Landesjugendämter begleitete und unterstützte die geförderten Kommunen. Die Projektleitung hatte das LVR-Landesjugendamt Rheinland. Das Projekt wurde wissenschaftlich begleitet von Prof. Dr. Andreas Thimmel und Prof. Dr. Andrea Platte, von der TH Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Forschungsschwerpunkt Nonformale Bildung.

Die zum Projektabschluss vorliegenden Ergebnisse/Erkenntnisse stehen für eine inklusive Entwicklung der Kinder- und Jugendförderung zur Verfügung, z.B. als Grundlage für die Fortschreibung kommunaler Kinder- und Jugendförderpläne.

Auf einer landesweiten Transfertagung wurden unter Mitwirkung der geförderten Kommunen, der wissenschaftlichen Begleitung, den beiden Landesjugendämtern und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) zum Projektende die Erfahrungen, Erfolge und Hürden in der Umsetzung einer inklusiven kommunalen Jugendförderung präsentiert und diskutiert.

Die Ergebnisse sind im Dezember 2016 in der Broschüre „Jugendförderung: Erfolgreich inklusiv – eine Arbeitshilfe“ veröffentlicht worden.

#### **24.3 Förderung von Modellprojekten im Rahmen der Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbands Rheinland**

##### **„Sichere Orte schaffen – Schutz vor sexueller Gewalt in der Jugendarbeit“. Modellprojekt von Zartbitter Köln e.V. (2014 bis 2016)**

Unter aktiver Mitwirkung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderung, die offene Einrichtungen der Jugendarbeit und auch Werkstätten besuchen, wurde in dem von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung geförderten Modellprojekt erarbeitet, wie diese Mädchen und Jungen und jungen Frauen und Männer sich selbst vor sexuellen Übergriffen, Mobbing, andere Formen der Gewalt schützen und gestärkt werden können. Weiterhin wurden Arbeitshilfen entwickelt und Seminare sowie Fachtage durchgeführt, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen unterstützen, selbst präventive inklusive Schutzkonzepte zu entwickeln und zu verankern.

Auf der interaktiv gestalteten Homepage von Zartbitter e.V. sind die Ergebnisse des dreijährigen Modellprojektes unter [www.sichere-orte-schaffen.de](http://www.sichere-orte-schaffen.de) dokumentiert. Hier finden sich ansprechende Materialien und Informationen für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Videos, Cartoons, Raps, Wimmelbilder) und für die Fachkräfte (Illustrierte institutionelle Schutzkonzepte, grundlegende Informationen zur Inklusion u.a.m.).

##### **„Entdecken, erleben, teilhaben: Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in ganz Bergisch Gladbach gestalten!“**

Mit einem großen Fachtage am 3. Juni 2016 endete das auf zwei Jahre angelegte und von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung geförderte Modellprojekt zur inklusiven offenen Kinder- und Jugendarbeit. Träger des Modellprojekts war die Katholische Jugendagentur Leverkusen, Rhein-Berg, Oberberg gGmbH mit ihrem „Cafe Leichtsinn“, einem Jugendcafé für junge Leute zwischen 12 und 27 Jahren. Die Jugendpflegerin und zugleich Jugendhilfeplanerin der Stadt begleitete das Modellprojekt; sie moderierte die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt und unterstützte hier den Transfer zentraler Inhalte und Methoden des Modellprojekts. Die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Rheinisch-Bergischer Kreis / Köln-Porz war und ist professioneller Kooperationspartner.

Im Rahmen des Modellprojekts wurden konkrete Angebote im Cafe Leichtsinn zusammen mit dem größtenteils selbstorganisiert und ehrenamtlich arbeitenden Team sowie mit Besucherinnen und Besuchern inklusiv ausgestaltet. Im Sinne der „partizipativen Evaluation“ waren Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen zudem an der Aufgabenstellung und Zielsetzung des Projektes sowie der Entwicklung der Evaluationskriterien aktiv beteiligt. Gemeinsam wurde ein Leitfaden zur zielgerichteten Hospitation und Befragung erarbeitet. Mit diesen haben die „Inklusionsdetektive und Inklusionsdetektivinnen“ dann Einrichtungen der Offener Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach auf ihren inklusiven Charakter untersucht und dabei auch Barrieren identifiziert, die Jugendliche mit Behinderungen in ihren Gestaltungs- und Selbstorganisationsmöglichkeiten hindern. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden im Hinblick auf die Paradigmen Offener Kinder- und Jugendarbeit ausgewertet und in eine Tabelle überführt, die den Blick auf einzelne Faktoren zu schärfen hilft, wertvolle Orientierungen für die Mitarbeitenden und Hinweise auf modifizierte Arbeitsmethoden für die Offene Kinder- und Jugendarbeit gibt. Die Ergebnisse bildeten und bilden die Grundlagen für Fortbildungen mit den Teams der anderen Einrichtungen und Coachings. Es liegt ein aussagekräftiger Abschlussbericht zum Modellprojekt vor, das darüber hinaus in einem Film dokumentiert ist. Bedeutsam ist, dass zentrale Ergebnisse nun im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt verankert sind und das Projekt verstetigt ist.

#### **Z4.4 Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen**

Aus Sicht des Dezernates Schulen und Integration können Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen einen wichtigen Beitrag dazu leisten, das Schulsystem vor Ort inklusiv weiterzuentwickeln. Der LVR fördert die Anbahnung solcher Kooperationen u.a. mit großem Erfolg im Rahmen der vom LVR-Fachbereich Kommunikation im Sinne der Inklusion neu konzipierten Tour der Begegnung, die im Wechsel mit dem Tag der Begegnung zweijährlich umgesetzt wird (vgl. weitere Informationen zum Konzept und zu den konkreten Veranstaltungen der Tour der Begegnung in 2016 im Internet unter [www.tour-der-begegnung.lvr.de](http://www.tour-der-begegnung.lvr.de) sowie unter Maßnahme Z9.14 dieses Berichts).

Darüber hinaus realisieren die einzelnen LVR-Förderschulen von sich heraus vielfältige weitere Formen der Kooperation, z. B. gemeinsame Feste, Projektwochen oder Unterricht. Daraus ergeben sich für die beteiligten Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die eingebundenen Fachkräfte vielfältige Lern- und Entwicklungsimpulse. Förderschulen und allgemeine Schulen bewegen sich aufeinander zu und vernetzen sich. Im November 2016 wurde beschlossen, dass der LVR die Organisation und Durchführung solcher Kooperationen zwischen den LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen auf freiwilliger Basis finanziell unterstützt. Beförderungskosten, die im Rahmen von Kooperationen entstehen, können auf Antrag bis zu einer Höhe von 1.500 Euro pro Jahr und Schule übernommen werden (vgl. Vorlage Nr. 14/1529/1).

#### **Z4.5 Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poollösungen für schulische Integrationshilfen**

Im Zuge der Umsetzung der schulischen Inklusion steigt die Anzahl der Integrationshelferinnen und -helfer in den Schulen rapide an. Die auf der Grundlage des Sozialleistungsrechts (SGB XII, SGB VIII) durchgeführten Verfahren führen bislang meist dazu, dass jede leistungsberechtigte Schülerin bzw. jeder leistungsberechtigte Schüler eine eigene Integrationshelferin bzw. einen eigenen Integrationshelfer erhält. Kommunen machen sich daher vermehrt auf den Weg, konkrete Konzepte für sogenannte Poollösungen zu entwickeln. Der Gesetzgeber befasst sich ebenfalls mit der Thematik.

Mit den vielfältigen Fragen zum Poolen von Integrationshilfen befasste sich unter Federführung des Dezernates Schulen und Integration daher auch im LVR eine gemeinsame Arbeitsgruppe der LVR-Dezernate Jugend, Schulen und Integration sowie Soziales. Die Arbeitsgruppe erstellte die Schrift „Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poollösungen für schulische Integrationshilfen“ (2016). In dem Papier werden die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der beiden Grundsatzmodelle „Poollösung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis“ und „Poollösung in Form eines zusätzlichen infrastrukturellen Angebots“ dargestellt. Beleuchtet werden die vertragsrechtlichen Voraussetzungen, das Wahlrecht der Schülerin bzw. des Schülers sowie die vergaberechtlichen Aspekte. Das Papier wird den Kommunen und der interessierten Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

#### **Z4.6 Beratung und Begleitung von systemischen respektive Pool-Lösungen in offenen Ganztagschulen**

Die Stadt Köln hat in der Federführung des Jugendamtes das Pilotprojekt „IBiS – Inklusive Bildung in Schule“ durchgeführt, in dem in Zusammenarbeit mit Schulen, freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die hier den offenen Ganzttag verantworten, und der Behindertenhilfe Integrationshilfen als strukturell-inklusive Lösungen konzipiert und erprobt wurden. Die LVR-Fachberatung im Dezernat Jugend hat dieses Pilotprojekt fachlich beraten, die Prozesse begleitet und mit ausgewertet. Die Ergebnisse wurden inzwischen sowohl im Rahmen eines Fachdialogs mit den Jugendämtern im Rheinland und bei verschiedenen Fachtagungen (auch über NRW hinaus) vorgestellt und erläutert: Im Vergleich zur direkten Zuordnung einer HelferIn bzw. eines Helfers ist das Poolen für ein Kind weniger stigmatisierend oder ausgrenzend. Ein Pool von Integrationshelferinnen und -helfern ermöglicht personelle Kontinuität. Die Kinder haben feste Bezugspersonen, ihre Eltern sowie die Lehrkräfte haben feste Ansprechpartner. Eine wechselseitige Vertretung der Helferinnen und Helfer ist möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Schule insgesamt – mit Unterricht und offenem Ganzttag – zu einem inklusiven Bildungsort weiterentwickelt, mit neuen Lehr-, Lernformen, veränderten Zeitrhythmen, individueller Lern- und Entwicklungsplanung u.a.m. In diesem Sinne sind die Integrationshelferinnen und -helfer Mitglieder im multiprofessionellen Team der OGS und integraler Baustein des pädagogischen Gesamtkonzepts. Solche Form der „Schulassistenz“, so lauten die Empfehlungen des Deutschen Vereins „Von der Schulbegleitung zur Schulassistenz in einem inklusiven Schulsystem“ (2016), die die Fachberatung des LVR-Landesjugendamts mitentwickelt hat, ist in zwei Formen auszugestalten: 1. als systemische Assistenz und 2. als persönliche Assistenz.

#### **Z4.7 Regionaltagungen des LVR-Integrationsamtes**

Um die gegenseitige Vernetzung zu stärken, hat das LVR-Integrationsamt im August und September 2016 seine örtlichen Netzwerkpartner zu insgesamt zehn Regionaltagungen eingeladen. Ziel der Tagungsreihe war es, die Akteure auf dem Feld der Vermittlung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben intensiver in den Austausch zu bringen. An den Regionaltagungen nahmen die regionalen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsagenturen, der Fachstellen für Menschen mit Behinderungen, der Integrationsfachdienste, der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern sowie der Rentenversicherung teil. Vom LVR-Integrationsamt waren Expertinnen und Experten für Kündigungsschutz, begleitende Hilfe im Arbeitsleben, Integrationsbegleitung und technische Beratung dabei. Außerdem nahmen auch Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe teil. Das LVR-Integrationsamt plant die Tagungsreihe fortzuführen.

#### **Z4.8 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch lokale Kooperationen**

In einem Kooperationsprojekt mit einem lokalen somatischen Anbieter setzt sich die LVR-Klinik Köln dafür ein, die Versorgung von gerontopsychiatrischen Patientinnen und Patienten mit akuten psychoorganischen Syndromen und schweren, stationär behandlungsbedürftigen somatischen Komorbiditäten zu verbessern. Voraussichtlich sechs zusätzlich beantragte gerontopsychiatrische Betten sollen in ein Kooperationsprojekt zur Etablierung eines interdisziplinären Zentrums für Altersmedizin (ZAK) mit dem Fokus auf neuro-psychiatrische Erkrankungen auf dem Gelände einer somatischen Klinik eingehen. Bislang existiert in der Kölner Krankenhausversorgungsstruktur keine vergleichbare Einheit. Somit soll eine für Köln neue und zugleich innovative Versorgungsmöglichkeit für die wachsende Gruppe älterer Menschen mit psychiatrischem und geriatrischem Behandlungsbedarf geschaffen werden.

In den letzten zwei Jahren hat es mehrere Gespräche mit dem Universitätsklinikum Köln gegeben, das sich an einem Kooperationsprojekt zur Etablierung eines ZAK mit Kapazitäten aus beiden Kliniken (LVR-Klinik Köln, Universitätsklinik Köln mit Abteilung für Neurologie und Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie) sehr interessiert zeigt. Allerdings gestalten sich die Planungen für die räumliche Unterbringung des ZAK auf dem Gelände des Universitätsklinikums sehr langwierig, sodass nunmehr nach Erhalt des Feststellungsbescheids Sondierungsgespräche mit weiteren potentiellen Kooperationspartnern anstehen (in erster Linie Städtische Kliniken Köln, ggf. auch Evangelisches Krankenhaus Kalk).

#### **Z4.9 Bundesweiter Expertenaustausch zum Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung**

2015 veranstalteten das LVR-HPH-Netz Ost und die Mission Sicheres Zuhause e.V. erstmals ein bundesweites Symposium zum „Brandschutz für Erwachsene mit geistiger Behinderung“ in Köln. Rund 200 Führungskräfte und Fachleute der Bereiche Behindertenhilfe und Brandschutz aus dem deutschsprachigen Raum tauschen sich darüber aus, wie der Brandschutz für Erwachsene mit geistiger Behinderung effektiver gestaltet werden könnte. Am 12. Oktober 2016 folgte die Fortsetzung im Rahmen einer zweiten Tagung, die erneut auf hohes Interesse stieß. Das nächste Symposium Brandschutz findet am 25. Oktober 2017 statt.

## **Z4.10 Vernetzung mit kommunalen BRK-Verantwortlichen**

Auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte waren am 30. November 2016 Akteure auf Arbeitsebene aus Mitgliedskörperschaften des LVR zu Gast in Köln, die sich hauptamtlich in ihrer jeweiligen Kommunalverwaltung ressortübergreifend mit der Umsetzung der BRK befassen. Ziel des Treffens war es, einen Erfahrungsaustausch zu den unterschiedlichen Umsetzungsstrategien vor Ort anzustoßen. Der Austausch wird im Jahr 2017 gesetzt.

## **ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.<sup>9</sup>

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

#### **Überblick:**

- Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften
- Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden
- Z5.3 Barrierefreies Reisen
- Z5.4 Inklusions-App zur Barrierefreiheit der LVR-Einrichtungen

#### **Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften**

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz<sup>10</sup> wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraph 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR. Das Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung. Zum aktuellen Berichtszeitpunkt sind die geplanten Maßnahmen im LVR-Landeshaus sowie im Horion-Haus bereits weitgehend umgesetzt. Mit der Umsetzung der noch fehlenden Maßnahmen im Außenbereich wurde im Herbst 2016 begonnen.

<sup>9</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 87.

<sup>10</sup> Im Einzelnen sind dies: das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, die Informations- und Bildungsstätte (IBS), das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

## **Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden**

Neben den Gebäuden der Zentralverwaltung hat sich der LVR verpflichtet, weitere Bestandsgebäude schrittweise barrierefrei herzurichten. Derzeit sind diverse Pilotprojekte in Planung und Abstimmung, darunter die LVR-Freilichtmuseen in Kommern und Lindlar, das LVR-Landesmuseum Bonn, die Industriemuseen in Oberhausen und Bergisch-Gladbach. Auch für einzelne LVR-Förderschulen wurden bereits Konzepte erarbeitet (Kurt-Schwitters-Schule, Karl-Tietenberg-Schule, Max-Ernst-Schule, Christy-Brown-Schule, Christophorusschule). Die schrittweise Umsetzung der Maßnahmen hat 2016 begonnen. Dabei befinden sich die Projekte in unterschiedlichen Umsetzungsphasen. Die Realisierung von Ersatzgebäuden für die nicht barrierefreien Wohnangebote der LVR-HPH-Netze erfolgt sukzessive. Mehrere Bauvorhaben befinden sich derzeit in Planung, weitere in der Bauphase.

## **Z5.3 Barrierefreies Reisen**

Neben einem möglichst hohen Standard der Barrierefreiheit ist es für eine selbstbestimmte Nutzung auch wichtig, Menschen mit Behinderungen möglichst umfangreich Informationen darüber zu geben, was sie in den LVR-Museen und Kultureinrichtungen erwartet. Daher hat sich der LVR 2015 der bundeweiten Initiative „Barrierefreies Reisen“ des Deutschen Seminars für Tourismus angeschlossen. Die Initiative prüft und zertifiziert touristische Einrichtungen im Rahmen eines standardisierten Fragebogens auf Barrierefreiheit. Im Berichtsjahr 2016 wurde die Zertifizierung fortgesetzt. Aktuell zertifiziert sind das LVR-RömerMuseum Xanten, das LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen, das LVR-Industriemuseum St. Antony-Hütte, das LVR-Industriemuseum Euskirchen und das LVR-Industriemuseum Solingen (Stand Juni 2016).

## **Z5.4 Inklusions-App zur Barrierefreiheit der LVR-Einrichtungen**

Im Juni 2016 wurde dem Ausschuss für Inklusion vom Fachbereich Kommunikation ein Konzept für eine LVR-Inklusions-App vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/1310). Die App soll auf Basis einer Karte Informationen zur Erreichbarkeit von LVR-Einrichtungen darstellen. Die App richtet sich an Menschen mit und ohne Behinderungen. In Bezug auf Menschen mit Behinderungen stehen körperliche Einschränkungen im Fokus. Auch der öffentliche Raum in der unmittelbaren Nähe der LVR-Einrichtungen wird hinsichtlich der Barrierefreiheit berücksichtigt, insbesondere die Erreichbarkeit durch den öffentlichen Nah- und Fernverkehr sowie Parkplätze. Durch die breite Präsenz des LVR im Rheinland können rund 90 Standorte (ohne HPH-Wohngruppen) erschlossen werden.

## **ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Informations- und Kommunikationsmedien sind dann grundsätzlich barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dies will der LVR unter Zielrichtung 6 in allen Medien und Formaten schrittweise umsetzen.<sup>11</sup>

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

#### **Überblick:**

- Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LandesMuseum Bonn
- Z6.2 Verbesserte Angebote für Menschen mit Sehbehinderungen in den LVR-Museen
- Z6.3 Film „Anders Sehen“
- Z6.4 Film „Peer Counseling“

#### **Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LandesMuseum Bonn**

Im Berichtsjahr 2016 wurde ein Grundsatzbeschluss über eine inklusive Neuorientierung des LVR-LandesMuseums Bonn getroffen. Anlässlich seines 200-jährigen Bestehens ist geplant, das Museum sowohl baulich wie inhaltlich umfassend neu aufzustellen. Das größte Landesmuseum Nordrhein-Westfalens soll so seiner Vorbildfunktion innerhalb des Rheinlandes und weit darüber hinaus gerecht werden (Vorlage Nr. 14/1134).

#### **Z6.2 Verbesserte Angebote für Menschen mit Sehbehinderungen in den LVR-Museen**

Die LVR-Museumsberatung und die drei LVR-Freilichtmuseen Lindlar, Kommern und Xanten haben 2016 ein gemeinsames Projekt initiiert, um die Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen zu verbessern. Ziel des Projektes ist es, blinden und sehbehinderten Menschen einen selbstbestimmteren Besuch der Museen zu ermöglichen. In einem ersten Schritt fand 2016 ein ganztägiger ExpertInnen-Workshop mit Betroffenen und externen FachkollegInnen statt, um konkrete Bedürfnisse abzustimmen und Maßnahmen zu priorisieren. Außerdem wurde für das LVR-Freilichtmuseum Lindlar ein Tastplan realisiert. 2017 soll das Projekt unter kontinuierlicher Einbeziehung der Expertinnen und Experten weiterentwickelt und konkrete Maßnahmen (taktile Leitsysteme, Modelle, zielgruppengerechte Informationsvermittlung) umgesetzt werden. Finanziert wird das Projekt über die LVR-Museumsförderung.

---

<sup>11</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 91.

### **Z6.3 Film „Anders Sehen“**

Das LVR-Integrationsamt hat im Berichtsjahr 2016 unter Beteiligung des LVR-Zentrums für Medien und Bildung den barrierefreien Film „AndersSEHEN“ produziert. Durch den Film sollen Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung mehr über die neuen, zusätzlich zu den Regelangeboten bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des Projektes „SCHÜLERPOOL“ erfahren. Zudem wird Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung das Angebot eines behinderungsspezifischen Jobcoachings vorgestellt. Der Film verfügt unter anderem über eine vollständige akustische Bildbeschreibung (Audiodeskription) (vgl. Vorlage Nr. 14/1534).

### **Z6.4 Film „Peer Counseling“**

Das LVR-Dezernat Soziales hat in Kooperation mit dem LVR-Fachbereich Kommunikation einen Filmbeitrag über das LVR-Modellprojekt Peer Counseling – die Beratung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung – produziert (s. Maßnahme Z1.2). Der Film zeigt anschauliche Fallbeispiele, wie zum Beispiel einen jungen Mann mit Sehbehinderung und Lernschwierigkeit, der mit ambulanter Unterstützung selbstständig wohnt. Die Beratung auf Augenhöhe hat ihn zu diesem Schritt ermutigt. Der Filmbeitrag ist online abrufbar<sup>12</sup> und verfügt über Untertitel für gehörlose Menschen.

## **ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.<sup>13</sup>

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

#### **Überblick:**

Z7.1 Simultanübertragung in Leichte Sprache

Z7.2 Audiotranskription

---

<sup>12</sup> Der Link zum Film:

[http://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/menschenmitbehinderung/wohnen/anlaufstellen/peer\\_counseling/peer\\_counseling\\_1.jsp](http://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/wohnen/anlaufstellen/peer_counseling/peer_counseling_1.jsp)

<sup>13</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 94.

## **Z7.1 Simultanübertragung in Leichte Sprache**

Nach der Premiere im Rahmen der Fachtagung „Peer Counseling - Rheinische Erfahrungen und internationale Perspektiven“ im November 2015 hat das Dezernat Soziales auch im Jahr 2016 bei der Veranstaltung „Persönliches Budget. Chance für alle“ die Wortbeiträge simultan in Leichte Sprache übersetzen lassen.

## **Z7.2 Audiotranskription**

Das LVR hat bei mehreren Veranstaltungen im Jahr 2016 Schriftsprachendolmetscherinnen und -dolmetscher eingesetzt, zum Beispiel bei der Fachtagung des Dezernates Soziales zum Bundesteilhabegesetz am 25. August 2016 (s. Maßnahme Z12.2).

## **ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein wichtiges Instrument, um die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation speziell für Menschen mit Lernschwierigkeiten herzustellen. Der LVR verfügt bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Verwendung der Leichten Sprache in Druckschriften und im Internet. Mit Zielrichtung 8 hat er sich zur Aufgabe gemacht, Leichte Sprache noch systematischer anzuwenden.<sup>14</sup>

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

#### **Überblick:**

- Z8.1 Neue Infobroschüren in Leichter Sprache
- Z8.2 Neues LVR-Magazin mit Textauszügen in Leichter Sprache
- Z8.3 Verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Leichten Sprache
- Z8.4 Leichte Sprache in der Verwaltungspraxis
- Z8.5 Leichte Sprache in den LVR-Museen

---

<sup>14</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 97.

### **Z8.1 Neue Infobroschüren in Leichter Sprache**

Im Berichtsjahr 2016 wurden verschiedene neue Broschüren entwickelt, mit denen sich Menschen, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, über die Angebote des LVR informieren können. Alle Broschüren können im Leichte Sprache-Portal des LVR abgerufen werden ([www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)). Zwei Beispiele:<sup>15</sup>

Über die neu erstellte Broschüre „Leistungen für die Menschen im Rheinland“ können sich Interessierte in Leichter Sprache über den LVR, seine Aufgaben und Ziele informieren. Die Broschüre ist in Verantwortung des Fachbereichs Kommunikation entstanden. Das LVR-Integrationsamt hat in Zusammenarbeit mit einem Büro für Leichte Sprache die Broschüre „Das Integrations-Amt stellt sich vor“ zu den Aufgaben und den Angeboten des LVR-Integrationsamtes erstellt (vgl. Vorlage Nr. 14/1583).

### **Z8.2 Neues LVR-Magazin mit Textauszügen in Leichter Sprache**

Der LVR hat im August 2016 die erste Ausgabe von „RHEINLANDweit - Das LVR-Magazin“ veröffentlicht. Im Mittelpunkt stehen Service und Unterhaltung für Menschen mit und ohne Behinderungen. RHEINLANDweit erscheint zweimal im Jahr und löst das alte Magazin „LVR-Report“ ab. Bestandteil des neuen Magazins sind auch Texte in Leichter Sprache, um Informationen insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten zugänglich zu machen und um Bewusstsein für den Bedarf von Leichte Sprache-Texten zu schaffen.

### **Z8.3 Verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Leichten Sprache**

Vor dem Hintergrund eines deutlichen Bedarfes an fachlich-inhaltlichem Austausch zum Thema Leichte Sprache hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte gemeinsam mit dem Fachbereich Kommunikation im Herbst 2016 erstmals eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe von Anwenderinnen und Anwendern im LVR einberufen. Zur Vernetzung auf Arbeitsebene ist u.a. ein gemeinsamer Laufwerksordner mit Materialien wie textergänzenden Piktogrammen eingerichtet worden. Eine praxisorientierte Arbeitshilfe auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit Leichter Sprache ist für 2017 geplant.

### **Z8.4 Leichte Sprache in der Verwaltungspraxis**

Das Dezernat Soziales hat eine Arbeitsgruppe für Leichte Sprache, die den Einsatz des Instruments im alltäglichen Verwaltungsgeschehen prüft. Ziel ist es, Bescheide und Hinweisblätter im Rahmen der Eingliederungshilfe zukünftig mit einer Erklärung in Leichter Sprache zu ergänzen. Die konkrete Umsetzungsarbeit hierzu wurde im Berichtsjahr 2016 begonnen (insb. Erläuterung Kosten-Zusage zum Betreuten Wohnen, Merkblatt Einkommen und Vermögen).

### **Z8.5 Leichte Sprache in den LVR-Museen**

Basis-Informationen in Leichter Sprache wurden 2016 in die Internetauftritt der folgenden LVR-Museen und LVR-Kulturdiensten integriert: Freilichtmuseum Lindlar, LandesMuseum Bonn, Max Ernst Museum sowie Zentrum für Medien und Bildung.

---

<sup>15</sup> Auf eine weitere neue Broschüre zum Persönlichen Budget wurde bereits unter Zielrichtung 3 hingewiesen.

## **ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern. Menschenrechtsbildung im Sinne des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst dabei drei Dimensionen: Menschenrechtsbildung informiert konkret über menschenrechtliche Bestimmungen, Menschenrechtsbildung gestaltet menschengerechte Methoden des Lernens und Menschenrechtsbildung befähigt zum konkreten Gebrauch eben jener Rechte.<sup>16</sup>

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

#### **Überblick:**

- Z9.1 Konzept zur Menschenrechtsbildung im LVR
- Z9.2 Vernetzungstreffen der Bildungsakteure im LVR
- Z9.3 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung
- Z9.4 Neues Hospitationsprogramm
- Z9.5 Sensibilisierung des Museumspersonals der Rheinland Kultur GmbH
- Z9.6 Beitritt zur Charta der Vielfalt
- Z9.7 Der LVR stellt sich seiner Geschichte
- Z9.8 Gedenken an die Opfer der NS-Psychiatrie und -Euthanasie in Waldniel-Hostert
- Z9.9 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“
- Z9.10 Vernetzung mit Akteuren der Menschenrechtsbildung außerhalb des LVR
- Z9.11 Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes
- Z9.12 Qualifizierungsoffensive in der inklusiven Kindertagesbetreuung
- Z9.13 Aufbaubildungsgang „Fachkraft für inklusive Bildung und Erziehung“
  
- Z9.14 Zertifikatskurs „Inklusionsassistent“
- Z9.15 Interaktive Ausstellung „Schubladen“
- Z9.16 Tag und Tour der Begegnung
- Z9.17 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner

#### **Z9.1 Konzept zur Menschenrechtsbildung im LVR**

Im Juli 2016 wurde im Verwaltungsvorstand ein von der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte erstelltes mehrstufiges Konzept zur weiteren Verfolgung der Zielrichtung 9 des LVR-Aktionsplans BRK „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben“ beraten und verabschiedet. Das Konzept wurde gemäß Vorlage Nr. 14/1492 im September 2016 vom Ausschuss für Inklusion in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zur Kenntnis genommen. Das Konzept umfasst u.a. Seminare zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden des LVR für die Belange und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen (s. Maßnahme Z9.3).

<sup>16</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 100.

Teil der Umsetzung des Konzeptes war auch ein Fachgespräch zur „Ermittlung des Schulungsbedarfes zur Rechtsanwendung der BRK im LVR“, welches auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 21. September 2016 stattgefunden hat.

### **Z9.2 Vernetzungstreffen der Bildungsakteure im LVR**

Auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte sowie des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung tauschten sich am 31. August 2016 in Düsseldorf rund 40 interne Bildungsakteure aus allen Bereichen des LVR zum Thema Menschenrechtsbildung aus. Anwesend waren u.a. Vertreterinnen und Vertreter der Akademie für seelische Gesundheit, der LVR-Kliniken, des Instituts für Versorgungsforschung, der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen sowie der Schulen für Ergotherapie, der HPH-Netze, des Landesjugendamtes, der Jugendhilfe Rheinland, des Integrationsamtes, der LVR-Förderschulen und des LVR-Berufskollegs, der LVR-Museen, des Zentrums für Medien und Bildung, des Schulungszentrums der InfoKom, des Dezernats Soziales sowie der Zentralbibliothek. Auch der Fachbereich Kommunikation, die Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming und die Gesamtschwerbehindertenvertretung nahmen teil. Gemeinsam wurden Ideen und Anknüpfungspunkte für Angebote zur Menschenrechtsbildung im gesamten LVR diskutiert. Als Gast war Judith Feige von der Abteilung für Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte aus Berlin vor Ort. Sie stellte u.a. die aktuellen Bildungsmaterialien des Instituts „Menschenrechte. Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen“ vor. Das Vernetzungstreffen ist ein zentrales Element des Konzeptes zur Menschenrechtsbildung im LVR (s. Maßnahme Z9.1).

### **Z9.3 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung**

Das Thema „Inklusion und Menschenrechte“ hat sich inzwischen zu einem festen Schwerpunkt im Fortbildungsprogramm des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung entwickelt. Im Rahmen eines Einführungsseminars vermittelt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte Grundlagenwissen zur UN-Behindertenrechtskonvention sowie zum LVR-Aktionsplan. Auch 2016 wurde das Seminar stark nachgefragt. Weitere Seminare aus dem Themenschwerpunkt Inklusion und Menschenrechte befassen sich mit Leichter Sprache, Gebärdensprache oder Perspektivwechseln für ein selbstverständliches Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen im LVR. Die Seminare können auch für bestehende Arbeitsgruppen aufbereitet und durchgeführt. Über das Fortbildungsprogramm hinaus hält die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte seit 2016 Einführungsvorträge vor den neuen Verwaltung-Ausbildungsjahrgängen des LVR.

### **Z9.4 Neues Hospitationsprogramm**

Anfang November 2016 startete die Pilotphase für das neue Hospitationsprogramm im LVR. Im Rahmen einer Hospitation wechselt die oder der Mitarbeitende auf Zeit – in der Regel zwischen einem und fünf Tagen – den Arbeitsplatz in einen anderen Bereich des LVR, eine andere Verwaltung oder ein Unternehmen der freien Wirtschaft. Die Hospitation wird dabei bewusst auch als Instrument verstanden, um die Mitarbeitenden im Sinne der Menschenrechtsbildung zu fördern und weiterzuentwickeln (zum Beispiel durch die direkte Begegnung mit Menschen mit Behinderungen).

### **Z9.5 Sensibilisierung des Museumspersonals der Rheinland Kultur GmbH**

2015 wurde damit begonnen, in allen LVR-Museen halbtägige Schulungen für Mitarbeitenden der Rheinland Kultur GmbH durchzuführen, die an den Kassen und Aufsichten der LVR-Museen arbeiten. Im Rahmen der Schulungen mit einer externen Referentin wurden die Mitarbeitenden für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Themen waren u.a. der respektvolle und hilfsbereite Umgang mit allen Gästen, die besonderen Anforderungen von Menschen mit Mobilitäts- und Sinneseinschränkungen sowie die Kommunikation mit Menschen mit Lernschwierigkeiten. Die Schulungen wurden 2016 erfolgreich fortgeführt und abgeschlossen.

### **Z9.6 Beitritt zur Charta der Vielfalt**

Als Ausdruck seines Einsatzes für gesellschaftliche Vielfalt und ein diskriminierungsfreies Miteinander hat sich der LVR anlässlich des Deutschen Diversity-Tages am 7. Juni 2016 der Charta der Vielfalt angeschlossen. LVR-Direktorin Ulrike Lubek unterzeichnete die 2006 von den Unternehmen Daimler, BP Europa SE, Deutsche Bank und Deutsche Telekom ins Leben gerufene Vereinbarung. Die Charta der Vielfalt will die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in der Unternehmenskultur in Deutschland voranbringen. Die unterzeichnenden Organisationen setzen sich für ein Umfeld ein, das frei von Vorurteilen und Diskriminierungen ist. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Kundinnen und Kunden sollen Respekt und Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.

### **Z9.7 Der LVR stellt sich seiner Geschichte**

Ein wichtiges Element der Menschenrechtsbildung ist die kritische Auseinandersetzung des LVR mit seiner eigenen Geschichte. 2009 hat die Landschaftsversammlung daher beschlossen, „die Geschichte der Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in Einrichtungen des LVR bis in die heutige Zeit“ umfangreich aufzuarbeiten und zu dokumentieren. In der Folge wurde eine Vielzahl an Forschungsprojekten umgesetzt.<sup>17</sup>

Im Berichtsjahr 2016 wurde die Studie „Verwaltungsdienst, Gesellschaftspolitik und Vergangenheitsbewältigung nach 1945. Udo Klaus, Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland (1954–1975)“ veröffentlicht.

Ende November 2016 wurde zudem das erste Gesamtmanuskript zum Projekt „Lebensverhältnisse ehemaliger Heimkinder in der Psychiatrie und Behindertenhilfe“ vorgelegt. Das Projekt des Instituts für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin an der Universität Düsseldorf wird durch Mittel des LVR gefördert. Es widmete sich der historischen Erforschung der strukturellen Bedingungen und Alltagswelten im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und ihrer Institutionalisierung auf der ‚Landkarte‘ der Einrichtungen der Rheinischen Provinzialverwaltung bzw. des Landschaftsverbandes Rheinland für den Zeitraum von 1945 bis in die 1970er Jahre. Mit einer Veröffentlichung der Studie wird in der ersten Jahreshälfte 2017 gerechnet (vgl. Vorlage Nr. 14/1828).

---

<sup>17</sup> Eine Übersicht der Aktivitäten findet sich hier:  
[http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/historie/60\\_jahre\\_lvr/16\\_3126\\_Broschuere\\_Der\\_LVR\\_stellt\\_sich\\_seiner\\_Geschichte\\_-\\_Stand\\_November\\_2016\\_finale\\_Fassung.pdf](http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/historie/60_jahre_lvr/16_3126_Broschuere_Der_LVR_stellt_sich_seiner_Geschichte_-_Stand_November_2016_finale_Fassung.pdf)

Ebenfalls weit fortgeschritten ist das Projekt zur „Aufarbeitung und Dokumentation der Geschichte von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in Einrichtungen des LVR seit 1945“. Auch dieses Projekt wird durch das Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin an der Universität Düsseldorf verantwortet. Es erforscht die Geschichte der Kliniken für Psychiatrie, für Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Förderschulen des LVR unter Einschluss der Umsetzung der Psychiatriereform unter sozial- und kulturhistorischer Perspektive. Auch hier wird mit einer Veröffentlichung der Studie in der ersten Jahreshälfte 2017 gerechnet (vgl. Vorlage Nr. 14/1828).

### **Z9.8 Gedenken an die Opfer der NS-Psychiatrie und -Euthanasie in Waldniel-Hostert**

Im November 2016 stellte der LVR seine Pläne für den Gedenk- und Erinnerungsort Waldniel-Hostert vor. Auf dem ehemaligen Friedhof der einstigen Außenstelle der Provinzial Heil- und Pflegeanstalt Süchteln-Johannistal in Waldniel-Hostert soll durch eine architektonisch-künstlerische Erweiterung der heutigen Gedenkstätte der Opfer der NS-Psychiatrie gedacht werden. Weit über 500 Menschen starben hier, darunter 99 Kinder – viele nachweislich als Opfer der verbrecherischen NS-„Euthanasie“-Maßnahmen.

Zur Realisierung des Gedenk- und Erinnerungsortes hatte der Landschaftsverband Rheinland auf Initiative der politischen Vertretung einen Wettbewerb ausgerufen, aus dem die Arbeitsgemeinschaft Katharina Struber und Klaus Gruber aus Wien als Sieger hervorging. Ihr Entwurf zeichnet sich durch einen behutsamen Umgang mit diesem Ort aus. Große bunte Kugeln aus Aluminium wecken Assoziationen an liegengebliebenes Kinderspielzeug, das die Präsenz der ermordeten Kinder eindringlich vermittelt. Ergänzt wird dies durch eine Gedenkmauer, auf die Schilder aus Messing angebracht werden. Sie tragen die Namen der Menschen, die hier begraben sind. Patinnen und Paten, die in diesen Tagen gesucht werden, legen handschriftlich die Namen sowie Geburts- und Todestag eines Menschen nieder, die dann auf die Schilder übertragen werden. Auch dieses Projekt sieht der LVR in der Reihe der Aktivitäten „Der LVR stellt sich seiner Geschichte.“

*Hinsichtlich der Vermittlung von BRK-relevanten Themen an **externe Akteure** lassen sich die folgenden Aktivitäten hervorheben:*

### **Z9.9 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“**

In verschiedenen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen informierte die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte auch im Berichtsjahr 2016 in und außerhalb des Rheinlands über die BRK sowie den besonderen menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans. Zu nennen sind insbesondere:

- Workshop mit dem Bezirk Oberbayern in München zum Vorgehen beim LVR-Aktionsplan, 29. Februar/1. März 2016.
- Vortrag bei der Jahrestagung des Pastoralreferates Behindertenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg, 7. März 2016.
- Mitwirkung an den Sitzungen des „Unterausschusses Inklusion, Anti-Stigma, Gesundheitsförderung und Prävention“ als Teil des Projektes zum neuen Landes-

psychiatrieplan NRW in Verantwortung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA).

- Vortrag an der Evangelischen Fachhochschule in Bochum auf Einladung von Frau Prof. Dr. Degener (Deutsches Mitglied des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen), 9. Mai 2016.
- Vortrag beim „Forum Inklusion“ der Stadt Rheinbach, 29. Juni 2016.
- Vortrag für die Ombudspersonen im LVR-Klinikverbund auf Anregung des Zentralen Beschwerdemanagements des LVR, 16. November 2016.
- Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans im Vierteljahresgespräch der Landesdirektorin mit dem Gesamtpersonalrat, 22. November 2016.

Zur bundesweiten Vernetzung nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 14. Oktober 2016 auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales am zweiten Netzwerktreffen der Akteure mit Aktionsplänen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Inklusionstage der Bundesregierung in Berlin teil.

#### **Z9.10 Vernetzung mit Akteuren der Menschenrechtsbildung außerhalb des LVR**

Als einzige Kommune in Deutschland betreibt die Stadt Nürnberg ein kommunales Menschenrechtsbüro. Damit bekennt sich die Stadt zu ihrem Leitbild als Stadt des Friedens und der Menschenrechte, erwachsen aus der verpflichtenden Vergangenheit als Hochburg des verbrecherischen Nationalsozialismus. Das Menschenrechtsbüro unterhält u.a. ein breites Angebot im Bereich der Menschenrechtsbildung. Es bietet selbst Seminare für Schulklassen und Gruppen an, hält aber auch ein Beratungs- und Informationsangebot für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren vor. Aus Sicht der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte kann das Menschenrechtsbüro für den LVR ein guter Partner sein, wenn es um die Konzeption von Angeboten der Menschenrechtsbildung geht. Die Stabsstelle bekam Ende September 2016 die Gelegenheit, als Gast vor Ort an einem Pflichtseminar zu Menschenrechten für Nachwuchskräfte der Stadtverwaltung teilzunehmen.

Darüber hinaus nahm die Stabsstelle am 6. Oktober 2016 erstmalig beim bundesweiten Netzwerktreffen Menschenrechtsbildung in Berlin teil, das von der Abteilung Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte jährlich organisiert wird. Anlässlich dieser Reise nahm die Stabsstelle auch an der Konferenz „50 Jahre UN-Menschenrechtspakte“ teil, die anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des UN-Zivilpaktes und des UN-Sozialpaktes vom Deutschen Institut für Menschenrechte in Kooperation mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Forum Menschenrechte veranstaltet wurde.

### **Z9.11 Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes**

Auch 2016 hat das LVR-Integrationsamt eine Vielzahl an Schulungsangeboten für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-, Personalräte und Mitarbeitervertretungen, Arbeitgeberbeauftragte sowie Verantwortliche für Betriebliches Eingliederungsmanagement rund um das Thema schwerbehinderte Menschen im Beruf durchgeführt. Menschenrechtsbildung ist ein impliziter Bestandteil des gesamten Kursangebotes.

Neben Seminaren und Fortbildungen entwickelt das Integrationsamt seine Infomaterialien und Internetauftritte ständig weiter, führt Fachtagungen durch und beteiligt sich mit Informations- und Beratungsständen an einschlägigen Messen. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Jahresbericht 2015/2016 des Integrationsamtes.<sup>18</sup>

### **Z9.12 Qualifizierungsoffensive in der inklusiven Kindertagesbetreuung**

Das Dezernat Jugend hat auch im Berichtsjahr 2016 seine Qualifizierungsoffensive zur Steigerung der Betreuungskompetenzen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen fortgesetzt. Diese Offensive richtet sich zum einen an Fachberatungen der örtlichen Ebene und Einrichtungsleitungen vor Ort hinsichtlich der pädagogischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen. 2016 wurden hier zwei neue Zertifikatskurse durchgeführt, die mit jeweils 20 Teilnehmerinnen ausgebucht waren.

Zum anderen werden im Rahmen der Qualifizierungsoffensive Tagespflegepersonen weitergebildet. Im Januar 2016 startete an allen Qualifizierungsstandorten der zweite Durchgang von Zertifikatskursen. Es konnten 94 Teilnehmerinnen berücksichtigt werden.

### **Z9.13 Aufbaubildungsgang „Fachkraft für inklusive Bildung und Erziehung“**

Im Februar 2016 startete der 2. Durchgang des berufsbegleitenden Aufbaubildungsganges „Fachkraft für inklusive Bildung und Erziehung“ am LVR-Berufskolleg, Fachschule des Sozialwesens. In 600 Stunden qualifiziert das Berufskolleg nach landeseinheitlichen Richtlinien 22 Erzieherinnen und Erzieher aus Kindertagesstätten, außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen und anderen sich der Inklusion verpflichteten Einrichtungen der Jugendhilfe zu Fachkräften. Die Teilnehmenden kommen aus dem gesamten Rheinland von verschiedenen Jugendhilfeträgern.

Ausgehend von einem weiten Begriff der Inklusion, der alle Menschen mit ihren Bedürfnissen ernst nimmt und zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns macht, erwerben die Absolventinnen und Absolventen eine Vielzahl von Kompetenzen, um den Prozess der Inklusion in ihrer Einrichtung, bei ihrem Träger oder in ihrer Kommune voranzutreiben. Dazu erweitern sie sowohl ihre Kompetenzen im direkten Handeln mit Menschen mit unterschiedlich großen Unterstützungsbedürfnissen und ihren Bezugspersonen. Ihre gewonnene Handlungskompetenz bezieht sich aber auch auf die Begleitung notwendiger Veränderungsprozesse von Teams und Organisationen auf dem Weg zu inklusiv arbeitenden Einrichtungen. Die wöchentlich über 1,5 Jahre stattfindende Fortbildung endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung und einem entsprechenden Zeugnis. Im Sommer 2017 startet ein neuer Kurs.

---

<sup>18</sup> Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

### **Z9.14 Zertifikatskurs „Inklusionsassistent“**

Bereits seit 2013 bietet das LVR-Berufskolleg im Auftrag des Landschaftsausschusses den Zertifikatskurs „Inklusionsassistent“ an. Von Oktober 2015 bis Mai 2016 führte das LVR-Berufskolleg diese nichtschulische Fortbildung für Schulbegleiterinnen und -begleiter sowie Integrationshelferinnen und -helfer oder -begleiter nun zum dritten Mal durch. In 175 Stunden qualifizieren sich die Teilnehmenden über 8 Module zu Inklusionsassistentinnen und -assistenten. Sie erweitern ihre Kompetenzen im Umgang mit ihren zu unterstützenden Kindern, lernen dabei aber auch alle anderen Kinder einzubeziehen, so dass „ihr“ Kind Bildung in nicht separierenden Strukturen erfahren kann. Die Teilnehmenden kommen aus unterschiedlichen Berufsfeldern und mit unterschiedlichen Lebenserfahrungen und bilden damit im Kurs die Diversität der Gesellschaft ab. Sie arbeiten für verschiedene Träger kursbegleitend in verschiedenen Schultypen und -stufen sowie in Kindertagesstätten. Ihr Einsatzfeld könnte aber auch im Bereich der Freizeit- oder Arbeitsassistenz sein. Am Ende führen die Teilnehmenden ein Projekt durch, in dem sie zeigen, dass sie ausgehend von „ihrem“ Kind oder Jugendlichen, unterstützend und assistierend arbeiten können. Für den Oktober 2017 ist der 4. Kurs geplant, der gerade in Zusammenarbeit mit einigen großen Trägern des Familien unterstützenden Dienstes weiterentwickelt wird.

*Auch der **Öffentlichkeitsarbeit** des LVR kommt eine wichtige Rolle zu, wenn es darum geht, öffentliches Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schaffen.*

### **Z9.15 Interaktive Ausstellung „Schubladen“**

Der LVR präsentierte vom 2. September bis zum 30. November 2016 im LVR-Landeshaus die interaktive Ausstellung „Schubladen“ der Mönchengladbacher Künstlerin Meike Hahnrahs. „Schubladen“ zeigte 50 Fotoporträts von Menschen, von denen die Hälfte Frauen sind, die Schutz in einem Frauenhaus suchten, sowie Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Ausstellung lud die Betrachterinnen und Betrachter dazu ein, selbstkritisch eigene Normalitätsvorstellungen und Stigmatisierungen („Schubladen“) zu hinterfragen.<sup>19</sup> Nach der erfolgreichen Premiere im LVR-Landeshaus in Köln tourt die Ausstellung durch ganz Nordrhein-Westfalen, unter anderem mit Stationen im NRW-Landtag in Düsseldorf. LVR-Direktorin Ulrike Lubek hat die Schirmherrschaft für das Ausstellungsprojekt übernommen.

---

<sup>19</sup> Der Link zur Ausstellung: <http://www.schubladen.online/>

## **Z9.16 Tag und Tour der Begegnung**

Der LVR feiert seit 1998 den **Tag der Begegnung** als Signalveranstaltung für ein Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Er reagierte damit auf ein Gerichtsurteil, das einer Wohngruppe von Menschen mit geistiger Behinderung zu bestimmten Tageszeiten die Nutzung des eigenen Gartens verbot, weil sich Nachbarn gestört fühlten. Im Jahr 2016 wurde das Konzept systematisch weiterentwickelt.

Ziel des neuen – vom LVR-Fachbereich Kommunikation erarbeiteten – Konzepts ist es, zukünftig mit dem Fest verstärkt Menschen anzusprechen, die sich mit dem Thema Inklusion bislang nicht befasst haben. Ab 2018 wird es einen jährlichen Wechsel geben zwischen dem Tag der Begegnung als Großveranstaltung in Köln (das nächste Mal am 20. Mai 2017) und einer Regionalisierungskampagne für Inklusion. Im Rahmen dieser Regionalisierungskampagne wird der LVR erstmals 2018 Veranstaltungen im Rheinland unterstützen, die bisher gar nicht oder nur bedingt barrierefrei waren, wie etwa Karnevalsumzüge, Schützenfeste oder andere Brauchtumsfeste. Auf diese Weise möchte der LVR die Leitidee der Inklusion zu den Menschen tragen und sie so rheinlandweit sichtbarer machen.

Ebenfalls nach einer konzeptionellen Neuausrichtung ging die „**Tour der Begegnung** - Inklusion läuft!“ im Jahr 2016 wieder an den Start: An der „neuen“ Tour waren mehr allgemeine Schulen beteiligt und der bisherige Rundlauf wurde durch einen Sternlauf ersetzt. Außerdem wurde die Veranstaltung noch stärker in die Öffentlichkeit getragen.

## **Z9.17 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner**

Neben eigenen Veranstaltungen unterstützt der LVR im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auch Veranstaltungen externer Partner, die für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen und gegen Ausgrenzung und Diskriminierung stehen. Dabei setzt er sich insbesondere für Maßnahmen zur Förderung von Barrierefreiheit und Inklusion ein.

So unterstützte der LVR auch 2016 das Kunst- und Kulturfest „**Birlikte** – Zusammenstehen. Zusammenleben. Zusammenreden“ in Köln durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher.

Zudem konnten unter dem Motto „**Karneval für alle**“ erneut Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam den Kölner Schull- und Veedelzöch am Karnevalssonntag und den Rosenmontagszug erleben. Neben einer Zuschauertribüne für Menschen im Rollstuhl standen zur Eröffnung des Kölner Straßenkarnevals an Weiberfastnacht auf dem Alter Markt vom LVR finanzierte Gebärdendolmetscherinnen mit auf der Bühne. Zudem erhielten gehörlose Menschen in diesem Jahr die Möglichkeit, an Kölns internationaler Karnevalssitzung, der „Immisitzung“, teilzunehmen. Der LVR finanzierte am 24. Januar 2016 in der Abendvorstellung die Übersetzung des Bühnenprogramms in die Deutsche Gebärdensprache. Den Veilchendienstagszug in Mönchengladbach konnten blinde und sehbehinderte Menschen erstmals mithilfe einer akustischen Beschreibung in neuer Qualität live erleben. Der LVR finanzierte die sogenannte Audiodeskription.

## **ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden.

Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Jugend und des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.<sup>20</sup>

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

#### **Überblick:**

- Z10.1 Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern
- Z10.2 Forschungsvorhaben zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich frühkindlicher Bildung
- Z10.3 Adoption von Kindern mit Behinderungen

*Unter den vorstehenden Zielrichtungen wurde eine Reihe von Maßnahmen berichtet, die explizit oder implizit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Blick nehmen. Diese Maßnahmen berühren damit immer auch die Zielrichtung 10 „Kindeswohl“. Ergänzend wird hier auf weitere Aktivitäten hingewiesen, die sich ausdrücklich mit zentralen Persönlichkeitsrechten von Kindern und Jugendlichen sowie ihrem Kindeswohl befassen.*

#### **Z10.1 Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern**

Im Rahmen einer Fachveranstaltung für Leitungskräfte von Einrichtungen professioneller Erziehungshilfe stellte das LVR-Landesjugendamt am 20. April 2016 sein neues Positionspapier „Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ der Fachöffentlichkeit vor (vgl. Vorlage Nr. 14/1029).<sup>21</sup>

Im Fokus der Ausarbeitung stehen Kinderrechte, Partizipations- und Beschwerdeverfahren sowie die Zusammenhänge zwischen Autonomie, Macht und Zwang. Das Papier geht auch explizit auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen ein und richtet sich an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie an Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen. An dem Positionspapier haben Einrichtungsleitungen der stationären Jugendhilfe, Mitarbeiterinnen und

<sup>20</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 103.

<sup>21</sup> Vgl. Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Mitarbeiter des LVR-Dezernates Soziales sowie des LVR-Landesjugendamts mitgewirkt. Das von der Sozialrechtsexpertin Prof. Dr. Julia Zinsmeister (TH Köln) geleitete Projekt berücksichtigte bei der Erarbeitung die Ergebnisse der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ sowie „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“.

### **Z10.2 Forschungsvorhaben zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich frühkindlicher Bildung**

Im LVR-Landesjugendamt wurde im Berichtsjahr ein neues Forschungsvorhaben konzipiert, das sich systematisch mit der Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung auseinandersetzt (vgl. Vorlage Nr. 14/1368). Das Projekt soll die derzeitige Praxis in Tageseinrichtungen im Rheinland erfassen und erstmals eine solide Datenbasis zum Stand der Umsetzung der Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen im Rheinland liefern. Zudem geht es darum, Herausforderungen, Entwicklungsstärken und -hemmnisse für den bedarfsgerechten Ausbau von inklusiven/integrativen Betreuungsplätzen im Rheinland auszuloten. Ebenso soll die Frage beleuchtet werden, wie die Qualität der pädagogischen Arbeit entsprechend der quantitativen Weiterentwicklung nachhaltig entwickelt und gesichert werden kann. Entwicklungsansätze und Empfehlungen für den weiteren Implementierungs- und Gestaltungsprozess sollen formuliert werden.

### **Z10.3 Adoption von Kindern mit Behinderungen**

Mitarbeitenden der Zentralen Adoptionsstelle im LVR-Landesjugendamt beraten Interessierte in allen rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Fragen der Adoption und Adoptionsvermittlung. Häufig bestehen auf Seiten der an einer Adoption Interessierten besondere Vorbehalte und Unsicherheiten, wenn es um Kinder mit Behinderungen geht. Um die Haltung und das Bewusstsein von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern zur Adoption von Kindern mit Behinderungen zu verbessern, wurden daher 2016 spezielle Informationseinheiten konzipiert und durchgeführt, in denen die besonderen Anforderungen an die Adoption eines Kindes mit Behinderung vermittelt werden.

## **ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die in Deutschland geltende Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin, insbesondere wenn bei ihnen zusätzlich eine Behinderung vorliegt. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten des LVR zu prüfen und zu bewerten, wie sich diese auf Menschen unterschiedlichen Geschlechts auswirken. Die besonderen Belange von Frauen und Männern sollen in allen Handlungsfeldern des LVR systematisch beachtet werden.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2010 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten „LVR-Aktionsplan für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ an. Dieser konkretisiert und steuert LVR-intern die Umsetzung des Gender Mainstreamings und ist unter dem intersektionellen Gesichtspunkt des „Merkmals“ Behinderung weiterzuentwickeln.<sup>22</sup>

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

#### **Überblick:**

- Z11.1 Gewaltschutz in Einrichtungen
- Z11.2 Stärkung von Frauen mit Behinderung und Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Z11.3 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

#### **Z11.1 Gewaltschutz in Einrichtungen**

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses in Genf zur ersten Staatenprüfung Deutschlands wurde das Thema Gewaltschutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen als besonders dringlich hervorgehoben. Daher wurde der LVR-interne Follow-up-Prozess (vgl. Maßnahme Z12.1) mit diesem Thema begonnen (vgl. Vorlage Nr. 14/928, 2016 fortgesetzt durch Vorlage Nr. 14/1180).

Um die im LVR vorhandene Expertise zu bündeln und nach Möglichkeit die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zum Gewaltschutz zu erhöhen, fand am 28. November 2016 ein verwaltungsinternes dezernatsübergreifendes Fachgespräch zum Thema statt. Auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte tauschten sich Vertreterinnen und Vertreter der Dezernate Soziales, Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen, Jugend, Schulen und Integration sowie der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming über laufende Aktivitäten aus.

Im Ergebnis wurde die Entwicklung eines einheitlichen, für die unterschiedlichsten Arbeitsbereiche des LVR passenden Rahmenkonzeptes zum Gewaltschutz als nicht zielführend betrachtet. Stattdessen wurde vereinbart, dass die Stabsstelle Inklusion und Men-

<sup>22</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 107.

schenrechte eine LVR-Arbeitshilfe entwickelt, die zentrale Aspekte bündelt, mit denen sich bestehende und neu zu entwickelnde Gewaltschutzkonzepte und -verfahren im Sinne einer fachlichen Reflexion auseinandersetzen sollten.

In die Arbeitshilfe fließen auch die Ergebnisse des Workshops „Gewaltprävention in den Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ ein, der vom Dezernat Soziales am 21. Oktober 2016 ausgerichtet wurde (vgl. Maßnahme Z11.2).

### **Z11.2 Stärkung von Frauen mit Behinderung und Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Ziel des Workshops „Gewaltprävention in den Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ war es, sich zum Thema Gewaltschutzprävention auszutauschen und Erfahrungen zu bündeln. Ein Schwerpunkt war dabei der Schutz insbesondere von Frauen vor sexualisierter Gewalt. Interesse des LVR ist es, unterschiedliche Gewaltschutz-Konzepte in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe zu reflektieren und entsprechend der Frage nachzugehen, wie er in seinen Rollen als Leistungsträger sowie Vertragspartner von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe „Gewaltschutzprävention“ unterstützen kann. Dieser Austausch soll zukünftig fortgesetzt werden.

Parallel dazu begleitete der LVR in 2016 das Projekt des Netzbüros Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW „Förderung und Stärkung von Frauen und Mädchen mit Behinderung in Wohnheimen und Werkstätten“, dessen Ergebnisse im Rahmen einer Fachtagung, die am 7. Juli 2017 in den Räumen des LVR stattfinden wird, vorgestellt werden sollen.

In einer übergreifenden Arbeitsgruppe des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen wird zum Thema „sexualisierte Gewalt“ ein „Eckpfeilerkonzept“ erarbeitet, das in den Teams der Wohngruppen vor Ort konkret zu füllen ist. Schwerpunkte sind neben Begriffsklärungen (z.B. Grenzverletzung) Prävention und Intervention.

### **Z11.3 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen**

Der Ausschuss für Inklusion und Menschenrechte befasste sich – im Kontext der abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands – im Berichtsjahr 2016 mit der Frage der Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (vgl. Vorlage Nr. 14/1181). Dabei wurde deutlich, dass der LVR als Leistungsträger und als Leistungserbringer in vielfältiger Weise mit dem Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen berührt wird. Diese ist verfassungsrechtlich geschützt und kann als Teil einer selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung im Sinne des Rehabilitations- und Teilhaberechts betrachtet werden.

Ausgehend von der bereits vorhandenen Expertise wurde die Bildung einer dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die gemeinsame Fragestellungen und Ziele ermittelt. Zudem ist geplant, dass Kindeswunsch und Elternschaft zu einem zentralen Veranstaltungsthema des ersten „LVR-Dialoges Inklusion und Menschenrechte“ im Rahmen des partizipativen Berichtswesens in 2017 zu machen.

## **ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 berücksichtigt, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Daher soll sukzessive sichergestellt werden, dass die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange dort, wo entsprechende Wechselwirkungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sind, in allen Verwaltungsvorschriften und Verfahren beachtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass jene im LVR vorhandenen Verwaltungsvorschriften identifiziert und erfasst werden, die diese mittelbaren oder unmittelbaren Wechselwirkungen entfalten. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wieweit Differenzen zu den Vorgaben und Zielsetzungen der BRK bestehen.<sup>23</sup>

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

#### **Überblick:**

Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses

Z12.2 Monitoring von Vorlagen

Z12.3 Bundesteilhabegesetz

Z12.4 Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage

*Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.*

#### **Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses**

2015 hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte damit begonnen, die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands systematisch auszuwerten. Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte (vgl. Vorlagen Nr. 14/402 und 14/567). 2016 wurden Vorlagen zu den folgenden Empfehlungen erarbeitet:

---

<sup>23</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 110.

<i>Titel der Follow-up Vorlage</i>	<i>Vorlage Nr.</i>	<i>Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte am</i>
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema <b>Gewaltschutz</b> (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1180	28.06.2016
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema <b>Elternschaft von Menschen mit Behinderungen</b> (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1181	28.06.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zum Thema <b>Menschenrechtsbildung</b> nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 9 des Aktionsplans	14/1492	09.09.2016
Besondere Belange <b>geflüchteter Menschen</b> mit Behinderungen	14/1648	09.11.2016

### **Z12.2 Monitoring von Vorlagen**

Seit Februar 2016 wird in allen Verwaltungsvorlagen des LVR auf dem Deckblatt abgefragt, ob diese eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK berührt. Die jeweils angesprochenen Zielrichtungen sollen im positiven Fall möglichst auch in der Zusammenfassung bzw. in der Begründung genannt oder erläutert werden. Auf diesem Weg sollen – sofern gegeben – die menschenrechtliche Zielstellung der LVR-Aktivitäten auch und insbesondere für die politische Beratung sichtbar gemacht werden. Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte prüft seit Frühjahr 2016 regelmäßig, bei welchen Vorlagen eine Schnittstelle zum LVR-Aktionsplan angegeben bzw. verneint wurde und bietet den zuständigen Dezernaten fachliche Beratung an.

### **Z12.3 Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

Das neue Bundesteilhabegesetz wurde am 1. Dezember 2016 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2016 zugestimmt. Es stellt aus Sicht der Bundesregierung eine zentrale Maßnahme des 2. Nationalen Aktionsplans (NAP 2.0) zur Umsetzung der UN-BRK dar, der am 28. Juni 2016 vom Bundeskabinett beschlossen wurde.

Der LVR hat das langjährige Gesetzgebungsverfahren unter anderem mit Stellungnahmen über die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) und die kommunalen Spitzenverbände intensiv begleitet (vgl. Vorlage Nr. 14/1289).

Auf enormes Interesse stieß eine Fachtagung zum neuen Bundesteilhabegesetz, zu der das Dezernat Soziales am 25. August 2016 in Köln einlud. Im Fokus der Veranstaltung standen die Auswirkungen der neuen Regelungen auf die Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen sowie die Leistungsträger und -erbringer im Rheinland. Zu Beginn referierte die Parlamentarische Staatssekretärin der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Gabriele Lösekrug-Möller, über die Reform der Eingliederungshilfe. Anschließend fand eine offene Gesprächsrunde mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundes- und Landespolitik, der Selbstvertretungsverbände sowie weiteren Fachleuten statt.

#### **Z12.4 Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage**

Vor dem Hintergrund eines im Dezernat Personal und Organisation entwickelten Prüfungsinstrumentes für die vom LVR geschaffene untergesetzliche Vorschriftenlage (Satzungen, Dienstanweisungen, Rundverfügungen, Dienstvereinbarungen, Handlungsanleitungen etc.) hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte in 2016 Kontakt zur Anlaufstelle der Landesregierung Sachsen-Anhalt im Sozialministerium aufgenommen. In Sachsen-Anhalt wurden mit Unterstützung der nationalen Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte bereits sehr umfangreiche, mehrstufige Normprüfungsprozesse durchgeführt. Die dortigen Erfahrungen sollen in 2017 für den Einstieg in eine systematische Untersuchung der LVR-Vorschriften auf Vereinbarkeit mit der BRK genutzt werden.

## Ein abschließender Überblick in Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Jahr 2016 insgesamt 87 Aktivitäten bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen. Mehrjährige Aktivitäten, die bereits im ersten Bericht für das Berichtsjahr 2015 enthalten waren, wurden nur dann wieder aufgegriffen, wenn ein konkreter Anlass im neuen Berichtsjahr 2016 vorlag.

In der Gesamtschau fällt auf, dass sich – wie bereits im Berichtsjahr 2015 – besonders viele Zuordnungen auf die Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“ beziehen. Stark vertreten ist zudem die Zielrichtung 9 „Menschenrechtsbildung“.

Zielrichtung	Anzahl der berichteten Aktivitäten für das Berichtsjahr 2016	Zum Vergleich: Anzahl der berichteten Aktivitäten für das Berichtsjahr 2015
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung		
ZIELRICHTUNG 1	7	6
ZIELRICHTUNG 2	27	29
ZIELRICHTUNG 3	3	2
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit		
ZIELRICHTUNG 4	10	10
ZIELRICHTUNG 5	4	6
ZIELRICHTUNG 6	4	3
ZIELRICHTUNG 7	2	3
ZIELRICHTUNG 8	5	3
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung		
ZIELRICHTUNG 9	17	12
ZIELRICHTUNG 10	3	1
ZIELRICHTUNG 11	3	3
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln		
ZIELRICHTUNG 12	4	8
<b>Insgesamt</b>	<b>89</b>	<b>86</b>

**TOP 10      Anfragen und Anträge**

**TOP 11      Mitteilungen der Verwaltung**

**TOP 12      Verschiedenes**